

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

101 ABHANDLUNGEN

Zum Rechnungslegungsbegehren und dessen Ausgestaltungsmöglichkeiten in familienrechtlichen Streitigkeiten

Schmerzensgeldbemessung durch die medizinischen Sachverständigen – ein Auslaufmodell?

112 IM GESPRÄCH

Dr. Erich Dietachmair – Neues aus dem OLG-Sprengel Linz

100 3 FRAGEN AN ...

Mag.^a Susanne Mortimore





ORT DER BEGEGNUNG UND DES KREATIVEN AUSTAUSCHES.

Entdecken Sie unsere neue Ausstellung, die Sie aus der gewohnten Büroatmosphäre in eine Welt voller kreativer Begegnungsorte entführt. Tauchen Sie ein, in ein inspirierendes Umfeld, das Ihre Kreativität beflügelt und neue Ideen zum Leben erweckt. Seien Sie Teil dieser aufregenden Veränderung! Willkommen in einer Welt voller Inspiration und Möglichkeiten.

Come & feel

Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

ANDERS AUS PRINZIP.

blaha[®]

OFFICE



www.wahrnehmungsbericht.at

2024/37

Seit kurzem ist der **Wahrnehmungsbericht** der österreichischen Rechtsanwaltschaft zur diesbezüglichen Aufgabe (vgl. § 36 Abs 1 Z 1 RAO) im Internet unter www.wahrnehmungsbericht.at veröffentlicht und abrufbar. Das ist ein wichtiger Schritt in der Kommunikation, was die Darstellung von Kritik und Anregungen anlangt. Der Wahrnehmungsbericht führt nämlich zu tatsächlichen Verbesserungen in Verwaltung und Justiz. Dies hat Auswirkungen auf alle Menschen, die in Österreich leben. Deshalb ist es auch so wichtig, Fehlentwicklungen möglichst rasch transparent zu machen, konstruktiv zu diskutieren und Lösungen im Sinne der Rechtsstaatlichkeit zu finden.

Der Wahrnehmungsbericht ist ein wichtiges Werkzeug in einem Prozess, in dem es darum geht, Mängel nicht zu verschweigen, sondern Fehler zukünftig zu vermeiden. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist zur Überzeugung gelangt, dass eine einmalige jährliche Vorstellung und Veröffentlichung dieses Berichts in gedruckter Form nicht mehr zeitgemäß ist. Wir glauben auch, dass es jedenfalls mehr Wirkung entfaltet, wenn behördliches Fehlverhalten sofort und unmittelbar den Weg in die Öffentlichkeit findet. Es geht darum, Muster zu erkennen und anhand dieser Aufschlüsse proaktiv tätig zu werden, um weitere Missstände zu vermeiden.

Einer dieser Missstände ist die **mangelnde Veröffentlichung von rechtskräftigen Entscheidungen der Rechts-**

mittelgerichte zweiter Instanz, vor allem jener, bei denen der Rechtszug an den Obersten Gerichtshof entweder nicht zulässig ist oder Rechtsmittel für unzulässig erklärt wurden. Es ist ein Gebot der Transparenz, der Rechtsstaatlichkeit und der notwendigen Rechtssicherheit (vgl. auch das aktuelle Regierungsprogramm, S 23), dass der rechtsuchenden Bevölkerung und deren Rechtsvertretern diesbezüglich Zugang gewährt wird. Es ist unzumutbar, bei der Lektüre von Entscheidungen auf Judikaturzitate zu stoßen, die der Rechtsanwaltschaft nicht zur Verfügung stehen. Erst unlängst wurde bekannt, dass in einer Entscheidung eines Rechtsmittelgerichts insgesamt 32 (sic!) Entscheidungen zitiert wurden, davon war jedoch nur eine einzige Entscheidung im RIS veröffentlicht. Das geht sich rechtsstaatlich nicht aus und ist ein Missstand, der dringend beseitigt werden muss.

Wir werden daher nicht aufhören, die entsprechende Transparenz zu fordern. Wenn dies durch die Justizverwaltung auf Basis der bestehenden Normen nicht erfolgt und sie sich der berechtigten Forderung verschließt, so ist diesbezüglich der Gesetzgeber dringend gefordert.

BERNHARD FINK

Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Inhalt 02_2024

- 89 Editorial
- 91 Wichtige Informationen
- 92 Recht kurz & bündig
- 96 Europarecht kurz & bündig
- 98 Europa aktuell
- 100 3 Fragen an ...
- 142 Insetrate
- 144 Indexzahlen
- 144 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 Dr. René Sebastian Bauer, Salzburg
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RA Dr. Bernhard Fink, Klagenfurt
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Mag. Ronald Geppl, Wien
 Dr.ⁱⁿ Andrea Goger, RAK Steiermark
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
 Mag.^a Ursula Koch, ÖRAK
 Mag.^a Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 Mag.^a Susanne Laggner-Primosch, RAK Kärnten
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Mag. Paulus Papst, Graz
 Mag. Dr. Sergio Pollak, Linz
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Geertje Tutschka, Salzburg
 Markus Weiss, MBA, Igls

101 ABHANDLUNGEN

- 102 Zum Rechnungslegungsbegehren und dessen Ausgestaltungsmöglichkeiten in familienrechtlichen Streitigkeiten
Paulus Papst
- 104 Schmerzengeldbemessung durch die medizinischen Sachverständigen – ein Auslaufmodell?
René Sebastian Bauer

111 SERVICE

- 112 Im Gespräch



Dr. Erich Dietachmair Foto: privat

- 115 Legal Tech & Digitalisierung
- 117 Strategie & Prozessmanagement
- 119 Termine
- 120 Chronik
- 122 Aus- und Fortbildung
- 128 Rezensionen
- 135 Zeitschriftenübersicht

139 RECHTSPRECHUNG

- 140 Doppelvertretung
- 141 Disziplinarverfahrensrecht

Wichtige Informationen

Zukunftsbonus – Prämientlastung im Alter (UNIQA Gruppenkrankenversicherung)

Im Rahmen des ZukunftsBonus haben Sie die Möglichkeit, Ihre Krankenversicherungsprämien im Alter zu reduzieren, indem Sie Ihre Prämien während Ihres aktiven Erwerbslebens erhöhen und im Gegenzug ab dem vollendeten 65. Lebensjahr weniger bezahlen. Diese Variante führt zu einem Zeitpunkt, in dem Ihr Einkommen vielleicht geringer, die Absicherung Ihrer Gesundheit aber umso wichtiger ist, zu einer Prämientlastung. Der ZukunftsBonus wird dabei als Zusatzbaustein zur Gruppenkrankenversicherung angeboten und umfasst nicht nur die Prämientlastung im Alter, sondern auch eine Entlastung im Pflegefall sowie ein Sterbegeld. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des ÖRAK www.rechtsanwaelte.at im Mitgliederbereich unter Versorgungseinrichtungen/Krankenversicherung. Gerne können Sie sich bei Fragen auch direkt an Ihren Berater in Versicherungsangelegenheiten wenden.

UK

Anwaltstag 2024 – 50 Jahre ÖRAK

Anlässlich des 50-jährigen Bestehens des ÖRAK wird der Anwaltstag 2024 als Jubiläumsveranstaltung von 26.–28. 9. 2024 in Wien stattfinden. Bitte merken Sie sich den Termin bereits jetzt vor! Eine Einladung erfolgt gesondert.

CM

Versorgungseinrichtung Teil B – Aktuelle Performance ALPS

Im Mitgliederbereich unter www.oerak.at finden Sie unter dem Menüpunkt „Versorgungseinrichtungen/Zusatzpension Teil B/Aktuelle Performance und Informationen“ eine Übersicht über die **Performance der ALPS-Gefäße** sowie weitere Informationen zur Ausrichtung der Gefäße.

Im Jahr 2023 erzielten die Fonds folgende Veranlagungsergebnisse:

- ALPS 15: + 4,83 %
- ALPS 30: + 8,14 %
- ALPS 50: + 11,23 %
- ALPS Zero: + 3,28 %

Die Performance liegt bei allen vier neuen ALPS-Gefäßen über dem Rechnungszins von 3% p.a.

Am 29. 1. 2024 hat ein Webinar zum Austrian Lawyers' Pension System (ALPS) stattgefunden, in dem ein Überblick über die Performance im ersten Jahr des Bestehens der neuen Veranlagungsgefäße gegeben sowie Fragen zum Versorgungssystem Teil B beantwortet worden sind. Die Aufzeichnung können Sie sich unter www.ra-vorsorge.at ansehen.

CM

Legal-Tech-Map KI/AI 2023

Future-Law hat die erste Legal-Tech-Map mit KI-Anbietern vorgestellt, die einen groben Überblick über die derzeit am Markt vorhandenen Tools für die Rechtsbranche geben soll.

Die Legal-Tech-Map KI/AI 2023 ermöglicht es Benutzerinnen und Benutzern, die besten Lösungen für ihre spezifischen Anforderungen zu finden, indem sie die Innovationen und Fortschritte in den Bereichen Rechtsautomatisierung, Vertragsmanagement, Rechtsforschung, Compliance und vielem mehr erkunden. Schauen Sie hinein, Sie finden die Legal-Tech-Map KI/AI 2023 unter <https://future-law.eu/press/legal-tech-map-ki-ai-2023/>.

CM

URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, *Generalsekretär-Stellvertreterin*

MAG. CHRISTIAN MOSER (CM)
ÖRAK, *Juristischer Dienst*

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

**MANFRED
AINEDTER (MA)**
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

Art 5, 7 Marken-RL; Art 12 CMR
2024/38

Zur „Erschöpfung“ des Markenrechts

1. Zur Frage des Ortes erstmaligen Inverkehrbringens hielt der EuGH fest, dass es auf die Realisierung des wirtschaftlichen Werts einer Marke ankommt, sohin erst der Verkauf, nicht aber die Einfuhr, um die Ware zu verkaufen, oder das Anbieten zum Verkauf ausreicht, um die Ware als in Verkehr gebracht anzusehen. Durch solche Handlungen wird nämlich das Recht, über die mit der Marke versehenen Waren zu verfügen, nicht auf Dritte übertragen.
2. Sie erlaubt dem Inhaber nicht, den wirtschaftlichen Wert der Marke zu realisieren. Selbst wenn diese Handlungen abgeschlossen sind, behält der Inhaber sein Interesse an der Aufrechterhaltung einer vollständigen Kontrolle über die mit seiner Marke versehenen Waren, um ua deren Qualität zu gewährleisten. Der EuGH stellte in einer Frage der markenrechtlichen Erschöpfung explizit auf das Interesse der Erwerber ab, das Eigentum in vollem Umfang zu nutzen, also allein auf die Kontrolle.
3. Auch der BGH stellte maßgeblich auf die Verfügungsgewalt und Kontrolle über die Ware ab: Zumal der Verkäufer bei Vereinbarung des Incoterms EXW nur sicherstellen müsse, dass der Käufer Zugriff auf die Güter habe und der Käufer selbst alle restlichen Aufgaben organisieren müsse, sei mit Übergabe an den Frachtführer im EWR Erschöpfung eingetreten.
4. Die Übergabe der Ware an eine Transportperson stellt nur dann ein die Erschöpfung des Markenrechts auslösendes Inverkehrbringen dar, wenn die Verfügungsgewalt in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht auf den Käufer übergeht, nicht hingegen dann, wenn die Verfügungsgewalt beim Markeninhaber verbleibt. Der bloße Verkauf der Ware in der EU oder im EWR genügt nicht für die Annahme der Erschöpfung.
5. Solange der Markeninhaber oder ein mit ihm wirtschaftlich verbundenes Unternehmen die Möglichkeit hat, durch Ausübung eines Weisungsrechts gegenüber der Transportperson die Auslieferung der Ware an den Käufer zu unterbinden, liegt im bloßen Verkauf noch keine endgültige Realisierung des wirtschaftlichen Werts des Markenrechts.
6. Die Incoterms CIP und DAP sehen beide vor, dass der Verkäufer für die Lieferung aufkommt, sohin er Absender iSd Art 12 Abs 1 CMR ist. Im vorliegenden Fall ist daher davon auszugehen, dass die Übergabe an den Frachtführer noch kein Inverkehrbringen der Markenwaren im EWR begründet.
OGH 12. 9. 2023, 4 Ob 52/23k JusGuide 2023/45/21289.

§§ 1, 2, 15 EKEG
2024/39

Zur Garantieerklärung eines Gesellschafters

1. Gem § 1 EKEG ist ein Kredit, den ein Gesellschafter der Gesellschaft in der Krise gewährt, Eigenkapital ersetzend. Bürgt ein Gesellschafter in einem Zeitpunkt, in dem eine Kreditgewährung Eigenkapital ersetzend wäre, für die Rückzahlung des Kredits eines Dritten, bestellt er ein Pfand oder leistet er eine vergleichbare Sicherheit, so kann sich der Dritte gem § 15 Abs 1 EKEG bis zur Sanierung der Gesellschaft trotz entgegenstehender Vereinbarung wegen der Rückzahlung des Kredits aus der Sicherheit befriedigen, ohne zuerst gegen die Gesellschaft vorgehen zu müssen.
2. Bezahlt der Gesellschafter die fremde Schuld, so kann er gegen die Gesellschaft nicht Regress nehmen, solange diese nicht saniert ist. Eine Krise liegt ua dann vor, wenn die Gesellschafter – wie hier die Schuldnerin zum Zeitpunkt der Garantieerklärung des Beklagten – iSd § 67 IO überschuldet ist.
3. Der Wortlaut des § 2 Abs 1 Z 2 EKEG legt nahe, dass es im Fall der Überschuldung – wie auch im Fall der Zahlungsunfähigkeit gem § 2 Abs 1 Z 1 EKEG – nur auf das objektive Vorliegen dieses Tatbestands ankommt, weil ein subjektives Element nur für den Fall des § 2 Abs 1 Z 3 EKEG normiert ist. Der objektive Tatbestand des § 2 Abs 1 Z 2 EKEG ist hier nach den Feststellungen zweifellos erfüllt.
4. Nach den Feststellungen war die spätere Schuldnerin zum Zeitpunkt der Garantieerklärung des Beklagten im Rahmen einer Umschuldung bereits rechnerisch überschuldet, ohne dass damals eine positive Fortbestehensprognose möglich gewesen wäre, und der jüngste damals vorliegende Jahresabschluss ergab eine Eigenkapitalquote von bloß 0,94% und eine fiktive Schuldentilgungsdauer von 75,79 Jahren. Die wirtschaftliche Situation der Schuldnerin hat sich dann zwar verbessert; der Beklagte konnte aber nicht auf den – damals noch gar nicht erstellten – nächsten Jahresabschluss und die daraus ableitbaren Kennzahlen vertrauen.
OGH 25. 9. 2023, 17 Ob 18/23f JusGuide 2023/47/21321.

us

§ 2 UWG
2024/40

Zur Bezeichnung „Wirtschaftskanzlei“ durch einen Unternehmensberater als Irreführung iSd § 2 UWG

1. Ob eine Ankündigung im Einzelfall zur Irreführung geeignet ist, ist keine erhebliche Rechtsfrage, soweit nicht eine krasse Fehlbeurteilung vorliegt, die im Interesse der Rechtssicherheit wahrgenommen werden muss.
2. Die Vorinstanzen sind zum Schluss gekommen, dass die Bezeichnung „Wirtschaftskanzlei“ durch einen Unternehmensberater bei den angesprochenen Verkehrskreisen keine Fehlvorstellung iSd § 2 UWG hervorruft, zumal der Begriff „Wirtschaftskanzlei“ nicht den Rechtsanwälten vorbe-

halten sei. Der durchschnittliche Marktteilnehmer versteht darunter auch andere – nicht juristische – Berufszweige.

3. Das nunmehr von der Revisionsrekurswerberin vorgetragene Argument, dass die Bezeichnung nur für klassische freiberufliche Tätigkeiten und nicht für gewerbliche Tätigkeiten branchenüblich sei, zeigt keine krasse Fehlentscheidung der Vorinstanzen auf, die der Korrektur durch den OGH bedürfte. Mit „Kanzlei“ werden im Allgemeinen nicht ausschließlich freiberufliche Tätigkeiten verbunden. Auch der Begriff „Wirtschaft“ führt nicht zwingend zur Anwaltschaft, zumal es sich dabei um einen sehr weiten Begriff handelt.

4. Da der Begriff „Wirtschaftskanzlei“ somit keiner bestimmten Berufsgruppe vorbehalten ist, haben die Vorinstanzen auch vertretbar keine „Mehrdeutigkeit“ erkannt, die dem Beklagten anzulasten wäre.

OGH 17. 10. 2023, 4 Ob 100/23 v JusGuide 2023/49/21361. **us**

§ 25 UWG

2024/41

Zur Urteilsveröffentlichung nach § 25 Abs 3 UWG

1. Die Urteilsveröffentlichung nach § 25 Abs 3 UWG erfolgt – Talionsprinzip entsprechend – idR in jener Form und Aufmachung, in der auch die beanstandete Ankündigung veröffentlicht worden ist. Zweck der Urteilsveröffentlichung ist es aber auch, unlautere Wettbewerbshandlungen in der Öffentlichkeit aufzudecken und die beteiligten Verkehrskreise über die wahre Sachlage aufzuklären.

2. Sie dient insbesondere auch dazu, ehemalige Vertragspartner der Beklagten über die Rechtswidrigkeit einzelner Geschäftspraktiken aufzuklären. Dadurch werden diese Kunden nicht nur vor neuerlichen Vertragsabschlüssen aufgrund ähnlicher Praktiken gewarnt, sondern auch in die Lage versetzt, allfällige Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

3. Diese ehemaligen Vertragspartner werden in vielen Fällen – verärgert über die Geschäftspraktiken der Beklagten – gerade nicht auf deren Internetseite zurückkehren. Damit ist laut der jüngeren Rsp nur durch die Veröffentlichung des Urteils auch in Printmedien sichergestellt, dass ehemalige Kunden der Beklagten erreicht werden können.

OGH 17. 10. 2023, 4 Ob 170/23 p JusGuide 2023/49/21360. **us**

§§ 75, 76 StGB; § 345 Abs 1 Z 6 und 8 StPO

2024/42

Fehlen von Indizien für die allgemeine Begreiflichkeit der heftigen Gemütsbewegung

Bei Fehlen von Indizien für die allgemeine Begreiflichkeit der heftigen Gemütsbewegung ist eine Eventualfrage in Richtung des Verbrechens des Totschlags nicht zu stellen. OGH 26. 4. 2023, 12 Os 32/23 g (12 Os 33/23 d) JSt-Slg 2023/46, 345. **MA**

§ 281 Abs 1 Z 11 StPO

2024/43

Art 6 Abs 1, Art 34, 35 EMRK

Für einen nicht auf ein Urteil des EGMR gestützten Erneuerungsantrag, bei dem es sich um einen subsidiären Rechtsbehelf handelt, gelten alle gegenüber dem EGMR normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen der Art 34 und 35 EMRK sinngemäß.

Die Behandlung eines Erneuerungsantrags bedeutet daher nicht die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung oder Verfügung nach Art einer zusätzlichen Beschwerde- oder Berufungsinstanz, sondern beschränkt sich auf die Prüfung der reklamierten Verletzung eines Rechts nach der EMRK oder einem ihrer Zusatzprotokolle.

Ein in der unangemessenen Verfahrensdauer liegender, tatsächlich eingetretener Nachteil eines Angeklagten im Stadium des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens lässt sich allein durch eine rasche Prozessbeendigung unter Beachtung des Milderungsgrundes des § 34 Abs 2 StGB ausgleichen, wogegen eine Neudurchführung des Strafverfahrens (ieS) die Verfahrensgarantie des Art 6 Abs 1 EMRK geradezu konterkarieren würde. Die Sanktionsfrage betreffende Umstände, die nicht Gegenstand einer Sanktionsrüge (§ 281 Abs 1 Z 11 StPO) sind, sondern in den Bereich der Berufung fallen, können mit dem innerstaatlich subsidiären Rechtsbehelf eines Erneuerungsantrags ohne vorherige Anrufung des EGMR nicht geltend gemacht werden.

OGH 25. 4. 2023, 14 Os 24/23 w JSt-Slg 2023/48, 347. **MA**

§ 28a Abs 1 Fall 1 und 5 SMG; § 281 Abs 1 Z 5 StPO

2024/44

Suchtgifthandel, Überlassen, Suchtgift, Reinheitsgehalt, Wirkstoffmenge, Wahlfeststellungen, Begründungsmangel

Die in § 28a Abs 1 SMG angeführten Tathandlungen erfordern Feststellungen zu Wirkstoffart und Wirkstoffmenge des Suchtgifts im Zeitpunkt der Tatbegehung (§ 28a Abs 1 Fall 5 SMG somit zum Zeitpunkt des Überlassens). Die Beschaffenheit im Zeitpunkt der späteren Konsumation ist nicht maßgeblich.

Wahldeutige Feststellungen zur Wirkstoffmenge verschiedener Suchtgifte reichen aus, wenn sie zur gleichen Substanz führen.

OGH 31. 1. 2023, 11 Os 120/22i JSt-Slg 2023/49, 350. **MA**

§ 22 Abs 3, § 156 b Abs 4 StVG

2024/45

Elektronisch überwachter Hausarrest

Die Entscheidungspflicht der Gerichte setzt den Bestand eines Bescheids iSd § 58 AVG nicht voraus. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob eine (der Vollzugsbehörde 1. Instanz zurechenbare) Entscheidung iSd § 22 Abs 3 StVG vorliegt.

OLG Wien 14. 5. 2020, 32 Bs 54/20f (LG Innsbruck 2 Bl 49/19b) JSt-Slg 2023/50, 352. **MA**

§ 288 Abs 1 StPO (§ 281 Abs 1 Z 3 und Abs 3 StPO)

2024/46

Urkundenvorlage und Öffentlichkeit der HV

Da § 228 Abs 1 StPO per se weder die Anklage noch den Angekl schützt, sondern primär dazu dient, die Kontrollfunktion der Öff sicherzustellen, ist auch die Relativität diesbzgl Nichtigkeit aus dem Blickwinkel dieses Schutzzwecks zu betrachten. Davon ausgehend vermag eine Urkundenvorlage keinen nachteiligen Einfluss iSd § 281 Abs 3 Satz 1 StPO zu entfalten, weil der Grundsatz der Öff es nicht verlangt, dem Publikum die Einsicht in vorgelegte Urkunden zu ermöglichen. Parteivorbringen ist nicht Gegenstand der für schöffengerichtliche U bestehenden Erörterungspflicht und scheidet solcherart als Grundlage für die Annahme eines allfälligen nachteiligen Einflusses auf die Entscheidung jedenfalls aus.

OGH 22. 3. 2023, 13 Os 1/23f (LG Steyr 13 Hv 73/22p) EvBl 2023/264. **MA**

§ 115 Abs 3 StGB

2024/47

Entrüstungsbeleidigung auf Facebook

Die allg Begreiflichkeit der Entrüstung liegt dann vor, wenn sie für einen Durchschnittsmenschen idS verständlich ist, dass auch er sich vorstellen kann, er geriete unter den gegebenen besonderen Umständen in eine solche Gemütsverfassung. Die allg Verständlichkeit ist somit von einem objektiven Standpunkt aus zu beurteilen, wobei alle Tatumstände und die psychologischen Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Es kommt darauf an, dass dem Täter kein Vorwurf gemacht werden kann, dass er sich hinreißen ließ, weil die Ursache dafür nicht in seinem Charakter, sondern in den äußeren Umständen zu suchen ist. Zudem muss die Beschimpfung als Reaktion auf das Verhalten des Betroffenen in einer nach den Umständen entschuldigen Weise erfol-

gen, dh, anlassadäquat sein; eine unangemessene Überreaktion ist nicht entschuldigt.

OGH 19. 4. 2023, 15 Os 23/23f (OLG Innsbruck 6 Bs 122/22z; LG Innsbruck 24 Hv 105/21 m) EvBl 2023/265. **MA**

§ 382 b EO

2024/48

Gewaltschutzverfügung schon bei Andeutung von Schlägen

Die mit dem Gewaltschutzgesetz angestrebte „Entschärfung“ der Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung legt es nahe, bei der Prüfung der Voraussetzung der Zumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens zugunsten der Opfer von Gewalttätigkeiten im Familienkreis einen großzügigeren Maßstab anzulegen. Es genügt also grundsätzlich schon ein effektiver physischer Angriff oder die Drohung damit. Die Ausübung von „Psychoterror“ rechtfertigt die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382 b EO dann, wenn dadurch die psychische Gesundheit der Antragstellerin erheblich beeinträchtigt wird. Der Antragsgegner hat die Antragstellerin mehrmals mit einem körperlichen Angriff bedroht: Einmal geriet er in Rage und sagte zur Antragstellerin, er werde sie schlagen, worauf es zu einem kleineren Gerangel kam. Darüber hinaus drohte er der Antragstellerin vier Mal mit ausgeholter Hand Schläge an, wobei feststeht, dass er sich so gebärdet, dass dies von ihr als echte, reale Bedrohung empfunden wird. Zusätzlich lacht er die Antragstellerin aus, nachdem sie aufgrund seiner Drohungen zusammenzuckt. Dieses bedrohliche und erniedrigende Verhalten des Antragsgegners kann keineswegs verharmlosend als „Foppen“ bezeichnet werden. Hinzu kommt, dass sich der Antragsgegner vor dem Auszug der Antragstellerin regelmäßig infolge seines starken Alkoholkonsums aggressiv verhielt und sie vor den Kindern mit beleidigenden Ausdrücken beschimpfte.

Schließlich ergibt sich aus den Feststellungen, dass sich die häusliche Situation in den letzten Wochen und Monaten sukzessive verschlechtert und zugespitzt hat. Aufgrund dieser Umstände hat die Antragstellerin nicht nur mit den Kindern die Wohnung verlassen, sondern sich auch in psychologische Behandlung begeben, wo eine akute Belastungsreaktion diagnostiziert wurde. Diese Umstände machen der Antragstellerin das Zusammenleben mit dem Antragsgegner unzumutbar.

OGH 24. 10. 2023, 7 Ob 161/23m Zak 2023/688, 393. **FG**

§ 16 ABGB

2024/49

Rechtfertigung von Foto- und Videoaufnahmen durch Beweisnotstand?

Hier steht ein Eingriff in die Privatsphäre fest, weil der Beklagte den Kläger mehrfach heimlich in seinem Garten fotografiert und von ihm auch ein Video aufgenommen hat. So hin trifft den Verletzer die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass er in Verfolgung eines berechtigten Interesses handelte und die gesetzte Maßnahme ihrer Art nach zur Zweckerreichung geeignet war. Stellt sich heraus, dass die Maßnahme nicht das schonendste Mittel war, erübrigt sich die Vornahme einer Interessenabwägung. Für die Annahme eines rechtfertigenden Beweisnotstands reicht nicht schon das allgemeine Interesse jeder Partei, über ein besonders beweiskräftiges Beweismittel zu verfügen. Da der Beklagte nur vorbrachte, er habe die Vergleichsfotos „vorsorglich“ angefertigt, hat er das Vorliegen eines Beweisnotstands nicht schlüssig dargelegt.

Im vorliegenden Fall vertrat der Beklagte im Verfahren erster Instanz durchgängig die Ansicht, er sei aufgrund eines Beweisnotstands berechtigt gewesen, die Fotos und Videoaufnahmen des Klägers in dessen privatem Bereich anzufertigen. Aus den Feststellungen ergibt sich zwar, dass der Beklagte während dieses Verfahrens die Fotos und Videos gelöscht und erklärt hat, keine weiteren Aufnahmen anzufertigen. Allerdings hat er den Unterlassungsanspruch des Klägers dennoch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz generell bestritten. Deshalb ist der OGH entgegen der Rechtsansicht der Vorinstanzen vom Vorliegen der Wiederholungsgefahr ausgegangen.

OGH 23. 10. 2023, 6 Ob 191/23s Zak 2023/695, 395. **FG****§ 2 Abs 1 KHVG; § 19 EKHG; § 1295 Abs 1, § 1311 ABGB**

2024/50

Keine Verschuldenshaftung von Halter und Lenker nach Lkw-Brand in einem Tunnel

Zuerst untersucht der erkennende Senat die Haftung des Halters aufgrund eigenen Verschuldens und verneint diese.

Durch die bloße Ermöglichung der bestimmungsgemäßen Verwendung eines mit gesetzlich nicht vorgeschriebenen Löscheräten ausgestatteten LKW ohne vorherige Einschulung in deren Handhabung wird – zumindest ohne Hinzutreten weiterer (brandgefahrerhöhender) Umstände – keine (Brand-)Gefahrenquelle für die Allgemeinheit geschaffen, die besondere, vorbeugende Vorkehrungen, insbesondere von Schulungen in Bezug auf die Verwendung von Löscheräten, erfordern würde.

Sodann setzt sich der erkennende Senat mit der Haftung des Halters aufgrund Verschuldens des Lenkers auseinander und verneint auch diese. Voraussetzung für eine Zurechnung ist, dass dem Betriebsgehilfen (also dem Lenker) eigenes rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten zur Last liegt. Im Zusammenhang mit der Brandentstehung oder der Einfahrt in den Tunnel ist dem Lenker – unstrittig – kein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen. Ebenso wenig betrifft das dem Lenker vorgeworfene unzureichende Löscherhalten die Regeln der Fahrkunst, der Bedienung von Betriebseinrichtungen oder die Vorschriften für ein bestimmtes Fahrzeug, musste dieses doch unstrittig nicht mit Löscheräten ausgestattet sein.

Die Nichtverwendung der im Tunnel angebrachten Löscheräte ist dem Lenker ebenfalls nicht als Verschulden anzulasten. Einerseits nahm er diese gar nicht wahr. Andererseits befand er sich nach den erfolglosen Löscherversuchen in einem „Schockzustand“, sodass ihm im Hinblick auf das fortschreitende Brandgeschehen und seine damit verbundene unmittelbare Gefährdung auch kein Verschuldensvorwurf dahingehend gemacht werden kann, dass er nicht mehr daran dachte, im Tunnel vorhandene Löscheräte zu suchen und zu verwenden.

OGH 25. 10. 2023, 2 Ob 165/23p Zak 2023/705, 398. **FG**

Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt in Wien/
Brüssel

Niederlassungsfreiheit

2024/51

Vorlage zur Vorabentscheidung – RL 2000/31/EG – Dienste der Informationsgesellschaft – Art 3 Abs 1 – Grundsatz der Aufsicht im Herkunftsmitgliedstaat – Art 3 Abs 4 – Ausnahme vom Grundsatz des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft – Art 3 Abs 5 – Regelung eines Mitgliedstaats, der Anbietern von Kommunikationsplattformen unabhängig davon, ob sie in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind oder nicht, eine Reihe von Verpflichtungen in Bezug auf die Kontrolle und die Meldung behaupteter rechtswidriger Inhalte auferlegt

Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen („KoPl-G“) im Jahr 2021 beantragten Google Ireland, Meta Platforms Ireland und Tik Tok Technology bei der österreichischen Kommunikationsregulierungsbehörde („KommAustria“) die Feststellung, dass sie nicht unter dieses Gesetz und damit nicht unter die Verpflichtungen zur Überwachung und Meldung rechtswidriger Inhalte fallen. Die KommAustria lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass diese Unternehmen Kommunikationsplattformen anbieten, die in den Anwendungsbereich des KoPl-G fallen. Die Unternehmen forchten diese Entscheidungen zunächst vor dem Bundesverwaltungsgericht und anschließend vor dem Verwaltungsgerichtshof an, der sich mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH wandte.

In seinem Urteil prüfte der EuGH die Frage, ob sich eine Abweichung von der Freiheit der Erbringung von Informationsdiensten innerhalb der EU aus allgemeinen Rechtsvorschriften über Kommunikationsplattformen (wie dem KoPl-G) ergeben kann oder eine Einzelentscheidung erforderlich ist. Dazu legte der EuGH die RL 2000/31/EG aus, insbesondere Art 3 Abs 4, in dem die Bedingungen festgelegt sind, unter denen ein Mitgliedstaat Maßnahmen ergreifen kann, die die Freiheit der Erbringung von Informationsdiensten aus einem anderen Mitgliedstaat in Bezug auf „einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft“ einschränken.

Der Gerichtshof stellte dazu fest, dass die Mitgliedstaaten keine allgemeinen und abstrakten Maßnahmen ergreifen können, sondern die von den Beschränkungen erfassten Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer angeben müssen. Auch die verfahrensrechtlichen Verpflichtungen, den Herkunftsmitgliedstaat um ein vorheriges Tätigwerden zu ersuchen und die Kommission und diesen Mitgliedstaat von der Absicht, restriktive Maßnahmen zu ergreifen, zu unterrichten, implizieren, dass die Dienstleistungserbringer und ihr Herkunftsmitgliedstaat identifiziert werden können.

Schließlich stellte der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie 2000/31 auf dem Grundsatz beruht, dass Informations-

dienste an der Quelle ihrer Tätigkeit beaufsichtigt werden sollten. Dementsprechend dürfen die anderen Mitgliedstaaten den freien Dienstleistungsverkehr nicht dadurch einschränken, dass sie gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung weitere Verpflichtungen auferlegen. Die Aufteilung der Regulierungsbefugnisse zwischen dem Herkunfts- und dem Bestimmungsmitgliedstaat gewährleistet das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, indem sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft garantiert und eine doppelte Gesetzgebung verhindert.

EuGH 9. 11. 2023, C-376/22, Google Ireland ua.

RH

Unionsbürgerschaft

2024/52

Vorlage zur Vorabentscheidung – RL 2004/38/EG – Art 27 und 29 – Maßnahmen zur Beschränkung der Freizügigkeit der Unionsbürger aus Gründen der öffentlichen Gesundheit – Maßnahmen mit allgemeiner Geltung – Verbot der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet für nicht wesentliche Reisen in Mitgliedstaaten, die als COVID-19-Hochrisikogebiete eingestuft worden sind – Verpflichtung für alle aus einem dieser Mitgliedstaaten in das nationale Hoheitsgebiet einreisenden Personen, sich Screeningtests zu unterziehen und eine Quarantäne einzuhalten – Schengener Grenzkodex – Art 23 – Ausübung der polizeilichen Befugnisse im Bereich der öffentlichen Gesundheit – Gleichstellung mit der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen – Art 25 – Möglichkeit der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Belgien erließ während der COVID-19-Pandemie einen Ministerialerlass, der nicht unbedingt notwendige Reisen zwischen Belgien und Ländern der „roten Zone“ verbot. Außerdem sah der Erlass vor, dass jeder Reisende, der aus einem Land der „roten Zone“ kommt, sich einem Screening-Test unterziehen und eine Quarantäne einhalten muss. Nordic Info, ein auf Reisen von und nach Skandinavien spezialisiertes Reisebüro, reichte vor dem Brüsseler Gericht erster Instanz eine Schadensersatzklage wegen der während der COVID-19-Pandemie entstandenen Schäden ein. Da Schweden als rote Zone eingestuft wurde, musste Nordic Info während der Sommersaison alle geplanten Reisen von Belgien nach Schweden absagen.

Das Gericht erster Instanz in Brüssel richtete im Wege der Vorabentscheidung zwei Fragen zur Rechtmäßigkeit des belgischen Ministerialerlasses an den EuGH.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die RL 2004/38 nach ihren Art 27 und 28 iVm den Art 4 und 5 einem Rechtsakt mit allgemeiner Geltung nicht entgegensteht, der aus Gründen der öffentlichen Gesundheit im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie den Unionsbürgern

Suchen in einer neuen Dimension.

Semantische Suche in der RDB – die perfekte Lösung für komplexe Recherchen

Suche mit KI-Unterstützung:

- Kontextuelles Verständnis der Suchanfrage mittels natürlicher Sprachverarbeitung
- Suchergebnis – Textpassagen mit semantischer Ähnlichkeit
- Trefferliste mit Ähnlichkeits-Ranking





Rastegar/Rastegar/Rastegar (Hrsg)
FlexKapGG-ON

2024.
Ca. 670 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25557-2

138,00 EUR
inkl. MwSt.

Der erste Großkommentar zur neuen Gesellschaftsform

- Gründung, Kapital und Geschäftsanteil bei FlexCo
- Unternehmenswert-Anteile, Anteilsübertragung und Umwandlung
- inkl Start-Up-FörderungsG und VirtGesG

und ihren Familienangehörigen nicht unerlässliche Reisen in Hochrisikoländer untersagt und den zurückkehrenden Bürgern Unterscreening-Tests und Quarantäne auferlegt. Derartige Rechtsakte mit allgemeiner Geltung müssen jedoch in Anbetracht des Grundsatzes der Rechtssicherheit klare und präzise Regeln enthalten und ihre Anwendung muss vorhersehbar sein. Außerdem darf ein solcher Rechtsakt nicht diskriminieren und muss durch ein gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren angefochten werden können. Schließlich muss die Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, dh, sie muss geeignet sein, das angestrebte Ziel im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu erreichen, sie muss sich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken und darf nicht in einem Missverhältnis zu diesem Ziel stehen.

Zur zweiten Frage entschied der Gerichtshof, dass ein Mitgliedstaat gem Art 22, 23 und 24 des Schengener Grenzkodexes Rechtsvorschriften erlassen darf, die das Überschreiten der Binnengrenzen für nicht lebensnotwendige Reisen verbieten, da die von einer Pandemie ausgehende Bedrohung einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit im Sinne von Art 25 des Schengener Grenzkodexes entspricht. Die zuständigen Behörden können im Rahmen ihrer polizeilichen Befugnisse Kontrollen durchführen und Sanktionen verhängen, die nicht die gleiche Wirkung wie Grenzkontrollen haben dürfen, und müssen die in Art 25 bis 28 des Schengener Grenzkodexes festgelegten Bedingungen für die vorübergehende Einführung von Grenzkontrollen einhalten.

EuGH 5. 12. 2023, C-128/22, NORDIC INFO.

RH

Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung

2024/53

Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – RL 2000/78/EG – Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Verbot von Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung – Staatlicher Sektor – Arbeitsordnung einer öffentlichen Verwaltung, die das sichtbare Tragen weltanschaulicher oder religiöser Zeichen am Arbeitsplatz verbietet – Islamisches Kopftuch – Erfordernis der Neutralität im Umgang mit dem Publikum, den Vorgesetzten und den Kollegen

Die Antragstellerin, die bei der Gemeinde Ans (Commune d’Ans; „die Gemeinde“) im Back Office arbeitete, beantragte die Erlaubnis, bei der Arbeit aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen ein Kopftuch zu tragen. Die Stadtverwaltung lehnte ihren Antrag zunächst ab und verbot ihr vorübergehend das Tragen von Zeichen, die auf ihre religiösen Überzeugungen hinweisen, bis allgemeine Regeln für solche Zeichen festgelegt wurden. In der Folge änderte die Stadt-

verwaltung ihre Beschäftigungsbedingungen dahingehend, dass sie ein Gebot der „ausschließlichen Neutralität“ am Arbeitsplatz aufnahm, das allen Beschäftigten das Tragen von Zeichen religiöser Überzeugungen untersagte.

Die Klägerin beantragte vor dem nationalen Arbeitsgericht die Feststellung, dass ihre Religionsfreiheit verletzt und sie diskriminiert wurde. Das Gericht wandte sich im Wege der Vorabentscheidung an den EuGH.

Der Gerichtshof prüfte dazu, ob eine lokale Behörde eine Vorschrift durchsetzen darf, die es ihren Bediensteten verbietet, am Arbeitsplatz sichtbar Zeichen ihrer religiösen oder philosophischen Überzeugungen anzubringen. Die Vorschrift fällt in den Anwendungsbereich von RL 2000/78, die eine Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung im Bereich der Beschäftigung verbietet, wobei auch zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung unterschieden wird. Der Gerichtshof stellte fest, dass eine Vorschrift, die bestimmte Zeichen verbietet, eine unmittelbare Diskriminierung darstellen kann, eine Vorschrift, die alle sichtbaren Zeichen verbietet, jedoch nicht, da sie alle Arbeitnehmer gleich behandelt. Der Gerichtshof stellte jedoch auch fest, dass eine unmittelbare Diskriminierung zu prüfen ist, wenn die Klägerin nachweisen kann, dass sie anders behandelt wurde als andere Arbeitnehmer. Andererseits weist der Gerichtshof darauf hin, dass das Ziel, ein völlig neutrales Verwaltungsumfeld zu schaffen, als rechtmäßiges Ziel angesehen werden kann, wenn es konsequent und systematisch auf alle Arbeitnehmer angewandt wird. Eine Vorschrift, die sichtbare Zeichen des Glaubens verbietet, kann daher gerechtfertigt sein, wenn sie im Zusammenhang mit der Schaffung eines völlig neutralen administrativen Umfelds geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

EuGH 28. 11. 2023, C-148/22, OP/Commune d’Ans.

RH



JESSICA KÖNIG
Juristischer Dienst
ÖRAK-Vertretung in
Brüssel.

2024/54

Prüm II kommt!

Das Europäische Parlament und der Rat haben eine politische Einigung über die Verordnung über den automatisierten Datenaustausch im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit (Prüm II) erzielt. Mit der Einigung wird der bestehende Prüm-Rahmen, ein wesentlicher Bestandteil der polizeilichen Zusammenarbeit der EU, überarbeitet.

Der Prüm-Rahmen soll nun durch die Einbeziehung von Gesichtsbildern und Kriminalakten sowie die Zentralisierung des Datenverkehrs, der auf diese Weise schneller und wirksamer werden soll, ergänzt werden. Die neue Prüm-II-Verordnung soll damit Informationslücken schließen sowie die Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung von Straftaten in der EU und auch die allgemeine Sicherheit in Europa fördern.

Die neuen Vorschriften sollen den Datenaustausch mithilfe des bestehenden Prüm-Rahmens erleichtern und beschleunigen, indem durch sie

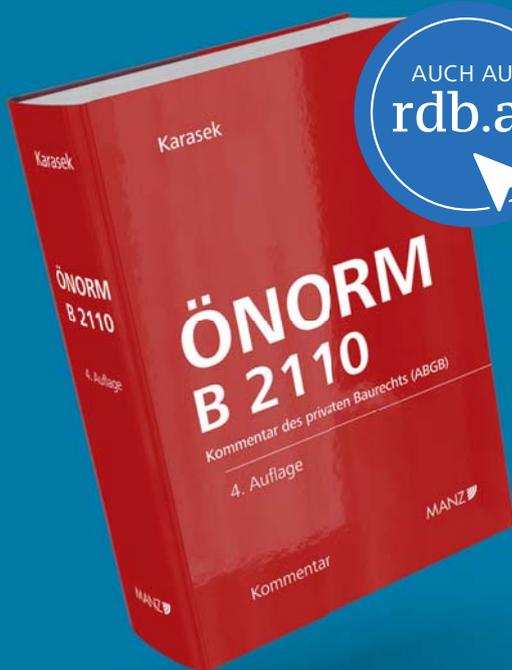
- der bestehende automatisierte Austausch von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten aufrechterhalten wird,
- Abfragen von Fahrzeugregisterdaten unter Verwendung der Identitätsdaten von Straftätern ermöglicht werden,
- der automatisierte Austausch von Gesichtsbildern und Kriminalakten möglich gemacht wird,
- ein zentraler Router zur Vereinfachung des automatisierten Austausches biometrischer Daten eingerichtet wird,

- das Europäische Kriminalaktennachweissystem (EPRIS) zur Ermöglichung des automatisierten Austausches von Kriminalakten eingerichtet wird,
- gewährleistet wird, dass nach einer bestätigten Übereinstimmung biometrischer Daten durch den Austausch von Identifizierungsdaten innerhalb von 48 Stunden Folgemaßnahmen ergriffen werden,
- Europol in den Prüm-Rahmen einbezogen
- und der Austausch im Sinne des Prüm-Rahmens an den Datenschutzrahmen mit wirksamen Garantien angeglichen wird.

Die formelle Annahme des Europäischen Parlaments und Rats steht noch aus. Der offizielle Text zur Verordnung ist damit bei Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht.



Vorschlag für eine Verordnung Prüm II



AUCH AUF
rdb.at

Neue B 2110 – Bleiben Sie dran!

- themenspezifische Literaturlisten
- Gegenüberstellung von ABGB-Recht und ÖNORM
- zahlreiche fallbezogene Beispiele

Karasek
ÖNORM B 2110

4. Auflage 2023. LVI, 1.288 Seiten. Ln.
ISBN 978-3-214-25105-5

298,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



Beweisschwierigkeiten durch Vereinbarungen zuvorkommen?

- Gegenstand und Zweck des Beweisvertrags
- Beseitigung der Beweisbedürftigkeit durch gerichtliches Geständnis
- Abschluss von Geständnisverträgen
- Beweisbefreiung durch präventive materiell-rechtliche Vereinbarungen

Labner
**Der Beweisvertrag
im Zivilprozess**

2023. XXVIII, 198 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25245-8

52,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

3 Fragen an ...

Susanne Mortimore

Während man Rechtsdatenbanken bisher anhand von einzelnen Begriffen nach Literatur oder Judikatur durchsuchen konnte, soll die Zukunft der Rechercharbeit mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz auf das nächste Level gehoben werden. Als einer der führenden Verlage will LexisNexis der Rechtsbranche das Tor zu „Generative AI“ öffnen. Die Geschäftsführerin, Mag.^a Susanne Mortimore, gibt dazu Auskunft.

2024/55

Welche Funktionen sind in Lexis AI+ inkludiert, die es bisher nicht gab?

Bei der österreichischen Recherchelösung Lexis 360° wird Generative AI demnächst OGH-Entscheidungen in wenigen Sätzen zusammenfassen.

Lexis+ AI, das bereits in den USA eingeführt wurde und demnächst in weiteren Ländern ausgerollt werden wird, bietet nicht nur Zusammenfassungen, sondern auch Conversational Search und Drafting. Lexis+ AI kann auf formulierte Fragen intelligent reagieren, fundiertes Rechtswissen abrufen und mit entsprechenden Zitaten belegen. Darüber hinaus kann es Texte und E-Mail-Entwürfe generieren und rechtliche Dokumente zusammenfassen. Das ist nicht nur ein riesiger Fortschritt für die Rechercharbeit, sondern für den kompletten Workflow.

Spätestens seit dem Launch von ChatGPT wissen wir, dass generative KI auch Falschinformationen produziert. Wie wollen Sie verlässliche Antworten sicherstellen?

LexisNexis beschäftigt sich seit Jahren mit AI und Large Language Models und hat stets bei allen Entwicklungen großen Wert auf Sicherheit und Kontrolle gelegt. Auf diese jahrzehntelange Erfahrung greifen wir nun auch im Bereich Generative AI zurück, an dem ebenfalls bereits seit geraumer Zeit gearbeitet wird. Das Ziel ist die Bereitstellung robuster und zuverlässiger AI-Anwendungen, die nur auf aktuelle und hochwertige Rechtsinformationen zugreifen. Unterm Strich ist es eine Frage der technischen Expertise und der Feinabstimmung, um Fehlinformationen in den Griff zu bekommen. Zu allen Antworten werden zum Beispiel auch Quellen angeführt, was die Herkunft der Informationen nachvollziehbar macht.



GF Mag.^a Susanne Mortimore Foto: Wirphoto

Die EU hat vor kurzem eine Einigung beim AI Act erzielt - LexisNexis hat schon seit längerer Zeit konkrete interne Richtlinien für verantwortungsvolle AI. Grundlegende Forderungen des AI Acts sind in unseren bestehenden Regeln bereits enthalten: Lösungen sollen erklärbar sein, menschliche Aufsicht und Datenschutz müssen eingehalten werden und Vorurteile in Daten sollen vermieden werden.

Worin sehen Sie die größten Arbeitserleichterungen und Effizienzsteigerungen, die sich eine Rechtsanwaltskanzlei durch den Einsatz von KI zunutze machen kann?

Ich glaube, Generative AI wird rasch zu einem fixen Teil unseres Arbeitsalltags werden. Großes Potenzial von Generative AI liegt in der Kombination mit Legal Intelligence, um nicht nur schnellere Antworten, sondern auch möglicherweise fallentscheidende Details zu finden. In drei Anwendungsfällen sehen wir in einem ersten Schritt den größten Nutzen: Zusammenfassungen, Vertrags- und Dokumenterstellung und automatisierte Frage/Antwort. Der spannende Mehrwert liegt darin, ob ein Tool bloß bestehendes Wissen auf Basis der eingespielten Fachliteratur liefert oder es auch zusätzliche Erkenntnisse bietet, indem es Zusammenhänge herstellen kann. Bei der Recherchelösung Lexis 360° haben wir diesen Schritt vor kurzem erreicht, ein Beispiel: Lexis 360° erkennt und warnt, wenn eine vorliegende OGH-Entscheidung mittlerweile gegenteilig entschieden wurde. Somit haben wir das Fundament errichtet, damit unsere AI rechtliche Zusammenhänge verarbeiten und damit nicht nur schnellere, sondern vor allem auch bessere Antworten geben kann.

Mag.^a Susanne Mortimore verfügt über mehr als 20 Jahre Verlags- und Medienerfahrung, wobei sich ihre Karriere im Rahmen der Styria-Verlagsgruppe entwickelte. Als gesamtverantwortliche Geschäftsleiterin baute sie schließlich den Geschäftsbereich Digital für die Styria Multi Media auf, bevor sie zuerst Director Sales/Marketing & Prokuristin und in der Folge CEO bei LexisNexis Österreich wurde.

Abhandlungen



102 Zum Rechnungslegungsbegehren und dessen
Ausgestaltungsmöglichkeiten in familienrechtlichen
Streitigkeiten

104 Schmerzgeldbemessung durch die medizinischen Sachverständigen –
ein Auslaufmodell?



PAULUS PAPST
Der Autor ist Rechtsanwalt in Graz.

2024/56

Zum Rechnungslegungsbegehren und dessen Ausgestaltungsmöglichkeiten in familienrechtlichen Streitigkeiten

I. ZIVILRECHT

Art XLII EGZPO, §§ 66, 81 ff EheG

Gerade dann, wenn es zu familiären Konflikten kommt, zeigt sich oftmals, dass der „Informationsfluss“ ins Stocken gerät. In dieser Situation stehen die Ehegatten oftmals vor dem Problem, gewissermaßen „ins Blaue zu klagen“ und irgendeine Einkommenshöhe oder aufteilungsrelevante Vermögenswerte in der Verfügungsmacht des anderen zu behaupten. Der folgende Beitrag soll daher an ausgewählten Fallbeispielen des Unterhalts- und nachehelichen Aufteilungsverfahrens einen Überblick und eine Entscheidungshilfe, insbesondere zur Formulierung eines Begehrens nach Art XLII EGZPO, bieten.

II. ZUR GELTENDEN RECHTSLAGE UND RECHTSPRECHUNG BETREFFEND EIN RECHNUNGSLEGUNGSBEGEHREN

1. Rechtsgrundlage

Gemäß Art XLII EGZPO¹ kann derjenige, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein Vermögen oder Schulden anzugeben verpflichtet ist, oder wer von der Verschweigung oder Verheimlichung eines Vermögens Kenntnis hat, mittels Urteils dazu verhalten werden, allenfalls unter Vorlage eines Verzeichnisses des Vermögens oder der Schulden anzugeben, was ihm von diesem Vermögen, von den Schulden oder von der Verschweigung oder Verheimlichung des Vermögens bekannt ist, und einen Eid dahin zu leisten, dass seine Angaben richtig und vollständig sind. Im familienrechtlichen Bereich, namentlich im Zusammenhang mit (nach-)ehelichen Unterhaltsansprüchen² und im nachehelichen Aufteilungsverfahren,³ wird nach nunmehr einhelliger Rsp des OGH der Anspruch auf Auskunftserteilung bejaht.⁴

2. Behauptungs- und Bescheinigungslast des Auskunftswerbers

Die auskunftsbegehrende Partei hat ausreichende Tatsachen zu behaupten und auch zu bescheinigen, aus denen sich die Wahrscheinlichkeit der Verschweigung bzw Verheimlichung – themenbezogen – des Einkommens oder ehelicher Ersparnisse durch den Gegner ableiten lässt.⁵ Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn der Gegner vorprozessual die begehrte Offenlegung seines Einkommens

abgelehnt hat oder untätig blieb. Im Aufteilungsverfahren ergibt sich eine vergleichbare Situation bspw dann, wenn der Gegner der auskunftswerbenden Partei trotz entsprechender Aufforderung keine Auskunft erteilt und auch die Vorlage von Urkunden verweigert oder seine bisherigen Angaben, wonach er bereits vollständig und wahrheitsgemäß Rechnung gelegt habe, nach Vorlage weiterer (Vermögens-)Urkunden korrigiert bzw diese als widerlegt erscheinen. Eine unsubstantiierte Behauptung, etwa in der Form, dass der Gegner Vermögen verheimliche, reicht hingegen nicht aus.⁶

3. Inhaltliche Ausgestaltung des Anspruchs auf Auskunftserteilung

Nach der Rechtsprechung umfasst eine ordentliche Rechnungslegung alle Angaben, die eine Überprüfung der Rechnung ermöglichen.⁷ Auch wenn nur eine formell vollständige Rechnung geschuldet wird und eine wahrheitsgemäße Rechnungslegung nicht erzwungen werden kann, also keine Überprüfung der materiellen Richtigkeit der Rechnung erfolgt,⁸ muss eine formell vollständige Rechnung grundsätzlich detailliert sein und darf sich nicht in der bloßen Angabe von Endziffern oder im Überlassen von Belegen erschöpfen. Der Umfang der Rechnungslegungspflicht ist nach der Natur des Geschäfts und den Umständen des Einzelfalls nach der Verkehrsübung zu beurteilen.⁹ Daher soll bereits die Fassung des Begehrens auf Auskunftserteilung wohlgedacht sein.

¹ Die Begrifflichkeiten Rechnungslegung, Auskunftserteilung und Manifestation nach Art XLII EGZPO werden von der Rsp synonym für ein derartiges Begehren verwendet (vgl etwa 1 Ob 239/05 m). Bei der sog Stufenklage sind drei Verfahrensabschnitte vorgesehen: 1. Der Abschnitt der verfahrenseinleitenden Schriftsätze (alle Schriftsätze bis zur ersten Verhandlung, die ja nur zum Rechnungslegungsbegehren stattfinden darf). 2. Der Abschnitt der Verhandlung über das Rechnungslegungsbegehren einschließlich des ihm nachfolgenden Rechtsmittelverfahrens. 3. Der Abschnitt über das nach rechtskräftiger Erledigung des Rechnungslegungsbegehrens abzuführende Leistungsbegehren.

² Vgl jüngst etwa OGH 6 Ob 169/21 b.

³ OGH 1 Ob 14/21 x; 1 Ob 45/19 b ua, wobei die analoge Anwendung des Art XLII Abs 1 zweiter Fall EGZPO hervorgehoben wird.

⁴ Im Zusammenhang mit Unterhaltsansprüchen minderjähriger und volljähriger Kinder wird die Möglichkeit einer Stufenklage nach Art XLII EGZPO hingegen verneint; dafür bestehe auch kein Bedarf (OGH 6 Ob 181/19 EF-Z 2020/37 S 84 [Gitschthaler] – EF-Z 2020, 84 [Gitschthaler]).

⁵ Vgl OGH 1 Ob 181/16 y.

⁶ RIS-Justiz RS0113334; LG Leoben 2 R 98/22 v, bezogen auf das Verfahren nach §§ 81 ff EheG.

⁷ RIS-Justiz RS0035036.

⁸ RIS-Justiz RS0004372 [T 1].

⁹ OGH 2 Ob 261/12 i mwN.

III. FALLBEISPIELE AUS DER RECHTSPRECHUNG

Anhand dreier zweitinstanzlicher Entscheidungen werden im Folgenden (zulässige) inhaltliche Ausgestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt:

- **LG für Zivilrechtssachen Graz 18. 11. 2019, 1 R 255/19f**

Entscheidungsgründe

[...]

Die überwiegend schuldlos geschiedene Klägerin beehrte vom Beklagten zuletzt (eingeschränkt) Rechnungslegung auf Offenlegung der Privatentnahmen des Beklagten für einen durch Monate und Jahre definierten Zeitraum. Mit Teilurteil erkannte das Erstgericht den Beklagten schuldig, der Klägerin binnen 14 Tagen sein „Einkommen“ für einen näher definierten Zeitraum offenzulegen, und sprach aus, dass die Kostenentscheidung der Endentscheidung vorbehalten bleibe. Gegen dieses Urteil richtete sich die Berufung der Klägerin mit dem primären Begehren, dass der Beklagte entsprechend ihrem konkreten (eingeschränkten) Klagebegehren schuldig erkannt werde, ihr seine Privatentnahmen offenzulegen und hierüber Rechnung zu legen.

Urteil des LG für Zivilrechtssachen Graz

Das LG für Zivilrechtssachen gab der Berufung der Klägerin statt und änderte das erstinstanzliche Urteil dahingehend ab, dass *der Beklagte für schuldig erkannt wurde, der Klägerin binnen 14 Tagen seine Privatentnahmen für näher definierte Zeiträume – teils ganze Wirtschaftsjahre und für die Monate des laufenden Jahres – offenzulegen und der Klägerin hierüber Rechnung zu legen.*

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung führte das Berufungsgericht aus, dass es konkreter Zweck des hier gestellten Rechnungslegungsbegehrens sei, die Unterhaltsbemessungsgrundlage als Basis für die Berechnung des Unterhaltsanspruchs der Klägerin offenzulegen. Zu Recht habe die Klägerin schon im erstinstanzlichen Verfahren darauf hingewiesen, dass bei einem unternehmerisch tätigen Unterhaltspflichtigen die Privatentnahmen für die Unterhaltsbemessung maßgeblich sind, wenn diese den wirtschaftlichen Reingewinn übersteigen. Davon sei gegenständlich auszugehen. Ebenso sei es richtig, dass der Begriff „Einkommen“ rechtlich schon deshalb unscharf erscheint, weil sich der steuerliche und der unterhaltsrechtliche Einkommensbegriff deutlich unterscheiden. So können eben beispielsweise Privatentnahmen eines Selbständigen für Letzteren entscheidend sein, während sie steuerrechtlich von untergeordneter Bedeutung sind. Aus den genannten Grundsätzen lasse sich nach Ansicht des erkennenden Senats ableiten, dass der Zweck des vorliegenden Rechnungslegungsbegehrens durchaus auch das Verlangen nach Offenlegung der Privatentnahmen des Beklagten rechtfertige.¹⁰

- **LG für Zivilrechtssachen Graz 19. 12. 2018, 1 R 203/18g**

Entscheidungsgründe

[...]

Während anhängigen Aufteilungsverfahrens beantragte die Antragstellerin den Antragsgegner zu verpflichten „unter Vorlage der Verzeichnisse, und zwar die sich in seiner Verfügung befindlichen Lebensversicherungen, Bankguthaben, Wertpapierdepots und sonstige Ersparnisse mit dem jeweiligen Wert (zu teils mehreren, näher definierten Stichzeitpunkten), zum Stichtag der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft und aktuell binnen 14 Tagen vorzulegen, dies bei den gesetzlichen Zwangs- und Kostenfolgen“.

Mit dem vom Antragsgegner allein angefochtenen Zwischenbeschluss erkannte das Erstgericht den Antragsgegner schuldig, unter Vorlage der in seiner Verfügung befindlichen Verzeichnisse, und zwar Lebensversicherungen, Bankguthaben, Wertpapierdepots und sonstige Ersparnisse mit dem jeweiligen Wert zum Aufteilungsstichtag binnen 14 Tagen vorzulegen; das darüber hinausgehende Mehrbegehren des Inhalts, dass der Antragsgegner schuldig sei, diese Unterlagen mit dem jeweiligen Wert zu den von der Antragstellerin zusätzlich beehrten Stichzeitpunkten und bis aktuell binnen 14 Tagen vorzulegen, wies es ab.

Beschluss des LG für Zivilrechtssachen Graz

Das LG für ZRS Graz gab dem dagegen gerichteten Rekurs des Antragsgegners keine Folge und bestätigte den angefochtenen Zwischenbeschluss mit der Maßgabe, dass er wie folgt zu lauten habe: *„Der Antragsgegner ist schuldig, unter Vorlage der in seiner Verfügung befindlichen Verzeichnisse die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft erwirtschafteten Ersparnisse (Lebensversicherungen, Bankguthaben, Wertpapierdepots und sonstige Ersparnisse) mit dem jeweiligen Wert zum Aufteilungsstichtag¹¹ binnen 14 Tagen bekanntzugeben.“*¹²

- **LG Leoben 1. 6. 2022, 2 R 98/22v**

Entscheidungsgründe

[...]

Die Antragsgegnerin beehrte, neben der Zuweisung der Ehwohnung in ihr Alleineigentum, den Antragsteller zu verpflichten, „unter Vorlage seines FinanzOnline-Auszugs die sich in seiner Verfügung befindlichen Lebensversicherungen, Bankguthaben, Wertpapierdepots, Bausparverträge, Sparbücher und sonstigen Ersparnisse samt Urkunden zeigend die jeweiligen Werte zum Aufteilungsstichtag¹³ offen- und vorzulegen.“ Mit Beschluss des Erstgerichts wurde

¹⁰ Die Revision nach § 502 Abs 1 ZPO wurde nicht zugelassen, da die Beurteilung des Umfangs der Rechnungslegungspflicht nach der Rsp des OGH eine einzelfallbezogene Entscheidung bilde.

¹¹ Definiert durch Monat und Jahr der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft; vgl auch FN 13.

¹² Der dagegen gerichtete außerordentliche Revisionsrekurs des Antragsgegners wurde mit E des OGH ad 1 Ob 45/19b mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen.

¹³ Gemeint ist damit der Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft; vgl RIS-Justiz RS0057331.

ua das Manifestationsbegehren der Antragsgegnerin abgewiesen.¹⁴

Beschluss des LG Leoben

Das LG Leoben gab dem dagegen gerichteten Rekurs der Antragsgegnerin Folge und änderte den erstinstanzlichen Beschluss dahingehend ab, dass dem Antragsteller aufgetragen wurde, „unter Vorlage seines FinanzOnline-Auszugs die sich in seiner Verfügung befindenden Lebensversicherungen, Bankguthaben, Wertpapierdepots, Bausparverträge, Sparbücher und sonstigen Ersparnisse samt Urkunden mit den jeweiligen Werten zum Aufteilungsstichtag binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution offen- und vorzulegen“; im Übrigen erging ein Aufhebungsbeschluss.¹⁵

IV. RESÜMEE

Zumal die inhaltliche Ausgestaltung eines Rechnungslegungsbegehrens selbst regelmäßig keine rechtserhebliche

Frage aufwerfen wird, ist dem Auskunftsbegehrenden ein relativ „starker Rechtsbehelf“ an die Hand gegeben, der auch gem § 354 EO exekutierbar ist. Daher lohnt es sich der Fassung eines Begehrens nach Art XLII EGZPO besonderes Augenmerk zu schenken.

¹⁴ Argumentiert wurde rechtlich damit, dass das Manifestationsbegehren nach Ablauf der Frist des § 95 EheG gestellt worden und daher verjährt sei, der „Stufenantrag“ nur als aktives Antragsmittel in Frage käme und zuletzt damit, dass das Begehren zu unbestimmt sei.

¹⁵ Der ordentliche Revisionsrekurs gegen den abändernden Teil der Entscheidung wurde für nicht zulässig erklärt, weil diesbezüglich keine erhebliche Rechtsfrage als gegeben erachtet wurde; vgl dazu auch FN 9.



RENÉ SEBASTIAN
BAUER

Der Autor ist Facharzt für Chirurgie, Facharzt für Orthopädie und zertifizierter Sachverständiger beim Landesgericht Salzburg.

2024/57

Schmerzensgeldbemessung durch die medizinischen Sachverständigen – ein Auslaufmodell?

I. WURUM GEHT ES?

Die Wiedergutmachung eines erlittenen Schadens durch den Schädiger ist seit der Antike stetiger Grundsatz der Rechtsprechung. Bei materiellen Schäden ist der entsprechende Betrag „relativ einfach“ zu ermitteln. Anders liegt die Sache bei Körperschäden: Im römischen Recht galt zwar das Prinzip des „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ (Talionsprinzip), bereits in Zeiten der römischen Republik wurde aber Abgeltung durch Geldleistungen grundsätzlich erwogen (Lex Aquilia). Der menschliche Körper hatte per se aber keinen Wert.

Problematisch war und ist die Festlegung der Höhe des Ausgleichsbetrages bei Körperschäden. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu diesem Thema sind in Europa, besonders im deutschsprachigen Raum, in den Auswirkungen ähnlich, ausgehend von der Weiterentwicklung der „Lex Aquilia“ im 17. und 18. Jahrhundert. Der entsprechende Text im ABGB ist über 200 Jahre alt und sehr kurz gefasst (1812). Im deutlich jüngeren BGB ist zwar die Beschreibung etwas ausführlicher, bleibt aber hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Ausgleichsbeträge ebenfalls im Allgemeinen. Im „Code Civil“, ältester Rechtskodex der Moderne (1804), ist hingegen nur der allgemeine Anspruch auf Wiedergutmachung festgelegt, ohne besondere Berücksichtigung von Körperschäden.

Diese unterschiedliche Akzentsetzung prägte bis vor wenigen Jahrzehnten die juristische Behandlung von Schadenersatz.

Unter Federführung der Europäischen Kommission haben zwischen 2000 und 2003 in Trier Konferenzen der Verkehrsrichter stattgefunden,¹ in denen sich die Staaten der EU darauf verständigt haben, eine gemeinsame „Richtlinie“ zur Festlegung von Kompensationen für erlittenes Unge- mach zu erarbeiten, was bis heute aber noch nicht realisiert werden konnte. Festgelegt ist nur der Grundsatz, dass idR das Recht aus dem Land gilt, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.²

Trotzdem hat sich die Rechtsprechung in allen drei Ländern weiterentwickelt, das Bemessungskriterium ist nicht mehr der Schmerz an sich (Definition siehe unten), sondern die Einschränkung an Lebensqualität in allen ihren Aspekten, soweit sie durch den Schädiger zu verantworten ist.

¹ Organisiert von der „Europäischen Rechtsakademie, Trier“, die wiederum eine Stiftung der meisten Staaten der EU ist.

² Art 7 („Versicherungsverträge“) der Verordnung (EG) 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABL L 2008/177, 6) sieht in Abs 2 UAbs 2 vor: „Soweit die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, unterliegt der Versicherungsvertrag dem Recht des Staats, in dem der Versicherer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist, ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.“ VO (EG) 2007/864.

Auch der OGH in Wien hat sich dieser Auffassung in multiplen Urteilen und Rechtssätzen angeschlossen. Dort wird auch der Begriff „Schmerzensgeld“ zunehmend durch allgemeinere Formulierungen wie „Ungemach“ oder „Unbill“ ersetzt.³ „Schmerz“ im engeren Sinn ist nicht mehr ausschließliche Voraussetzung für die Zumessung von Schmerzensgeld.

Banal, aber leider nicht allgemein respektiert ist der Grundsatz, dass der Entscheidungsträger in jedem Fall, und den Grundsätzen der Judikatur seit Jahrhunderten entsprechend, das zuständige Gericht ist. Diese Befugnis ist nicht auf andere übertragbar.

II. WAS GEHT DAS DEN MEDIZINISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN AN?

Rein rechtlich gar nichts, denn die Festlegung des Ausgleichsbetrags ist zumindest im europäischen Rechtskontext, wie oben geschildert, ausschließlich Sache der Gerichte. Praktisch ist der medizinische Sachverständige aber das Bindeglied zwischen der Feststellung objektiver Fakten und ihrer Wertung und Interpretation durch die Gerichte. Man könnte auch sagen, er liege zwischen Hammer und Amboss – eine Position, die umso ungemütlicher wird, je mehr ihn die Rechtsprechung in seiner Beurteilung allein lässt. Hier ergeben sich zwischen den mir vertrauten Systemen in Frankreich, Deutschland und Österreich erhebliche Unterschiede.

Die französische Rechtsprechung war lange bei der Beurteilung von „Schmerzensgeld“ ziemlich hilflos. Eigentlich gab es diesen Begriff gar nicht. Eine Verfahrenstrennung beim Zuspruch von Ausgleichszahlungen für materiellen Schaden, Invalidität und immateriellen Schaden fand bis vor 15 Jahren, entsprechend der allgemeinen Formulierung im Code Civil, nicht statt. Der Schaden (*Dommage* oder *préjudice*) als Summe der drei Bereiche „*Dommage corporel*“, „*Dommage matériel*“ und „*Dommage moral*“ wurde in einer Summe festgelegt, auch unter Einbeziehung der Ausgleichszahlungen an Träger der Sozialversicherung. Um offensichtlichen Fehlentwicklungen (vorrangige Ansprüche von Sozialversicherungen wurden letztlich aus dem „*Dommage moral*“ bedient) zu begegnen, erfolgte durch eine eigens dafür geschaffene Arbeitsgruppe um *Jean-Pierre Dintilhac*, Präsident der 2. Kammer des *Cour de Cassation*, im Juli 2005 eine sehr subtile Differenzierung, die als „*Nomenclature Dintilhac*“ inzwischen sehr weitgehend Grundlage der Gerichtsentscheidungen geworden ist. Die nicht-materiellen Ersatzansprüche werden nun in verschiedenen, genau definierten Kategorien getrennt festgelegt. Der Vorteil ist, dass auch die beteiligten Sachverständigen genau wissen, welche Fragen sie zu beantworten haben. Es darf aber nicht vergessen werden, dass es sich hier um eine Praxis der Rechtsprechung und nicht um eine Gesetzesgrundlage handelt. Vereinzelt hängen Gerichte noch der früheren Praxis an.⁴ Neben der rein ärztlichen Aufarbeitung der ob-

jektiven Folgen eines Unfalls steht die Festlegung der funktionellen Verletzungsfolgen im Vordergrund, aufgeschlüsselt nach dem zeitlichen Ablauf, und gegebenenfalls auch eine Feststellung des Dauerschadens. Hierzu gibt es relativ stringente „Einschätzungsempfehlungen“, vergleichbar mit denen, die auch in Deutschland und Österreich im Recht der privaten Unfallversicherung gelten.

Hingegen werden Schmerzen im engen Sinn („*Souffrances*“) sehr pauschal, ausgehend von Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verletzungen, bemessen. Andere Faktoren, wie psychische Belastung, Leid von Angehörigen des Opfers, allgemeine Einschränkungen der Lebensqualität usw. werden bei Bedarf jeweils in eigenen Punkten abgehandelt.

Dadurch kommt es zu einer Annäherung an die Situation in Deutschland und Österreich, wo im Haftpflichtrecht die Fragen nach den Körperschäden und deren Folgen von rein materiellen Fragen seit jeher getrennt behandelt werden.

Nicht vergessen werden darf, dass medizinische Sachverständige in Frankreich, wenn sie in die Listen der Gerichte eingetragen werden wollen, eine relativ anspruchsvolle zweijährige Zusatzausbildung mit einem Universitätsdiplom nachweisen müssen. Diese umfangreiche Ausbildung gewährleistet eine relativ einheitliche Handhabung der doch recht diffizilen Beurteilungskriterien und stellt einen großen strukturellen Unterschied zur Situation in Österreich oder gar in Deutschland dar. In Österreich wird die „Zertifizierung“ von Sachverständigen sehr allgemein gehalten, betrifft gleichermaßen Bau-, Kfz-, medizinische und andere Sachverständige, und umfasst lediglich rechtliche Basiskenntnisse. In Deutschland gilt nicht einmal das. Nach Meinung der Ärztekammern dort ist jeder approbierte Arzt befähigt, Gutachten zu erstellen, ein oft folgenschwerer Irrtum. (In den meisten anderen Bereichen gibt es durchaus von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zertifizierte und allgemein beeedete Sachverständige.)

Im deutschsprachigen Raum werden im Sozialrecht⁵ und auch im Versicherungsrecht⁶ die gleichen Standard-Referenzwerke der Sachverständigen herangezogen. Im Haftpflichtrecht bei Körperschäden bestehen aber erhebliche Unterschiede: In Deutschland gibt es einen Schmerzensgeld-Anspruch (auf das „s“ kommt es an), der aber **nicht** vom Sachverständigen bewertet wird. Dieser muss sich auf die Feststellung objektiver Schäden und der sich daraus aus medizinischer Sicht logisch ergebenden Funktionseinbußen beschränken. Auf dieser Basis stellt dann das Gericht unter Rückgriff auf frühere Rechtsprechung die Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes fest. Hierzu gibt es Tabellen, die teils frei im Internet oder in den berufsspezifischen

³ RS0031307; RS0031232.

⁴ Näheres unter *Le Roy* ua, *L'évaluation du préjudice corporel* (2022).

⁵ *Schönberger/Mehrtens/Valentin*, Arbeitsunfall und Berufskrankheit⁹ (2017).

⁶ *Schiltenswolf/Hollo/Gaidzik* (Hrsg.), Begutachtung der Haltungs- und Bewegungsorgane⁷ (2020).

schen Portalen eingesehen werden können⁷ und laufend angepasst werden.

In Österreich hat sich eine Besonderheit dahingehend herausgebildet, dass einem medizinischen Sachverständigen nicht nur aufgegeben wird, objektive Tatsachen festzustellen, also Art und Umfang von Verletzungen, sondern auch die sich daraus ergebenden Schmerzen in drei Kategorien festzulegen. Diese „österreichische Lösung“ geht davon aus, dass ein medizinischer Sachverständiger besser als ein Gericht in der Lage sei, die konkret empfundenen Schmerzen eines Geschädigten zu beurteilen. Dies ist aus der historischen Auffassung abgeleitet, dass es, passend zu einem bestimmten mechanisch definierten Körperschaden, ein standardisierbares „Schmerzkorrelat“ gibt. Dieses Vorgehen der Rechtsprechung wird mit drei Schmerzkategorien nach Prof. *Holzabek* begründet, wobei die wesentlich differenziertere Analyse von Prof. *Holzabek* selbst aber geflissentlich verdrängt wird. Die allgemeinen Ausführungen von *Holzabek* haben an Aktualität nichts verloren, siehe weiter unten. *Holzabek* führt detailliert aus, dass nicht der Schmerz allein, sondern der „Leidenszustand insgesamt“ bei der Bemessung des Schmerzgeldes zu berücksichtigen sei. Seine Definitionen der „Schmerzzustände“ sind aber doch stark geprägt von den Standards der Generation der Weltkriegsteilnehmer, es bleibt eine argumentative Lücke zwischen den „Schmerzperioden“, wie er sie beschreibt, der objektivierbaren Umsetzung und der allgemeinen Einschränkung der Lebensqualität. Seine Publikation,⁸ so aktuell sie in einigen Passagen bleibt, beruht auch auf der Realität der 1970er-Jahre, damals wurden viele Krankheitszustände, die heute ambulant behandelt werden, in mehrwöchigen, gar monatelangen Krankenhausbehandlungen versorgt. Damit entfällt natürlich auch die tagtägliche Dokumentation des Zustands der Patienten. Diese stellt aber wiederum eine wichtige Grundlage für die Einteilung in Schmerzperioden nach *Holzabek* dar. Auch eine „Raffung“ nach Tagen sieht *Holzabek* zumindest für die Dauer der Krankenhausbehandlung nicht vor.

Unstreitig ist, als Folge der eingangs genannten europäischen Standardisierungsbemühungen auch wieder sehr aktuell, dass auch nicht direkt schmerzbedingte Unbill in Folge einer Schädigung zu kompensieren ist. Der OGH in Wien hat konsequenterweise wiederholt in Grundsatzentscheidungen festgelegt, dass es auf die Störung nicht nur der körperlichen Integrität, sondern auch des allgemeinen Wohlbefindens und den Folgen psychischer Belastung ankommt. Als Beispiele seien hier erwähnt: Entscheidungen betreffend die Zeit der Beatmung auf einer Intensivstation im „künstlichen Koma“, obwohl der Patient medizinischwissenschaftlich in dieser Zeit keinen Schmerz verspüren konnte. Ähnliches gilt für den Beinbruch bei einer Verletzten, die bereits vor dem aktuellen Unfall sensibel querschnittgelähmt war.⁹

Daraus folgt ganz allgemein, dass verschiedenste Beeinträchtigungen des „Wohlbefindens“ eines Geschädigten zu

berücksichtigen sind. Dazu gehören dann auch erzwungene Bettlägerigkeit, Einschränkungen der körperlichen Mobilität (zB Verbot ein Kfz zu führen wegen Nebenwirkung von Schmerzmitteln), Schlafstörungen infolge Schmerz oder Einschränkung der Vigilanz als Folge von Medikamenten-Nebenwirkungen. Alle diese Faktoren, die laut der „Nomenclature Dintilhac“ in Frankreich fein säuberlich getrennt zu bewerten sind, sollen hier von einem einzelnen chirurgischen Gutachter in globalen Schmerzperioden berücksichtigt werden, dies auch noch „zeitlich gerafft“. Da die Rechtsprechung dem Sachverständigen aber jeglichen Bemessungsmaßstab vorenthält, ist dieser mit der Aufgabe grundsätzlich überfordert. (Siehe unten: Was ist Schmerz?)

III. WAS IST SCHMERZ?

Allein diese Frage offenbart schon die Möglichkeit der Missverständnisse. Etwas flapsig formuliert: Für einen Mediziner, und erst recht einen Chirurgen, ist „Schmerz“ ein Zustand, in welchem der Betroffene „Au“ sagt. Im Folgenden werde ich dafür den Begriff „Au-Schmerz“ verwenden. Dieser „Au-Schmerz“ ist auch der zentrale Faktor bei der Einteilung nach *Holzabek*.

Für den Juristen hat die Rechtsprechung in den letzten Jahrzehnten aber andere Kriterien entwickelt, es kommt letztlich auf die Einschränkung der Lebensqualität insgesamt an. In der juristischen Literatur werden oft Extremfälle als Grundlage der Erläuterung herangezogen, die in der täglichen Praxis erfreulicherweise aber nur eingeschränkt anwendbar sind (siehe *Danzl*,¹⁰ auch ist die Rechtsprechung des OGH nicht immer kohärent¹¹).

Medizinisch gesehen ist Schmerz auf jeden Fall eine rein subjektive Empfindung, die daher prinzipiell nicht messbar ist. „Au-Schmerz“ oder äquivalente Empfindungen werden von allen Tieren, nach neueren Erkenntnissen sogar von Pflanzen empfunden. Teleologisch betrachtet bewirkt dies die Vermeidung von schädigendem Verhalten oder schädigenden Umwelteinflüssen: Hitze, Kälte, scharfkantige Gegenstände, aggressive chemische Substanzen etc. Es gibt Hinweise auf eine genetisch verankerte Schmerzempfindlichkeit, die beim Menschen in unterschiedlicher Ausprägung vorliegen kann.

Auf einer zweiten Ebene spielen kulturelle oder auf den Einzelfall bezogene Erziehungseinflüsse beim subjektiven „Schmerzempfinden“ eine Rolle. In der Algesiologie wurden in den letzten Jahrzehnten Fragebögen entwickelt, die einen Eindruck der subjektiv empfundenen Beeinträchtigung ermöglichen sollen. Die Interpretation ist aber schwierig und selbst in der Hand von Spezialisten sind die Ergeb-

⁷ *Hacks/Wellner/Häcker/Offenloch*, Schmerzensgeldbeträge 2023⁴¹ (2022).

⁸ *Holzabek*, Gerichtsmedizinische Grundlagen der Schmerzensgeldbestimmung, enthalten in *Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs*, Das Schmerzensgeld (1976) 24.

⁹ OGH 3 Ob 116/05p; 3 Ob 78/08d.

¹⁰ *Danzl*, Handbuch Schmerzensgeld (2019) 79ff.

¹¹ RS0115189; RS0116865; RS0031307.

nisse oft nicht reproduzierbar – einmal abgesehen von der Möglichkeit eines „Lerneffekts“, also der bewussten Ergebnism Manipulation durch den Probanden. Selbst die „Deutsche Schmerzgesellschaft eV“ stellt als parteiische Vertreterin von Schmerzpatienten fest: „Schmerzen sind zwar ein individuelles und von jedem Menschen anders empfundenes Sinnes- und Gefühlserlebnis. Dennoch können sie gemessen werden. Bis heute gibt es allerdings kein sicheres Verfahren, um ohne Mithilfe des Patienten die genaue Schmerzstärke zu ermitteln“.¹²

Die verschiedenen Messmethoden (visuelle Analogskala, Fragebögen etc) sind sicher sinnvoll, um zB den Verlauf bei ein und demselben Patienten zu beurteilen. Zum interindividuellen Vergleich sind sie unbrauchbar. Insbesondere ist auch einschränkend zu berücksichtigen, dass eine Begutachtung ja fast regelhaft Jahre nach dem auslösenden Ereignis stattfindet, auch der aufrichtigste Proband wird aber kaum in der Lage sein, zwei bis drei Jahre oder noch länger nach dem Schmerzereignis einen solchen Fragebogen korrekt zu beantworten. In der konkreten Behandlungssituation, zB nach einem Unfall, erfolgt eine solche im Verlauf mehrfach zu wiederholende Schmerzbewertung aber praktisch nie.

Der mancherorts als „Substitut“ herangezogene Umfang der medikamentösen Schmerzbehandlung ist ein völlig untaugliches Instrument, da Verordnung und Einnahme von Schmerzmitteln von einer nicht mehr überschaubaren Vielzahl von Faktoren abhängen. Dazu gehören die persönliche Einstellung der behandelnden Ärzte und deren schmerztherapeutische Kompetenz, eventuelle Therapieprotokolle in den Kliniken, aber auch Moden, die sich sehr schnell ändern können. So wurde die Verordnung von Opiaten (Morphium-Abkömmlinge) in den letzten 15 Jahren unter Einfluss US-amerikanischer Publikationen stark ausgeweitet und nach dem katastrophalen Anstieg von Opiatabhängigkeiten in den USA wieder zurückgefahren.¹³ Das alles hatte aber mit der subjektiven Schmerzempfindung von Patienten nichts zu tun. Die Verordnung von Opiaten als „starke“ Schmerzmittel (Gruppe III) führt bei manchen Sachverständigen aber zur Feststellung „starker Schmerzen“. Anders formuliert: Wenn der behandelnde Arzt unter dem Eindruck der US-amerikanischen Publikationen mehr oder we-

¹² www.schmerzgesellschaft.de/patienteninformationen/schmerzdiagnostik/
¹³ Wikipedia.org/wiki/Opioidkrise_in_den_Vereinigten_Staaten



cloudANWALT

Für Rechtsanwält:innen gemacht.

Effizientes & sicheres Arbeiten!

cloudANWALT garantiert Rechtsanwaltskanzleien mit einem oder mehreren Standorten effizientes und sicheres Arbeiten, vollkommen zeit-, orts- und geräteunabhängig. Erreichen Sie mit cloudANWALT ein Sicherheitsniveau für Ihre sensiblen Daten, wie es in fast keiner Kanzlei möglich ist.



- ✓ Für ADVOKAT, jurXPert, Archivium, ERV, oder Diktier- und Spracherkennungslösungen optimiert
- ✓ Spart Investitions- und Wartungskosten für lokale IT und Server
- ✓ Daten liegen sicher & DSGVO konform auf Ihrem virtuellen Server in einem österreichischen Rechenzentrum mit ISO 27001 Zertifizierung
- ✓ Schnelle Einrichtung, minimaler Umstiegsaufwand & maximale Flexibilität
- ✓ Rundum-sorglos-Paket für Ihre Kanzlei

Kostenlose Beratung vereinbaren!

sales@bds.info +43 664 3582075

Business Data Solutions GmbH

Fischauer Gasse 150, 2700 Wr. Neustadt

www.cloudanwalt.info | T +43 2622 82 570 | office@bds.info

niger Opiate verordnet, bekommt der Geschädigte auch mehr oder weniger Schmerzensgeld.

Ähnliche Schwierigkeiten treten bei der Bewertung des Schlafes auf. *Holczabek* selbst geht darauf nicht ein, irgendwann berücksichtigte die österreichische Rechtsprechung die Dauer des Schlafes mit acht Stunden/Tag als schmerzfrei. Ob und wie der Geschädigte tatsächlich zum Schlafen kommt, bleibt dabei außen vor. Es ist wohl notwendig, daran zu erinnern, dass Schlafentzug zu den effizientesten Foltermethoden einschlägiger Organisationen gehört, und über mehrere Tage anhaltende Störungen des Schlaf-Wachrhythmus nachhaltige Gesundheitsstörungen verursachen.

Im Übrigen wird die Schmerz-Empfindung neben der mechanischen oder chemischen Ursache moduliert:

- Durch die psychische Verfassung des Betroffenen: Ein und derselbe Mensch kann je nach seiner momentanen psychischen Verfassung die durch eine objektiv vergleichbare Körperschädigung verursachten Schmerzen sehr unterschiedlich empfinden.
- Durch die kulturelle Einflussnahme: Es seien hier nur die (dummen) Sprüche wie „ein Indianer kennt keinen Schmerz“ bis zum „Mamma mia“-Syndrom am anderen Ende der Skala erwähnt.
- Durch individuelle Unterschiede: Verschiedene Menschen reagieren sehr unterschiedlich auf vergleichbare Schädigungen. Moderne Gehirnforschung hat hierzu sogar genetisch festgelegte Eigenschaften objektivieren können, aber es ist auch eine sehr komplexe Wechselwirkung mit der sozialen Umgebung zu berücksichtigen.
- Durch die konkrete Situation, in der der Schmerz auftritt: Angst ist ein wesentlicher Teil der Schmerzempfindung, mechanisch vergleichbare Schmerzursachen werden daher je nach Umständen sehr unterschiedliche Schmerzempfindung auslösen.

Damit steht der medizinische Sachverständige bei der Forderung eines Gerichts nach Festlegung von Schmerzperioden nach *Holczabek* vor grundsätzlich unlösbaren Aufgaben, wenn ihm das Gericht nicht sehr präzise Fragen zur Bewertung stellt.

Ich will das an einem alltäglichen Fall erläutern (und nicht an seltenen Krankheitsmodellen wie „Apallischem Syndrom“ oder „Querschnittslähmung“, die nicht der Standard-Fragestellung entsprechen): Ein Mensch erleidet einen Beinbruch. Alltägliche Frage nach der Schmerzhöhe, nichts Besonderes. Er wird regelrecht behandelt, starke Schmerzen sind nur in den Stunden nach dem Unfall zu erwarten, mittlere „gerafft“ für ein bis zwei Tage (einschließlich Krankenhaus-Aufenthalt!). Also recht wenig „Au-Schmerzen“. Er kann aber sechs Wochen sein Bein überhaupt nicht belasten, ist auf Krücken oder einen Rollstuhl angewiesen, kann kein Kfz führen. Weitere sechs Wochen ist Teilentlastung angesagt, also weiterhin Gehen nur mit einer Krücke, und stark eingeschränkt. Das tut alles nicht „weh“, ist also nach *Holczabek* ursprünglich nicht in den Schmerzperioden zu berücksichtigen, bedingt aber den-

noch eine ganz erhebliche Einschränkung der Lebensqualität. *Wer bewertet nach welchen Kriterien diese Faktoren?* In den gerichtlich formulierten Gutachtensfragen wird darauf in der Regel nicht eingegangen, der Sachverständige also mehr oder weniger alleingelassen. Je nachdem wie er die verschiedenen Anforderungen nach eigenem Gutdünken interpretiert, kommen auch sehr diskrepante „Schmerzperioden“ dabei heraus.

Zusammengefasst muss daher die derzeitige Praxis der österreichischen „Schmerzensgeld“-Einschätzung als sehr problematisch gesehen werden. Selbst verfassungsrechtliche Gründe sprechen dagegen, da der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Willkürverbot nicht gewahrt werden. In deutschen wie österreichischen Standard-Kommentaren, aber auch bei *Holczabek* wird festgestellt, dass „vergleichbare Schädigungen vergleichbare Schmerzensgeldansprüche begründen sollten“,¹⁴ ein Grundsatz, der prinzipiell auch in der österreichischen Rechtsprechung gilt,¹⁵ auch bei Berücksichtigung der Einzelfallgerechtigkeit, die ebenfalls Verfassungsrang hat. Die Abwägung der Bedeutung dieser beiden Grundsätze kann nur durch das Gericht erfolgen. Ein unfallchirurgischer oder orthopädischer (oder sonstiger medizinischer) Sachverständiger ist nicht qualifiziert, eine solche Abwägung durchzuführen. Die immer noch angewandte „Dreiteilung“ von Schmerzen nach Prof. *Holczabek*, zu „raffen“ nach Regeln, die jeder SV nach eigenem Gutdünken festlegt, war, wie dargelegt, schon vor Jahrzehnten problematisch und ist heute wissenschaftlich als absolut obsolet anzusehen. Schwierig ist auch die Einordnung der verschiedenen „Schmerzkomponenten“.¹⁶

Daraus ergibt sich der Vorwurf an die Justiz, mit unpräzisen Gutachtensfragen Sachverständige zu Aussagen zu verleiten, die sie nicht machen dürften, weil ihnen trotz etablierter Kompetenz in ihrem Fachgebiet die nötigen Fach- und Sachkenntnisse zur Beurteilung des „Schmerzes“ im rechtlichen Sinne fehlen, und es auch keine Tabellen oder Kataloge gibt, die als Vergleichsmaßstab dienen könnten. Ein auf dieser Basis erbrachtes „Schmerzkalkül“ endet zwangsläufig im Nirwana der Willkürlichkeit mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen und gesellschaftlichen Folgen. Die fast 50 Jahre alte Feststellung *Holczabeks*, dass „der Richter kritisch prüfen muß, ob nicht der Arzt seine Grenzen überschreitet“, ist nach wie vor uneingeschränkt gültig.

Exemplarisch hierzu seien zwei Fälle aus dem RIS herangezogen:

¹⁴ *Spickhoff* (Hrsg.), *Medizinrecht*, Beck'sche Kurzkommentare zu § 253 Bd 64 (2022) Rz 15: „Für vergleichbare Verletzungen ist idR unabhängig vom Haftungsgrund ein annähernd gleiches Schmerzensgeld zu gewähren.“

¹⁵ RS0031075: „Bei der Bemessung des Schmerzensgelds ist einerseits auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen, andererseits zur Vermeidung einer völligen Ungleichmäßigkeit der Rechtsprechung ein objektiver Maßstab anzulegen. Es darf der von der Judikatur ganz allgemein gezogene Rahmen für die Bemessung im Einzelfall nicht gesprengt werden.“

¹⁶ Eine ziffernmäßig getrennte Bemessung nach seelischen und körperlichen Schmerzen ist unzulässig (*Danzl* in *Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, *Das Schmerzensgeld* (2014), RS0031058).

- 2 Ob 108/15 v: Ein Skilehrer wird auf einer einfachen Piste von einem ungeübten Fahrer umgefahren und klagt in der Folge über Kopf-, Hals- und Schulterschmerzen. Im Verlauf des Verfahrens wird (wohl vom medizinischen Sachverständigen) festgestellt, dass degenerative Vorschäden an der Halswirbelsäule und der Schulter bestehen, ein unfallbedingter Dauerschaden wird ebenso wie eine zukünftige Verschlechterung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Als Sachverständiger kann ich daraus folgende Schlüsse ableiten:

- Ein unfallbedingter Strukturschaden ist weder an der HWS noch an der Schulter nachgewiesen.
- Eine Schädelverletzung oder Hinweis auf Schädelprellung lag nicht vor.

Also ist ein relevanter Unfallschaden nicht nachgewiesen.

Erstinstanzlich und im Rekurs wird ein Schmerzensgeld von € 45.000,- zugesprochen. Der OGH reduziert diesen Betrag auf € 25.000,-.

- 2 Ob 214/14 f: Ein achtjähriger Bub erleidet eine Vorfußquetschung durch Überfahren. Es kommt neben Weichteilschäden zu Brüchen von Zehen und des zweiten Mittelfußknochens, letztlich muss die zweite Zehe im Mittelfußglied amputiert werden, es bleibt eine Narbe an der Fußsohle, vollständige Beschwerdefreiheit wird nicht mehr zu erreichen sein, die Sportfähigkeit bleibt dauerhaft erheblich eingeschränkt. Letztlich wird das Schmerzensgeld auf € 21.500,- festgelegt.

Aus ärztlicher Sicht ist auch nicht annähernd nachvollziehbar, warum trotz Fehlens eines Verletzungsnachweises, fehlender Dauerfolgen und Vorliegen unfallunabhängiger Alternativ-Ursachen für Beschwerden im ersten Fall ein deutlich höheres Schmerzensgeld zugesprochen wurde als im zweiten Fall, wo ein junger Mensch wohl bis an sein Lebensende mit jedem Schritt an das zugrundeliegende Unfallereignis erinnert werden wird. Ganz offensichtlich liegt hier eine Fehlinterpretation der „Schmerzperioden“ vor, auch bedingt durch die fehlende Differenzierung zwischen „Aus-Schmerz“ und der eigentlich zu berücksichtigenden allgemeinen Unbill.

Dabei muss auch der grundsätzlich richtige Ansatz, dass die Vorgaben der Judikatur berücksichtigt werden müssen, differenziert werden. Im zweiten Fall stellt der OGH selbst fest, dass „Schmerzensgeld Zusprüche im Zusammenhang mit Zehenamputationen in der Judikatur – soweit ersichtlich – selten sind“. Als Konsequenz dieser Erkenntnis hätte man auf vergleichbare Funktionseinschränkungen von Füßen oder Beinen ausweichen müssen, also dem Sachverständigen die Frage nach den Funktionseinschränkungen und nicht nach den Schmerzperioden stellen müssen.

Im Übrigen mag sich jeder, der Erfahrung im Justizsystem hat, die Kosten der Verfahren durch drei Instanzen selbst errechnen. Sie liegen sicher im hohen fünfstelligen Bereich.

Bedenkt man, dass dies kein Einzelfall ist (nicht alles landet vor dem OGH), mag man sich auch ausrechnen, welch

hohe und **vermeidbare** Kosten der Allgemeinheit durch die geschilderte Praxis der Berechnung von Schmerzensgeld nach den „Holczabek-Regeln“ entstehen.

Als Lösung bieten sich an:

- einerseits die „Nomenclature Dintilhac“, wobei sich auch dort die Bewertung des „Au-Schmerzes“ nach dem Umfang der objektiv nachgewiesenen Verletzungen richtet, in einer „Globalbemessung“, die aber die Zeit der Heilung von den Schmerzen im Dauerzustand trennt. Eine der Willkür des Sachverständigen entspringende Einschätzung ist nicht vorgesehen;
- die deutsche Vorgehensweise, die nach Feststellung der objektiven Verletzungen und Funktionseinschränkungen das festzusetzende Schmerzensgeld aufgrund von Tabellen festlegt, die sich nach der bisherigen Rechtsprechung bei vergleichbaren Funktionseinschränkungen richten. Da Deutschland zehn Mal mehr Einwohner hat als Österreich, kann man extrapolieren, dass die Zahl der Entscheidungen, die zur Herstellung einer Analogie herangezogen werden können, auch zehn Mal so hoch ist. Angesichts der allgemein großen kulturellen und speziell sprachlichen Nähe sollte auch die österreichische Justiz auf diesen Erfahrungsschatz zugreifen können.

Im Hintergrund, und hier nur am Rande angesprochen, steht noch ein anderes Problem: Weltweit, und erst recht innerhalb der EU, ist die Freiheit des Reisens ein hohes Gut. Diese Reisefreiheit bringt es aber mit sich, dass Unfallverletzte aus verschiedenen Ländern kommen und die Versicherer in verschiedenen Staaten ihren Sitz haben können. Die sich daraus ergebenden Fragen hinsichtlich des anzuwendenden Rechts sind offensichtlich, die eingangs erwähnten Bemühungen, zumindest innerhalb der EU kohärente Bemessungsmaßstäbe für erlittenes Ungemach zu entwickeln, sollten wiederaufgenommen werden.

IV. FAZIT

- Die Entscheidung über die Höhe des Schmerzensgeldes ist eine genuine Aufgabe der Justiz. Diese kann sich nicht darin erschöpfen, „Schmerzperioden“, die ein Sachverständiger ohne Rahmenleitlinien nach eigenem Gutdünken festlegt, mit den entsprechenden Sätzen zu multiplizieren und daraus einen Schmerzensgeldanspruch zu errechnen. Dies führt de facto zur Delegation der wesentlichsten Aufgabe in einem Gerichtsverfahren an den dafür überhaupt nicht zuständigen Sachverständigen, also zu einem Systembruch. Dieser Grundsatz wird in der ständigen Rechtsprechung des OGH immer wieder bestätigt, leider halten sich aber viele periphere Gerichte in Österreich nicht daran.
- Die verfassungsgemäßen Grundrechte, hier also das Recht auf Gleichbehandlung, und das Willkürverbot, müssen gewahrt bleiben. Da ein Gericht aber genausowenig wie ein medizinischer Sachverständiger in der Lage ist, selbst eine objektiv nachprüfbarere Einschätzung von Schmerz im ei-

gentlichen Sinn („Au-Schmerz“) vorzunehmen, bleibt nur der Weg, dem einen „Leitrahmen“ zu Grunde zu legen, der typische Schäden katalogmäßig erfasst. Derartige Kataloge liegen in Form der deutschen Tabellen, der französischen „Schadenkataloge“ oder sonstiger ähnlicher Datensammlungen vor. Der Abgleich dieser Daten ist ausschließlich Aufgabe des Gerichts und nicht des Sachverständigen. Grundlage dieses Abgleichs im Rahmen der Beweiswürdigung wird freilich in wesentlichem Umfang das Gutachten des Sachverständigen sein. Dieser muss Funktionseinbußen nach objektivierbaren Kriterien feststellen, ebenso wie er Kausalitätsfragen präzise beantworten können muss. Prognosen sind bereits mit größeren Unsicherheiten verbunden, hier spielt die Motivationslage des Geschädigten ebenso eine Rolle, wie die Qualifikation der Behandler. Diese drei Punkte, und nur diese, können Grundlage der Beweiswürdigung durch das Gericht sein. Eine Teilvornahme der Beweiswürdigung durch den Sachverständigen, also Angabe von „Schmerzperioden“ nach sehr ungenauen Kriterien ohne mögliche Objektivierung und Quantifizierung, ist hingegen grundsätzlich als unzulässiger Rechtsbruch abzulehnen.

- Gerichtliche Sachverständige haben nur eingeschränkte Möglichkeiten, Forderungen nach Angabe von „Schmerzperioden“ durch die Gerichte abzuwehren. Folgen sie dieser Forderung nicht (was sie eigentlich tun müssten), bekommen sie keine weiteren Aufträge, womit sich das Pro-

blem für das Gericht erledigt. Es ist daher notwendig, innerhalb der Justiz dieses Thema aufzugreifen und zielgerichtet zu diskutieren.

- Ein Bewertungssystem von „Schmerzen“, das zu Diskrepanzen der Schmerzensgeld-Zusprüche um ein Vielfaches bei vergleichbaren Körperschäden führt, ist jedenfalls nicht mehr rechtsstaatkompatibel. (Quelle: Im RIS dokumentierte Entscheidungen wie oben). Es muss darauf hingewirkt werden, dass dieser gravierende Missstand baldmöglichst beendet wird.
- Den Feststellungen von Prof. *Holzabek*, wie sie in der zitierten Publikation formuliert werden, ist fast uneingeschränkt zuzustimmen: Nur die von ihm genannten Schmerzperioden beruhen auf Konzepten und „Behandlungsumgebungen“, die heute nicht mehr existieren und nicht als verlässliche Grundlage der Schmerzensgeld-Bestimmung herangezogen werden können. Die bereits von ihm festgestellten Dokumentationsmängel in den Krankenhaus-Akten haben massiv zugenommen, die „Kopftabellen“ sind längst dem Datenschutz zum Opfer gefallen, die Dauer von stationären Behandlungen ist im Vergleich zu 1976 auf einen Bruchteil zurückgegangen, die Dokumentation im ambulanten Bereich ist kaum existent, und letztlich muss man feststellen, dass die Beschreibung der drei Schmerzkategorien von Anfang an den persönlichen Auffassungen der Gutachter einen viel zu hohen Spielraum gelassen hat.



Alle Bestimmungen zum Thema Weinerzeugung!

Die 7. Ergänzungslieferung bietet

- die Aktualisierung des Weingesetzes aufgrund der BGBl I 2018/32, I 2019/48 und I 2023/91 sowie zahlreicher wichtiger Verordnungen!

Mraz/Schroll/Schmid
Weingesetz

Loseblattwerk 5. Auflage in 1 Mappe inkl. 7. Erg.-Lfg. 2023.
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
ISBN 978-3-214-25390-5

150,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at



**112 Im Gespräch**

Neues aus dem OLG-Sprengel Linz

115 Legal Tech & Digitalisierung

Digitale Dekade

117 Strategie & Prozessmanagement

Artikelserie ChatGPT im Kanzleialltag nutzen – AskYourPDF – einfaches Durchsuchen und Extrahieren von Informationen aus PDFs

119 Termine**120 Chronik**

Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer am 28. 11. 2023

Hohe Auszeichnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Recht aufbauend: Steiermärkisches Bau- und Raumordnungsrecht

122 Aus- und Fortbildung**128 Rezensionen****135 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Neues aus dem OLG-Sprengel Linz

Dr. Erich Dietachmair übt das Amt des Präsidenten des OLG Linz seit 1. 11. 2021 aus. Im Gespräch mit dem ÖRAK geht er auf das politische Hickhack um die Postenbesetzungen, die Diskussionen um einen Bundesstaatsanwalt und aktuelle strafrechtliche Themen ein.

2024/58

Sie hatten vor Ihrer Ernennung zum Präsidenten des OLG Linz bereits zwölf Jahre Erfahrung als Präsident des LG Steyr aufzuweisen. Inwiefern unterscheidet sich der Posten in der nächsthöheren Instanz von Ihrer bisherigen Tätigkeit?

Der wesentliche Unterschied ist, dass ich am LG Steyr alle Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter persönlich gekannt habe und es mir deswegen auch möglich war, mich um die einzelnen Probleme persönlich zu kümmern. Am OLG Linz habe ich ein professionelles und motiviertes und vor allem größeres Team, das mich unterstützt, meine Aufgaben wahrzunehmen. Für mich persönlich war der Umstieg auch deswegen ein besonderer, weil ich am LG Steyr mit der Hälfte meiner Arbeitskapazität weiterhin in der Rechtsprechung tätig war. Wenngleich ich nunmehr auf einer anderen Ebene Verantwortung in der Justizverwaltung übernommen habe, so bleiben aber die gleichen Ziele: Alles für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu tun, die bestmöglichen Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen und für die dazu notwendigen Ressourcen zu sorgen.

Es ist unerträglich, dass das Präsidentenamt am BVwG immer noch unbesetzt ist.

Sie haben sich gemeinsam mit den anderen OLG-Präsidenten in einem offenen Brief an Kanzler und Vizekanzler gewandt und die überfällige Bestellung des Präsidentenamts am BVwG urgirt. Wie müsste der Bestellungsprozess ausgestaltet werden, damit derartige Posten nicht zum politischen Spielball werden?

Schade ist, dass bis zum heutigen Tag unsere Bemühungen noch nicht gefruchtet haben. Ich finde es unerträglich, dass das Präsidentenamt am BVwG seit mehr als einem Jahr unbesetzt ist und die Besetzung dieses so wichtigen Amtes für die unabhängige Rechtsprechung offenbar zu einem Spielball von parteipolitischen Interessen gemacht wurde.



Foto: OLG Linz

Die Richterernennungen in der Zivil- und Strafrichterbarkeit erfolgen über im Gesetz genau geregelte Vorschläge von unabhängigen Personalsenaten. Vorbild könnte die Besetzung der Präsidentin/des Präsidenten bzw der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des OGH sein. Nach dem am Beginn des Jahres eingeführten Gesetz ist die Justizministerin an den Vorschlag eines richterlichen Personalsenates gebunden (sie kann von dieser Reihung nur mit schriftlicher Begründung abweichen). Diesem Personalsenat gehören fünf Mitglieder des Außensenates des OGH, drei des Innen senates des OGH und die älteste OLG-Präsidentin/der älteste OLG-Präsident an. Wollte die Justizministerin die vorgeschlagene Erstgereichte/den vorgeschlagenen Erstgereichten nicht übernehmen, müsste sie dies dem Senat gegenüber schriftlich begründen.

Nicht nur zwischen den Regierungsparteien heiß diskutiert ist die Reform um einen Bundesstaatsanwalt. Welche Lösung präferieren Sie?

Ich habe als Strafrichter dieses Thema schon seit Jahrzehnten verfolgt und bin selbst auch vor rund 20 Jahren als Standesvertreter für eine Erneuerung und Reform der Weisungsspitze eingetreten. Derzeit besteht eine historische Chance, zumal sich die Koalitionsparteien zumindest auf ein grundsätzliches Vorgehen geeinigt haben. Zudem haben sich die Expertinnen und Experten in der eingesetzten Arbeitsgruppe mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass eine staatsanwaltliche Behörde als unabhängige Weisungsspitze geschaffen werden soll. Das Ziel muss eine klare Trennung von Politik und Strafrichterbarkeit sein. Beschuldigte dürfen in einem Ermittlungsverfahren erwarten, dass ihr Strafverfahren vollkommen frei von jeglichen politischen Erwägungen geführt wird. Allein die abstrakte Möglichkeit, dass eine Justizministerin oder ein Justizminister an der Spitze der Weisungshierarchie in laufende Verfahren eingreifen könnte, erweckt den Anschein der Befangenheit. Grundsätzlich befürworte ich den Vorschlag, die Weisungskompetenz bei einem Senat aus drei Generalanwältinnen bzw Ge-

neralanwälten anzusiedeln. Einerseits werden dadurch Machtkonzentration und Verantwortung bei einer einzelnen Person vermieden, andererseits sichert die Entscheidung durch einen Dreier-Senat höchste Qualität. Das Modell des Dreier-Senates, wie ihn die Arbeitsgruppe vorschlägt, ist zudem ausreichend demokratisch legitimiert und wird den rechtsstaatlichen Anforderungen gerecht.



Foto: OLG Linz

Was halten Sie von der erneut anlassfallbezogenen Diskussion über die Erhöhung des Strafrahmens bei Sexualdelikten? Lassen sich Gewaltdelikte durch bloße Anhebung der Strafen in den Griff bekommen oder braucht es andere Ansätze?

Es ist natürlich grundsätzlich wichtig, dass immer über die Erhöhung bzw. allenfalls Veränderung eines Strafrahmens diskutiert werden soll. Anlassbezogen bzw. die Höhe eines Strafrahmens aufgrund eines einzelnen Strafverfahrens zu ändern, sollte in der Regel vermieden werden. Es ist immer wichtig, dass bei jedem einzelnen Delikt dieses im Verhältnis zu anderen Delikten stehen muss. Deswegen ist es wichtig, dass der gesamte Strafenkatalog des StGB im Auge zu behalten ist. Ich bin der Auffassung, dass sich Gewaltdelikte nur durch die bloße Anhebung der Strafen nicht vermeiden lassen. Es werden zum einen weitere Präventionsmaßnahmen und zum anderen Maßnahmen zur besseren Beweissicherung (wie dies derzeit mit Gewaltambulanzen, die Anfang 2024 ihre Arbeit aufnehmen sollen, geplant ist) notwendig sein.

Bei Einstellung des Verfahrens oder bei Freispruch bleiben die Beschuldigten derzeit fast zur Gänze auf ihren Kosten sitzen. Halten Sie in diesen Fällen einen angemessenen Kostenersatz für notwendig?

Ich unterstütze die Forderung des ÖRAK, im Strafverfahren bei Einstellung des Verfahrens bzw. bei Freispruch einen angemessenen Kostenersatz vorzusehen. Für das Budget 2024 ist ja nunmehr ein entsprechender Betrag für die Lösung dieses Problems vorgesehen, sodass in Zukunft ein Beschuldigter, dessen Unschuld rechtskräftig erwiesen wurde, die Kosten seiner Verteidigung oder jedenfalls mehr als bisher (die konkrete Ausgestaltung liegt ja noch nicht vor) erhalten soll. Damit werden die Rechte der Beschuldigten im Strafverfahren, die verfassungsrechtlich geschützt sind, ernst ge-

nommen und nachgebessert. Ich verweise aber in diesem Zusammenhang darauf, dass es allenfalls – je nach konkreter Ausgestaltung der Regelung – zusätzlicher Richterplanstellen im Strafbereich bedarf.

Es wird zusätzliche Planstellen für Richterinnen und Richter brauchen.

In seinem Erkenntnis G 352/2021 vom 14. 12. 2023 hat der VfGH festgestellt, dass die Sicherstellung von Mobiltelefonen in Strafverfahren ohne eine vorhergehende richterliche Bewilligung verfassungswidrig ist. Wie schätzen Sie diese Entscheidung ein?

Das ist eine aus grundrechtlicher Sicht sehr wichtige Entscheidung, zumal es eine neue gesetzliche Regelung für die Beschlagnahme von Handys geben wird. Alle sind sich einig, dass ein Handy – in Zeiten wie diesen – nicht mehr wie ein Gegenstand bewertet werden kann und sich die Bedeutung eines Mobiltelefons in den letzten Jahren gewandelt hat. Es ist zeitgemäß, dass die Strafprozessordnung der laufenden technischen Entwicklung anzupassen ist.

Man muss sich aber dessen bewusst sein, dass in Zukunft eine Richterin oder ein Richter festlegen muss, welche Inhalte über welchen Zeitraum und zu welchem Ermittlungszweck ausgewertet werden dürfen. Eine solche zukünftige Regelung, die auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung sowie die Grundrechte der Betroffenen gegeneinander abzuwägen hat, wird eines sehr hohen Zeitaufwandes bedürfen und dafür muss auch in Kauf genommen werden, dass ein Mehraufwand auf die Rechtsprechungsorgane zukommt. Auch in diesem Bereich ist daher für zusätzliche Richter-Planstellen je nach Inhalt des zu erlassenden Gesetzes zu sorgen. Zur konkreten Regelung für Handy-Auswertungen könnte es in Zukunft ähnliche Richtlinien geben, die jetzt schon bei der Telefonüberwachung, wo auch jetzt schon eine richterliche Bewilligung Voraussetzung ist, gelten.

Es wird jedenfalls wichtig sein, eine klare grundrechtskonforme und praxistaugliche Regelung zu finden. Diese sollte sich nicht nur auf Handys beschränken, sondern auch allgemein die Sicherstellung von Daten erfassen.

Im Gegensatz zu nahezu allen LG-Sprengeln befindet sich die StA Linz zwar in unmittelbarer Gehweite zum BG Linz und LG Linz, jedoch räumlich getrennt in einem eigenen Gebäude (weitere Ausnahme: Feldkirch). Welche Erfahrungen haben Sie damit und halten Sie diese örtliche Trennung aufgrund der Rollenverteilung im Gerichtsprozess nicht in allen Sprengeln für angebracht?

Die räumliche Trennung des LG Linz mit der StA Linz in einem eigenen Gebäude hat sich aufgrund der Platznot im

Justizgebäude Linz ergeben. Dass die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Übrigen in einem Gebäude untergebracht sind, finde ich persönlich nicht weiter bedenklich, zumal sowohl die Richterinnen und Richter als auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach dem BVG als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit normiert sind. Ich habe mit diesem Umstand weder als langjähriger Strafrichter noch als Verantwortlicher in der Justizverwaltung negative Erfahrungen gemacht bzw. diesbezüglich keinerlei Beschwerden erhalten. Die Richterschaft hat nach den Regeln der StPO zu verhandeln und lässt sich sicherlich nicht davon leiten, ob die Staatsanwaltschaft im selben Haus untergebracht ist oder ob ein Rechtsvertreter den Sitz seiner Kanzlei in der Nachbarschaft hat. Im Übrigen sind natürlich die Justizgebäude historisch so entstanden, dass auch praktische Argumente dafür gegeben waren, um sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht in einem Gebäude unterzubringen. Ich denke dabei an die kurzen Wege beim Aktentransport (insbesondere in Haftsachen). In Zukunft kann man natürlich – so wie in Linz – bei zukünftigen Projekten dieses Thema mitdenken.



Dr. Erich Dietachmair bei seiner Ernennung durch BMⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Alma Zadić Foto: OLG Linz

Das BG Seekirchen ist als Zusammenschluss der aufgelassenen Gerichtsstandorte Thalgau, Neumarkt und Oberndorf inmitten eines modernen Stadtquartiers neu entstanden und wurde im April 2023 feierlich eröffnet. Bereits in den 2010er-Jahren hat es in Oberösterreich zahlreiche Gerichtsschließungen und -zusammenlegungen gegeben. Sehen Sie darin eine Effizienzsteigerung am jeweiligen Standort oder eine Beschränkung des Zugangs zur Justiz für jene Bürgerinnen und Bürger, die an ihrem Wohnsitz nun kein eigenes Gericht mehr vorfinden?

Die Bezirksgerichte-Reform im Bundesland Salzburg ist mit der Eröffnung des BG Seekirchen erfolgreich abgeschlossen. Jeder politische Bezirk des Landes Salzburg verfügt nunmehr über jeweils ein Bezirksgericht. Auch aus Sicht der Justizverwaltung des OLG Linz ist dies eine gute Lösung, die auch jetzt umgesetzt worden ist.

Auch die von Ihnen angesprochenen Gerichtsschließungen und -zusammenlegungen in Oberösterreich sind weitge-

hend abgeschlossen. Mit dem Zusammenschluss der Bezirksgerichte in Salzburg und Oberösterreich sehe ich keine Beschränkung des Zugangs zur Justiz. Allen Bürgerinnen und Bürgern ist es trotz dieser Zusammenlegungen möglich, in angemessener Zeit ihr Gericht zu erreichen.

Die von der Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit erhoffte Verfahrensbeschleunigung ist ausgeblieben, im Gegenteil: Die Urlaubszeit führt zu Verzögerungen bei der Abwicklung der Verhandlungen nach der Ferienzeit und der vorsichtweisen Erhebung von Rechtsmitteln. Der ÖRAK fordert daher eine Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit. Wie ist Ihre Position dazu?

Eine Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit wird von den Kolleginnen und Kollegen differenziert gesehen, ein diesbezüglicher Wunsch wurde jedoch bislang nicht an das OLG herangetragen. Es ist jedenfalls insgesamt im Sprengel des OLG Linz in den letzten Jahren eine Verfahrensbeschleunigung eingetreten. Ich werde aber die Frage zum Anlass nehmen, um im Sprengel des OLG Linz die gestellte Frage auf breiter Ebene zu diskutieren.

Vielen Dank für das Gespräch!



Foto: privat

Dr. Erich Dietachmair, geb 1959 in Sierning, verheiratet, drei Kinder; studierte Rechtswissenschaften in Salzburg, 1987–1997 Richter am LG Wels, 1997–1999 Richter für den Sprengel des OLG Linz, 1999–2008 Richter am OLG Linz, 2009–2021 Präsident des LG Steyr, seit 2021 Präsident des OLG Linz. Seit 2022 Vorsitzender der Disziplinarkommission der Oberösterreichischen Ärztekammer.

Digitale Dekade

#eu # digitaletransformation #nationalerfahrplan #deroesterreichischeweg



CHRISTIAN MOSER
ÖRAK, Juristischer
Dienst

2024/59

Die Europäische Union hat die Initiative „Digitale Dekade“ ins Leben gerufen, um die digitale Transformation in Europa voranzutreiben. Die Digitalisierung soll dazu beitragen, Europa in eine offene, sichere und digitale Gesellschaft zu verwandeln.

Das erklärte Ziel des EU-Politikprogramms „Weg in die Digitale Dekade“ ist es, bis 2030 die gesamte Bevölkerung der EU mit grundlegenden digitalen Fähigkeiten auszustatten. Die Digitalisierung soll auch die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung verbessern.

Die einzelnen Mitgliedstaaten waren aufgefordert, ihre nationalen Fahrpläne an die Europäische Kommission zu übermitteln. Diese Fahrpläne sollen die Maßnahmen beschreiben, mit denen jeder Mitgliedstaat die Ziele der digitalen Dekade bis 2030 zu erreichen beabsichtigt.

Ziele der Digitalen Dekade

Österreich setzt die Ziele der Digitalen Dekade auf Basis des Digitalen Kompasses strategisch fundiert um und hat für alle Bereiche Zielpfade und Leitmaßnahmen entwickelt. Wesentliche Strategien sind der Digital Austria Act, der Digitale Aktionsplan und die E-Government-Strategie. Der Digital Austria Act zielt darauf ab, die digitale Infrastruktur in Österreich auszubauen und den Zugang zu digitalen Diensten zu erleichtern. Der Digitale Aktionsplan legt konkrete Maßnahmen fest, um die digitale Kompetenz der Bevölkerung zu verbessern und die Digitalisierung in der Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben. Die E-Government-Strategie soll sicherstellen, dass die öffentliche Verwaltung digitalisiert wird und dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen digitale Dienste nutzen können.

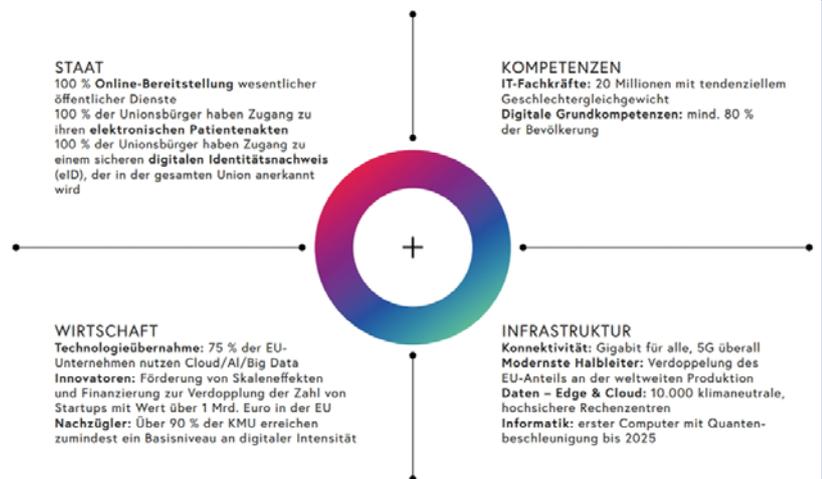
Strategischer Rahmen in Österreich

Weitere Strategien umfassen die Förderung digitaler Kompetenzen, die KI-Strategie, die 5G-Strategie und die Österreichische Strategie für Cybersicherheit. Die Förderung digitaler Kompetenzen ist ein wichtiger Bestandteil der Digitalen Dekade. Österreich hat Programme zur Verbesserung der digitalen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern sowie von Erwachsenen gestartet. Die KI-Strategie zielt darauf ab, die Entwicklung von Künstlicher Intelligenz in Österreich zu fördern und sicherzustellen, dass sie ethisch verantwortungsvoll eingesetzt wird. Die 5G-Strategie möchte die Einführung der 5G-Mobilfunktechnologie in Österreich beschleunigen. Die österreichische Strategie für Cybersicherheit soll sicherstellen, dass Österreich gegen Cyberangriffe geschützt ist und dass die Bevölkerung über die Risiken von Cyberkriminalität informiert ist.

Zielpfade

Insgesamt ist die Digitale Dekade ein wichtiger Schritt für Europa, um sich auf die digitale Zukunft vorzubereiten und sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger von den Vorteilen der Digitalisierung profitieren können. Konkrete nationale Leitmaßnahmen zu den definierten Zielpfaden sind beispielsweise:

- Digitale Kompetenzoffensive für Österreich, die ressortübergreifend aufgesetzt ist (BMF, BMAW, BMBWF, BMKÖS)
- Initiative Breitband Austria 2030
- Investition von drei Milliarden Euro bis 2031 in die Halbleiter-, Zuliefer- und Anwenderindustrie
- Einführung von 5G, Widmung des Frequenzspektrums bei 26 GHz und Definition der technischen Parameter in der Frequenznutzungsverordnung



Der digitale Kompass Grafik: BMF

- Förderinitiative in der Quantentechnologie
- Ö-Cloud-Initiative
- Digital Innovation Hubs
- KI-Servicestelle
- KI-Marktplatz
- KMU.digital
- AMS-Qualifizierungsoffensive
- Flexible Kapitalgesellschaft
- aws Gründungsfonds II
- aws Startup Invest
- Ausbau digitaler Services
- e-Zustellung
- Weiterentwicklung USP

Manche Zielpfade sind bereits erfüllt. Beispielsweise haben schon heute alle österreichischen Bürgerinnen und Bürger mit der ID Austria Zugang zu einem sicheren digitalen Identitätsnachweis, der in der gesamten Union anerkannt ist und die uneingeschränkte Kontrolle über Identitätstransaktionen und übermittelte personenbezogene Daten ermöglicht.

ÖRAK-Beteiligung

Im Zuge der Rückmeldung eines ressortübergreifenden Maßnahmenkatalogs an die Europäische Kommission hat das BMF auch die Interessenträger eingebunden. Folgender Text des ÖRAK wurde in den nationalen Fahrplan unter dem 7. Abschnitt aufgenommen:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) möchte zunächst die Vorreiterrolle, die die österreichische Justiz in Digitalisierungsbestrebungen europaweit einnimmt, herausstreichen. Dies ist insbesondere den intensiven Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesrechnungszentrums sowie sämtlicher Stakeholder, die den digitalen Weg seit Jahren unterstützen und forcieren, zu verdanken. Diesen Weg gilt es fortzusetzen. Der Elektronische Rechtsverkehr ist ein Best-Practice-Beispiel der digitalen Kommunikation mit den ordentlichen Gerichten und kann auf sämtliche Verwaltungsbehörden ausgeweitet werden. Der elektronische Akt befindet sich in der finalen Umsetzungsphase und führt zu einer vollständigen Digitalisierung von Gerichtsverfahren.

Der ÖRAK ist jedoch auch davon überzeugt, dass die freien Berufe im Allgemeinen und die unabhängigen Rechtsanwält:innen im Besonderen einen wesentlichen Teil zur Umsetzung der Ziele der Digitalen Dekade beitragen können. Beispielhaft seien folgende Anwendungsfälle genannt:

- *In Grundbuch- und Firmenbuchverfahren werden jene Urkunden, die ins rechtsanwaltliche bzw. ins notarielle Urkundenarchiv von den jeweiligen Professionist:innen eingestellt und über den Elektronischen Rechtsverkehr an die Gerichte übermittelt werden, von diesen als Originale akzeptiert. Dieses System könnte auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt und die bestehenden Urkundenarchive für Beweis Zwecke bzw. zur Vorlage von Beweismitteln bei Gerichten genutzt werden. Elektronische Urkundenarchive bieten gegenüber Papierarchiven zahlreiche Vorteile, wie redundante Speicherung, Zeitstempel, den unwiderlegbaren Identitätsnachweis der unterzeichnenden Person durch Verwendung der eID etc.*
- *Das Wirtschaftsleben findet zunehmend online statt. Rechtsanwält:innen bringen das Know-how der fachlichen Beratung bei Gesellschaftsgründungen und -umstrukturierungen oder bei alltäglichen Vertragsverhandlungen mit, während durch das Verwenden der eID der unwiderrufliche Identitätsnachweis der Signierenden erbracht werden kann. Eine Online-Vertragsunterzeichnung bei dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin des Vertrauens ist bereits heute über das vom ÖRAK entwickelte Signatur-Tool*

möglich, genauso wie eine Gesellschaftsgründung unter Zuhilfenahme der eID.

- *Der ÖRAK hat gemeinsam mit mehreren Projektpartnern die Kommunikationsplattform „context“ entwickelt, über die ein vertraulicher Dialog zwischen Rechtsanwält:innen und ihren Klient:innen unkompliziert möglich wird. Im Gegensatz zum Schriftverkehr per E-Mail erfüllt context die hohen Anforderungen der DSGVO und des Berufsrechts in Bezug auf Datensicherheit. context kombiniert auf diese Weise die Vorteile der elektronischen Kommunikation (Geschwindigkeit) mit der vom analogen Weg bekannten garantierten Vertraulichkeit (Briefgeheimnis). Context ist nicht auf die Kommunikation mit und von Rechtsanwält:innen beschränkt, sondern kann und sollte überall dort eingesetzt werden, wo Verschwiegenheit und Datenschutz beachtet werden müssen.*

INFOBOX

road map: Digitale Dekade

Österreich hat den Fahrplan mit Zielen und Maßnahmen bis 2030 vorgelegt. Eine executive summary sowie der gesamte Bericht sind abrufbar unter digitalaustria.gv.at

Artikelserie ChatGPT im Kanzlei-Alltag nutzen – AskYourPDF – einfaches Durchsuchen und Extrahieren von Informationen aus PDFs



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.
www.kanzleiconsult.at

2024/60

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung tauchen Begriffe wie „künstliche Intelligenz“ (KI) und „Chatbots“ immer häufiger auf, insbesondere im Hinblick auf die Effizienzsteigerung und Automatisierung im juristischen Bereich. In diesem Artikel unserer Serie *ChatGPT im Kanzlei-Alltag nutzen* stellen wir Ihnen das Tool AskYourPDF im Detail vor. Diese fortschrittliche Software nutzt künstliche Intelligenz, um die Verarbeitung und Analyse von umfangreichen PDF-Dokumenten zu vereinfachen, ein alltägliches Werkzeug in Anwaltskanzleien, wo zahlreiche Informationen via PDF-Dokumenten ausgetauscht und abgespeichert werden.

Interaktion mit PDFs

Stellen Sie beliebige Fragen und AskYourPDF sucht im PDF-Dokument die passenden Antworten für Sie. So können Sie mit Ihren Dokumenten interagieren, als ob diese ein menschlicher Gesprächspartner wären. Lassen Sie sich umfangreiche Dokumentinhalte in einfacher Sprache zusammenfassen oder bestimmte Details näher erklären. Wenn das PDF in einer anderen Sprache verfasst wurde, können Sie die Fragen auf Deutsch stellen und Sie erhalten Auskünfte in deutscher Sprache. Die gelieferten Antworten bieten Referenzen zu den Seiten, wo die Informationen im Dokument gefunden wurden.

Unser Tipp: Starten Sie in einem Themengebiet, in dem Sie über Fachwissen verfügen, um die Antwortqualität und Fragemöglichkeiten des Tools zu entdecken. In der Wissensdatenbank (nur in Premium und Pro enthalten) können Sie mehrere PDFs abspeichern und die Ergebnisse werden auf Basis dieser Dokumente generiert. Die Möglichkeiten der Automatisierung der Recherche und Analyse reduzieren den dafür notwendigen Zeitaufwand erheblich.

Einsatzmöglichkeiten

AskYourPDF wird in verschiedenen Bereichen eingesetzt. Dank seiner fortschrittlichen maschinellen Lernfähigkeit erhalten Sie Informationen in einer guten Qualität.

- Recherche von Sachverhalten: PDF-Dokumente werden analysiert und Sie können beliebige Fragen zu den Inhalten im Dokument stellen.
- Detailliertes Zusammenfassen: Definieren Sie Ausgabemits und den Sprachstil (Zusammenfassung in einfacher Sprache mit 1.000 Zeichen).
- Interaktion mit fremdsprachigen PDFs: Stellen Sie Fragen in Deutsch auch für Berichte, welche zB in englischer Sprache verfasst wurden.

- Antworten in anderen Sprachen (zB Fasse folgendes Urteil in englischer Sprache mit 500 Wörtern zusammen: https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis_G_215_2022_vom_5_Oktober_2023.pdf).
- Spezifische Inhalte extrahieren: Kommunizieren Sie mit dem PDF wie mit einem Gesprächspartner und fragen Sie nach weiteren relevanten Details.

Kosten

Wie viele Tools in diesem Bereich kann AskYourPDF in einem begrenzten Umfang kostenlos verwendet werden. Wenn Sie das Tool intensiver in Ihrem Kanzlei-Alltag nutzen wollen, gibt es neben der kostenlosen Variante auch eine kostenpflichtige Premium- (\$ 14,99 pro Monat) und Pro- (\$ 19,99 pro Monat) Variante. Unsere Angaben sind frei-

Du
Fasse folgendes Urteil in einfacher Sprache mit 500 Wörtern zusammen:
https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis_G_215_2022_vom_5_Oktober_2023.pdf

ChatGPT
AskYourPDF benutzt

Das Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofs (VfGH) vom 5. Oktober 2023 (G 215/2022-26) befasst sich mit der Verfassungsmäßigkeit bestimmter Bestimmungen des Österreichischen Rundfunkgesetzes (ORF-Gesetz). Die Burgenländische Landesregierung hatte beantragt, einige Abschnitte des ORF-Gesetzes für verfassungswidrig zu erklären.

Der VfGH hat entschieden, dass mehrere Abschnitte des ORF-Gesetzes verfassungswidrig sind. Diese Abschnitte betreffen hauptsächlich die Bestellung und die Qualifikationen der Mitglieder des Stiftungsrates des Österreichischen Rundfunks sowie bestimmte Regelungen bezüglich des Publikumsrates und des Generaldirektors.

Die aufgehobenen Bestimmungen umfassen:

1. § 20 Abs. 1 erster Satz Z 3 und Z 4 ORF-G, der die Qualifikationen für die Mitglieder des Stiftungsrates festlegt.
2. Ein Teil von § 20 Abs. 1 letzter Satz ORF-G, der sich auf Kenntnisse des österreichischen und internationalen Medienmarktes bezieht.
3. § 20 Abs. 4 zweiter Satz ORF-G.
4. § 28 Abs. 4 und Abs. 5 ORF-G, die sich auf die Bestellung des Generaldirektors beziehen.

Nutzung AskYourPDF als Plug-in in ChatGPT Grafik: privat

bleibend und Bestandaufnahmen zum Zeitpunkt der Erstellung des Artikels. In allen Fällen muss ein Benutzerkonto auf <https://askyourpdf.com/de> angelegt werden. Für die Anlage des Benutzerkontos benötigt man eine E-Mail-Adresse und muss ein Passwort festlegen.

Wo kann ich das Tool nutzen?

AskYourPDF kann im Browser, als Plug-in in ChatGPT bzw. Google Chrome oder am Smartphone genutzt werden. In der Kanzlei gespeicherte PDFs können via Upload hochgeladen und somit im Tool verfügbar gemacht werden. Im Internet gespeicherte PDFs können via Link analysiert werden. Für unsere Tests haben wir diverse Geschäftsberichte in Deutsch und Englisch sowie Entscheidungen aus dem RIS verwendet.

Regulatorische Vorgaben und Genauigkeit sind nicht verhandelbar

Die Rechtsbranche ist stark reguliert, insbesondere im Hinblick auf das Anwaltsgeheimnis. Dies erfordert besondere Sorgfalt bei der Auswahl von Technologieanbietern. Insbesondere amerikanische Anbieter erfüllen oft nicht die hohen österreichischen Datenschutzstandards. Beachten Sie, dass es derzeit in Österreich oder Deutschland keine spezialisierten GPT-Server gibt, was die Auswahl eines geeigneten Anbieters zusätzlich erschwert. In Ihrer Branche gibt es wenig bis keinen Spielraum für Fehler. Arbeitsprodukte werden von Dritten wie Richterinnen und Richtern, Kolleginnen und Kollegen oder Behörden überprüft. Fehler werden nicht nur entdeckt, sondern können auch rechtliche

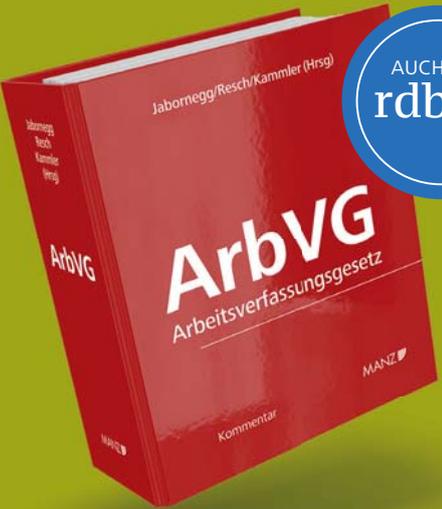
Konsequenzen haben. Aktuelle KI-Systeme sind nicht fehlerfrei. Es ist daher entscheidend, eine Strategie für den Umgang mit potenziellen Fehlern zu entwickeln und Mechanismen zur Fehlererkennung einzuführen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Einführung von „künstlicher Intelligenz“ in Ihrer Kanzlei und helfen Ihnen bei der Optimierung Ihrer Abläufe. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

FAZIT

Wir haben ein Handout für die ersten Schritte mit ChatGPT und nützlichen Plug-ins in Anwaltskanzleien erstellt. Gerne übermitteln wir Ihnen dieses Handout. Bitte schicken Sie uns dazu ein kurzes E-Mail an Markus.Weiss@kanzleiconsult.at oder scannen Sie den QR-Code.





AUCH AUF
rdb.at

Ihre Stütze für den betrieblichen Alltag

- der Standardkommentar zum Arbeitsverfassungsrecht
- unterstützt bei der Behebung betrieblicher Konfliktfälle
- diverse Kommentierungen jetzt neu aktualisiert

Jabornegg/Resch/Kammler (Hrsg.)
ArbVG – Arbeitsverfassungsgesetz

Faszikelwerk in 3 Mappen inkl. 65. Lfg. 2023.
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
ISBN 978-3-214-25419-3

188,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at



Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

<https://www.arbeitsrechtundsozialrecht.com>
<http://www.acet.ectil.org>
<https://businesscircle.at>
<https://www.rechtsanwaltsverein.at>
<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>

Exekution I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
26. 2. 2024 HYBRIDSEMINAR

Grundbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
28. 2. 2024 HYBRIDSEMINAR

Exekution II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
4. 3. 2024 HYBRIDSEMINAR

Lehrgang Zertifizierter Corporate Compliance Officer

Business Circle Management FortbildungsGmbH
Start: 11. 3. 2024 WIEN

Immobilien- und Vertragsrecht

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
11. 3. 2024 HYBRIDSEMINAR

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 3. 2024 HYBRIDSEMINAR

5. Austrian Sustainability Summit

Business Circle Management FortbildungsGmbH
21./22. 3. 2024 WIEN

23rd Annual Conference on European Tort Law

Veranstaltet vom Institut für Europäisches Schadenersatzrecht und dem Europäischen Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht
4./5. 4. 2024 WIEN

Lehrgang Psychosoziale Kompetenz in Organisationen

Sigmund Freud Privatuniversität Wien
Start: 5. 4. 2024 SFU WIEN, FREUDPLATZ 1, 1020 WIEN

Kosten-Aufbauseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
8. 4. 2024 HYBRIDSEMINAR

Firmenbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
9. 4. 2024 HYBRIDSEMINAR

59. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht (<https://www.arbeitsrechtundsozialrecht.com>)

Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht
10. bis 12. 4. 2024 ZELL AM SEE

Europäisches und Internationales Digitalisierungsrecht

Sigmund Freud Privatuniversität Wien
11. 4. 2024 ONLINE

5. Jahrestagung „Vienna Legal Innovation 24“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
16./17. 4. 2024 WIEN

Kompetent am Telefon

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
17. 4. 2024 HYBRIDSEMINAR

Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
24. 4. 2024 HYBRIDSEMINAR

Professionelle Erwachsenenvertretung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 5. 2024 HYBRIDSEMINAR

Fit für den Kanzleialltag – Ein Blick in die Praxis

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
15. 5. 2024 HYBRIDSEMINAR

Grunderwerbsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
22. 5. 2024 ONLINESEMINAR

Immobilienvertragssteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
23. 5. 2024 ONLINESEMINAR

NEIN(sagen) im Business

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 6. 2024 HYBRIDSEMINAR

10. TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH
20./21. 6. 2024 Waidhofen/YBBS

Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer am 28. 11. 2023

Am 28. 11. 2023 fand im Grazer Minoritensaal die ordentliche Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer statt, die mit 116 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und 28 Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtlern, also insgesamt 144 Mitgliedern, sehr gut besucht war.

Im Rahmen der Plenarversammlung wurde der Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer und damit auch das Präsidium neu gewählt. Dabei wurde der bisherige Präsident-Stellvertreter Dr. *Michael Kropiunig* zum neuen Präsidenten gewählt. Als Präsidenten-Stellvertreter wurden Mag.^a *Doris Braun* neu und Mag. *Wolfgang Dlaska* wiedergewählt. Als weitere Mitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden in den Ausschuss gewählt (in alphabetischer Reihenfolge): Mag. *Ulrich Berger*, Mag.^a *Evelyn Heidinger*, Mag.^a *Ines Liebmann*, Mag.^a *Anna Lindner*, LL.M., Dr. *Thomas Neger*, Dr. *Martin Piaty*, Dr.ⁱⁿ *Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner*, Dr. *Robert Schaar*, Mag. *Helmut Schmid*, Dr. *Martin Sommer*, Mag. *Andreas Ulm* und Mag.^a *Laura Wuntschek-Hörtler*. Aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtler wurden Mag. *Christian Eder* wieder- und Mag. *Ramon Schober* neu in den Ausschuss gewählt.

Zu Disziplinarrätinnen und Disziplinarräten aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden gewählt: Mag. *Pascal Dreier*, Dr. *Hanno Hofmann*, Dr.ⁱⁿ *Gerit Jantschgi*, Dr. *Alexander Klein*, Dr.ⁱⁿ *Judith Kolb*, Mag. *Jakob Liebmann*, Mag. *Philipp Moritz*, Mag. *Sebastian Pils*, Dr. *Christian Schoberl* und Mag. *Klaus Zotter*. Aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtler wurden Mag.^a *Kristina Maria Krainz* und Mag.

Michael Rauch in den Disziplinarrat gewählt. Zum Anwaltsrichter wurde Dr. *Ralph Forcher* gewählt. Dr. *Helwig Keber* wurde neuerlich zum Kammeranwalt-Stellvertreter gewählt.

Die scheidende Präsidentin Dr.ⁱⁿ *Gabriele Krenn* wurde gem § 9 der Geschäftsordnung für die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuss von der Plenarversammlung zur Ehrenpräsidentin ernannt.

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer bedankt sich bei den ausscheidenden Kolleginnen und Kollegen für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit und gratuliert den Neuzugang bzw. Wiedergewählten sehr herzlich.



VP Mag. *Wolfgang Dlaska*, KAD Dr.ⁱⁿ *Andrea Goger*, VP Mag.^a *Doris Braun*, Präsident Dr. *Michael Kropiunig* Foto: Salon Deluxe

ANDREA GOGER

Kammeramtsdirektorin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Hohe Auszeichnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich wurde kürzlich an drei Kärntner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich bereits seit über zehn Jahren für ihre Interessenvertretung engagieren, verliehen. So arbeiten die Spittaler Rechtsanwältin Dr.ⁱⁿ *Silvia Anderwald* und der Klagenfurter Rechtsanwalt Mag. *Ulrich Nemeč* seit dem Jahr 2012 ehrenamtlich als Ausschussmitglieder, der Villacher Rechtsanwalt Dr. *Günther Clementschitsch* ist seit dem Jahr 2012 im Disziplinarrat ehrenamtlich tätig.

Im Rahmen einer feierlichen Zeremonie übergab der Präsident des Oberlandesgerichts Graz, Mag. *Michael Schwanda*, die vom Bundespräsidenten verliehenen Ehrenzeichen. Er präsentierte die Lebensläufe der Geehrten und hob in seiner Laudatio hervor, dass die Standesvertretung der Rechtsanwälte einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des Rechtsstaats leistet. „Ohne die anwaltliche Selbstverwaltung als tragende Säule der anwaltlichen Unabhängigkeit könnte das Recht des Einzelnen nicht unvor- eingekommen und uneingeschränkt durchgesetzt werden“,

sagt **Hon.-Prof. Dr. Gernot Murko**, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Er freut sich darüber, dass durch die Verleihung der Ehrenzeichen „die Republik Österreich ihre Wertschätzung für die anwaltliche Selbstverwaltung ausgedrückt hat“.

Unter den Festgästen waren der Präsident des Landesgerichts Klagenfurt **Dr. Bernd Lutschounig** sowie der Vizepräsident des Landesgerichts Klagenfurt **Mag. Manfred Herrnhofer**, der Vorsteher des Bezirksgerichts Klagenfurt **Dr. Wilhelm Waldner**, der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten **Mag. Felix Fuchs** sowie der Präsident des Disziplinarrats **Dr. Michael Ruhdorfer** und die Vizepräsidentin des Disziplinarrats **Dr.ⁱⁿ Gabriela Bardel**.



vlnr: Mag. Ulrich Nemeč, Dr. Günther Clementschitsch, Mag. Michael Schwanda, Dr.ⁱⁿ Silvia Anderwald, Hon.-Prof. Dr. Gernot Murko und Dr. Bernd Lutschounig Foto: Susanne Laggner-Primosch

SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Recht aufbauend: Steiermärkisches Bau- und Raumordnungsrecht

AWAK-Special zeigt die wichtigsten Hebel und Stellschrauben

Der Föderalismus lässt grüßen: Bau- und Raumordnung sind in Österreich Ländersache. Die Folge: Anforderungen an ein Bauprojekt unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. Entsprechend aufwendig können sich Recherche und rechtliche Expertise in der Praxis darstellen.

Worauf im Bau- und Raumordnungsrecht der Steiermark besonders zu achten ist, das erfahren Sie in einem AWAK-Seminar am 17. 4. 2024 in Graz. Die Rechtsanwältinnen **Dr.ⁱⁿ Tatjana Katalan** und **Mag.^a Dr.ⁱⁿ Marie Sophie Reitingner** sind ausgewiesene Expertinnen im Öffentlichen Recht und leiten Projektwerber mit sicherer Hand durch eine komplexe Querschnittsmaterie aus Bau- und Raumordnung, Anlagen-, Berg-, Forst- und Naturschutzrecht und UVP. Die Referentinnen werden im Seminar vorrangig auf jene Handlungsfelder eingehen, die für die anwaltliche Beratungstätigkeit am wichtigsten sind. Im Raumordnungsrecht betrifft das vor allem die Strategische Umweltprüfung (SUP) sowie die örtliche und überörtliche Raumplanung.

Im Steiermärkischen Baurecht führt Sie das Seminar von den Grundlagen wie den Anforderungen an ein Baugrundstück über Zuständigkeiten zum Ablauf des ordentlichen und vereinfachten Bauverfahrens. Im letzten Teil des Seminars erläutern **Dr.ⁱⁿ Katalan** und **Mag.^a Dr.ⁱⁿ Reitingner** die wichtigsten Aufgaben in der Durchführung und Bauaufsicht, baupolizeiliche Maßnahmen und den Instanzenzug anhand eines Praxisbeispiels.

Bauen Sie Ihr Wissen aus – mit dem AWAK-Seminar „Steiermärkisches Bau- und Raumordnungsrecht“. Buchen Sie jetzt auf www.awak.at.

Termin:

„Steiermärkisches Bau- und Raumordnungsrecht“

Präsenzseminar: 17. 4. 2024, 12.30 bis 20.00 Uhr, Austria Trend Hotel Europa Graz****



Foto: © Shutterstock/Zolnierek

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

FEBRUAR

BASIC

Die Ehescheidung und ihre Rechtsfolgen in der Praxis – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

9. und 10. 2. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240209 – 3

LIVE-WEBCAST FLEX

Der Verkehrsunfall

12. und 15. 2. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240212 – 9

LIVE-WEBCAST FLEX

Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker – vertragliche Regelungen im Bauprojekt erfolgreich anwenden!

14. 2. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240214 – 9

SPECIAL

Wie vermeide ich kapitale Fehler im Berufs-, Haftungs- und Versicherungsrecht? Erfahrungsberichte von anerkannten Experten

15. 2. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240215 – 8

BASIC

Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht I (AVG, VStG, VfGG)

16. und 17. 2. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240216 – 8

SPECIAL

Finanzstrafverfahren und BAO: Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung gegenüber Abgaben- und Finanzstrafbehörden

19. 2. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240219 – 6

LIVE-WEBCAST

Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs Strafrecht inkl. Strafvollzug und Nebengesetze

20. 2. bis 14. 3. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240220 – 9

SPECIAL

Die flexible Kapitalgesellschaft – Potentiale, Gestaltungsmöglichkeiten und Gefahrenpotentiale

21. 2. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240221 – 8

SOFT SKILLS

Soft Skills für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

23. 2. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240223 – 8

BASIC

Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessenvertretung für Mieterinnen bzw Mieter und Vermieterinnen bzw Vermieter

23. und 24. 2. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240223 – 6

LIVE-WEBCAST FLEX

Das Sicherheitspolizeigesetz: Sicherheitsverwaltung, Befugnisse und Rechtsmittel

26. 2. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240226 – 9

LIVE-WEBCAST FLEX

Brush-up: Neueste Trends im Bereich der Judikatur des EGMR, des EuGH und nationaler Höchstgerichte

27. 2. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240227 – 9

LIVE-WEBCAST FLEX

Pauschalreiserecht insbesondere nach der Covid-19-Krise

28. 2. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240228 – 9

LIVE-WEBCAST FLEX

Die Privatstiftung: Zivilrechtliche und steuerrechtliche Aspekte – Was der Vorstand und seine Rechtsberatung über die Privatstiftung wissen müssen

29. 2. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240229 – 9

SPECIAL**Sachverhaltsgrundlage ermitteln –
Beweisverfahren im Zivilprozess**

29. 2. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240229–8

MÄRZ**SPECIAL****Leistungsstörungen – Gewährleistung und
Schadenersatz anhand neuester Judikatur**

1. 3. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240301–8

BASIC**Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen –
Grundlagen, Exekutionsmittel,
Durchsetzungsstrategien und einstweilige
Verfügungen**

1. und 2. 3. 2024 FELDKIRCH

Seminarnummer: 20240301–7

SPECIAL**Insolvenzrecht: Konkursverfahren –
Sanierungsverfahren –
Entschuldungsszenarien**

1. und 2. 3. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20240301–5

BASIC**Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft**

1. und 2. 3. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240301A–8

LIVE-WEBCAST FLEX**Aktuelle Entwicklungen im E-Commerce-Recht
– Rechtsprechung und Gesetzgebung**

4. 3. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240304–9

LIVE-WEBCAST FLEX**Umgang mit digitalen Beweismitteln –
Beweisführung und forensische Behandlung**

5. 3. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240305–9

SPECIAL**start-up für Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

7. bis 9. 3. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240307–8

BASIC**Die Ehescheidung und ihre praktischen
Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis
Güteraufteilung**

7. bis 9. 3. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240307A–8

SPECIAL**Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus
Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und
Mediengesetz anhand praktischer Fälle**

8. und 9. 3. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240308–6

SPECIAL**Die Liegenschaftsverträge –
Grundlagenwissen, Vertragsrecht,
Grundbuchsrecht und Steuerrecht**

8. und 9. 3. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240308–3

SPECIAL**Fehlerhafte ZPO-Rechtsmittel: Ein Fressen für
die Instanz! – Aus Fehlern lernen oder besser
erst keine machen**

11. 3. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240311–8

BASIC**Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital-
und Personengesellschaft – Rechtsformwahl
und steuerrechtliche Aspekte**

11. und 12. 3. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240311–6

INTENSIVKURS**Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs
Zivilrecht**

11. 3. bis 9. 4. 2024 SALZBURG

Seminarnummer: 20240311–4

SPECIAL**Asyl- und Migrationsrecht – Ein Überblick für
die anwaltliche Praxis**

12. 3. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240312–8

Aus- und Fortbildung

LIVE-WEBCAST**AGB im B2C-Vertrag – Fehler bei der Gestaltung vermeiden – Rechtliche Chancen für Vertragspartnerinnen und Vertragspartner erkennen**

13. 3. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240313–9

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

14. bis 16. 3. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240314–8

LIVE-WEBCAST**Update-Mietzinsminderung – Aktuelle Entscheidungen – Parameter – Prozesse – Prozente**

18. 3. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240318–9

LIVE-WEBCAST**Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung (auch EO-Reform und Reorganisationsrecht) – Kompaktinformationen mit Kurzkomentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)**

19. und 20. 3. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240319–9

SPECIAL**Datenschutz SPEZIAL: Digitalisierung, Datenschutzverträge und internationaler Datenverkehr**

21. und 22. 3. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240321–8

BASIC**Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien**

21. und 22. 3. 2024 SALZBURG

Seminarnummer: 20240321–4

SPECIAL**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur mietrechtlichen Interessensvertretung**

21. und 22. 3. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240321A–8

APRIL**LIVE-WEBCAST FLEX****Einführung in das Vergaberecht mit aktuellen Entwicklungen – Schwerpunkt nachhaltige Beschaffung**

3. 4. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240403–9

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele und Verfügung**

4. bis 6. 4. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240404–6

SPECIAL**start-up für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

5. 4. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20240405–5

BASIC**Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen**

5. und 6. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240405A–8

BASIC**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

5. und 6. 4. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240405–3

SPECIAL**Bilanzen verstehen: Auswirkungen anwaltlicher Transaktionen auf die Bilanz des Unternehmens**

5. und 6. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240405–8

SPECIAL**Fremdübliche Miete bei Luxusimmobilien? Renditemieteproblematik im Steuer- und Gesellschaftsrecht**

8. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240408–8

LIVE-WEBCAST FLEX**Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur**

9. 4. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240409–9

BRUSH UP**Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus**

11. bis 13. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240411–8

SPECIAL**Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof**

15. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240415–8

LIVE-WEBCAST FLEX**Bitcoin, Kryptowährung und Blockchain – worauf bei der Rechtsanwendung zu achten ist**

16. 4. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240416–9

LIVE-WEBCAST**Die flexible Kapitalgesellschaft – Potentiale, Gestaltungsmöglichkeiten und Gefahrenpotentiale**

17. 4. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240417–9

SPECIAL**Steiermärkisches Bau- und Raumordnungsrecht**

17. 4. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20240417–5

SPECIAL**IP Recht & angrenzender Datenschutz**

18. und 19. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240418–8

BASIC**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

19. und 20. 4. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240419–6

BASIC**Professionelle Schriftsätze an den Verwaltungsgerichtshof**

22. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240422–8

LIVE-WEBCAST**Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs Strafrecht inkl. Strafvollzug und Nebengesetze**

23. 4. bis 21. 5. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240423–9

SPECIAL**Künstliche Intelligenz: Schadet, nützt oder ersetzt sie gar Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte? Beseitigung von Wissenslücken/Vorurteilen zur KI sowie richtiger (standes-)rechtlicher Umgang mit der KI und ihr zielgerichteter Einsatz in der juristischen Praxis**

23. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240423–8

SPECIAL**Expertengespräch Strafverteidigung – Dos & Don'ts in der Strafverteidigung**

24. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240424–8

BASIC**Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung**

25. und 26. 4. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240425–8

BRUSH UP**Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht**

26. und 27. 4. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240426–3

Aus- und Fortbildung

BASIC

Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Aktienrecht der anwaltlichen Beratungspraxis vertraut machen und die zahlreichen Unterschiede in der Behandlung von börsennotierten und nicht börsennotierten (privaten) Aktiengesellschaften verdeutlichen. Zu den Kernthemen dieses Seminars zählen unter anderem: Was ist bei der Gründung und der Verfassung von Satzungen zu bedenken? Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (Kapitalerhöhung, bedingtes Kapital, genehmigtes Kapital, Wandelschuldverschreibungen), Einlagenrückgewähr, eigene Aktien, verdeckte Sacheinlagen; Aufgaben des Vorstandes und des Aufsichtsrates – Corporate Governance – Haftungsfragen. Die Hauptversammlung: Aufgaben, Durchführung und Leitung; Nutzung von modernen Kommunikationstechniken; Anfechtung von Beschlüssen.

Problem Mehrheit – Minderheit: Durchsetzung von Kontroll-, Aufsichts- und Austrittsrechten sowie Schutz vor funktionswidriger Ausübung von Minderheitsrechten. Bedeutung und Ausgestaltung von Syndikatsverträgen. Sondervorschriften für börsennotierte Aktiengesellschaften: Going-public – Going-private; Übernahmerecht; Übertragung von Aktien; Insiderrecht, Marktmanipulationen und transaktionsbezogene Meldepflichten (Ad-hoc-Publizität, Beteiligungsmeldungen, Erwerb und Veräußerung von eigenen Aktien, directors dealing).

Vortragende: Univ.-Lektor MMag. Dr. *Christoph Dregger*, Universitätslektor an der Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Rechtsanwalt in Wien
MMag. Dr. *Maria Doralt*, MIM (CEMS), Partnerin bei DLA Piper, Rechtsanwältin in Wien
Dr. *Gottfried Thierly*, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Wien
Termin: 1. und 2. 3. 2024
Veranstaltungsort: **Wien**
Seminarnummer: 20240301A-8

SPECIAL

Insolvenzrecht: Konkursverfahren – Sanierungsverfahren – Entschuldungsszenarien

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet einen Überblick über das Insolvenzantragsverfahren und die verschiedenen Abläufe des Insolvenzverfahrens der IO.

Dabei sollen die Aufgaben des Insolvenzverwalters, des Schuldnervertreters und des Gläubigerververtreters erörtert werden.

Vortragende: Mag. *Kathrin Poltsch*, Richterin des Landesgerichts für ZRS

Hon.-Prof. Dr. *Axel Reckenzaun*, MBL, Rechtsanwalt in Graz

Termin: 1. und 2. 3. 2024

Veranstaltungsort: **Graz**

Seminarnummer: 20240301 – 5

BASIC

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet einen praxisnahen Zugang zu allen familienrechtlichen Belangen. Von Ehepakten über die Schließung, Auflösung und Scheidung einer Ehe bis zu deren finanziellen, unterhaltsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen einschließlich Kindschaftsrecht.

Vortragende: Dr. *Brigitte Birnbaum*, Rechtsanwältin in Wien
VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Helene Klaar*, Rechtsanwältin in Wien

Dr. *Marco Nademleinsky*, Rechtsanwalt in Wien; Lehrbeauftragter an der Universität Wien – Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung in Wien

Termin: 7. bis 9. 3. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20240307A-8

SPECIAL

Medienrecht – Persönlichkeitschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Medien-gesetz anhand praktischer Fälle

Warum Sie teilnehmen sollten:

Vermittlung eines umfassenden Wissens zu allen Themen und Fragen des Medienrechts anhand praktischer Fälle unter Berücksichtigung jüngster Judikatur und der neuen Medien (Internet, soziale Netzwerke). Erfassung von Zusammenhängen des Persönlichkeitsschutzes aus der Sicht des Verfassungsrechts, des Strafrechts und des Zivilrechts.

Vortragende: Dr. *Erik Kroker*, Rechtsanwalt in Innsbruck
Dr. *Simon Tonini*, Rechtsanwalt in Innsbruck

Termin: 8. und 9. 3. 2024

Veranstaltungsort: **Innsbruck**

Seminarnummer: 20240308 – 6

SPECIAL

Asyl- und Migrationsrecht – Ein Überblick für die anwaltliche Praxis

Warum Sie teilnehmen sollten:

Asylrecht, Fremdenpolizeirecht, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht, Vertriebenenrecht, ... Das Migrationsrecht ist ein weites Feld, eine komplexe Rechtsmaterie, dargestellt als Schnittmenge aus Unionsrecht, nationalem Recht und Völkerrecht und geprägt von rechtspolitischen Standpunkten. Rund die Hälfte aller beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemachten Erkenntnisbeschwerdeverfahren stammen aus diesem Rechtsbereich. Acht von 22 Senaten am VwGH befassen sich fast ausschließlich mit dem Asyl- und Migrationsrecht. Allein schon wegen der nicht unbeträchtlichen Zahl an Verfahrenshilfe-Causen kommen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kaum an diesem Rechtsgebiet vorbei. Das Seminar bietet einen Überblick über Grundsätzliches, versucht einen roten Faden zwischen den einzelnen Materien zu spinnen und Nützliches für Verfahrenshelferinnen und -helfer zu vermitteln.

Vortragende: Dr. *Julia Ecker*, Rechtsanwältin in Wien

Mag. *Ronald Frühwirth*, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 12. 3. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20240312–8

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar vermittelt insbesondere den (Neu-)Einstiegenden ein solides Fundament für den Alltag im Zivilprozess. Praxisbezogene Beispiele aus Situationen vor, während und nach dem Prozess ermöglichen die Transparenz des Verfahrens in allen Instanzen. Das Seminar bietet einen Überblick über die wesentlichen Stationen des Verfahrens von der Erstinformation durch die Klientinnen bzw Klienten bis zur Rechtskraft des Urteils.

Vortragende: LStA Dr. *Robert Fucik*, Leitender Staatsanwalt im BMJ

Mag. *Horst Häckel*, Richter des OLG Wien

Dr. *Thomas Hofer-Zeni*, Rechtsanwalt in Wien

HR Mag. *Sabine Istjan*, LL.M. (NYU), Richterin des OGH
Hon.-Prof. Dr. *Alexander Klauser*, Rechtsanwalt und Mediator in Wien

Dr. *Andreas Lindner*, Vortragender Zivilprozessrecht, Sigmund Freud Universität in Wien

VP Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, MCJ (NYU), Rechtsanwältin in Wien

Präs. Hon.-Prof. Dr. *Michael Rohregger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 14. bis 16. 3. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20240314–8

LIVE-WEBCAST

Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung (auch EO-Reform und Reorganisationsrecht) – Kompaktinformationen mit Kurzkomentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieser LIVE-WEBCAST informiert Sie umfassend, kompetent und lebendig über folgende Schwerpunkte:

- aktuelle Rechtsprechung
- aktuelle Rechtsänderungen im Zivilprozessrecht, Exekutionsrecht und Insolvenzrecht
- Wissenswertes zum EU-Zivilverfahrensrecht.

Im Mittelpunkt stehen die Entwicklungen im letzten Jahr vor dem Seminar.

Rechtsprechung

- Judikatur basierter und kommentierter Gesamtüberblick über den Zivilprozess
- Schwerpunkte des Exekutionsverfahrens
- Hauptfragen des Insolvenzrechts aus Gläubigersicht
- Komplikationen im Privatkonkursrecht
- Zivilverfahrensrechtliche Kunstfehler

Rechtsentwicklung

- Änderungen der Jurisdiktionsnorm, der Zivilprozessordnung und der Gerichtsorganisation
- Abhilfe gegen missbräuchliches Klagen („SLAPP“)
- Gesamtreform des Exekutionsrechts („GrEX“)
- Neues Reorganisationsverfahren
- IO-Änderungen
- Praxisrelevante Neuerungen im EU-Zivilverfahrensrecht

Vortragender: o. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek*, Karl-Franzens-Universität Graz

Termin: 19. und 20. 3. 2024

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20240319–9

GeKo Wohnrecht

Lange erwartet und nun erschienen ist mit Band 3 des Gesamtkommentars zum österreichischen Wohnrecht der letzte Teil mit Schwerpunkt WGG und BTVG. Der Verlag beschreibt die Veröffentlichung des 3. Bands des dreiteiligen Kommentars als „Ende der Odyssee“, wobei die Odyssee nicht nur Irrfahrt, sondern auch als Urbild einer Heldenreise zu verstehen ist.



Am neuen Band wirkte eine Vielzahl von ExpertInnen, überwiegend aus der täglichen Praxis, mit, die mit dem Werk eine breit gefächerte Leserschaft erreichen möchte und das wohl auch kann.

Michaela Schinnagl, leitende Juristin des Verbands gemeinnütziger Bauvereinigungen, kommentiert zusammen mit Praktikern aus der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft neben den maßgeblichen Ausführungsverordnungen vor allem detailliert, aber doch praxisorientiert, wohnzivilrechtliche Bestimmungen für all jene, die sich mit den mannigfachen Entgeltbestimmungen des WGG sowie der nachträglichen Übertragung in das (Wohnungs-)Eigentum beschäftigen wollen/müssen.

Neben Bestimmungen, die nur noch „Mietrechtsarchäologen“ interessieren dürften (so etwa die Anwendung der „Wiener Formel“ bei Wohnanlagen mit nicht verwohnten Eigenmittelbeiträgen bei Mieterwechsel vor Inkrafttreten des WGG 1979; Rz 23 zu § 17), und die durch zahlreiche Entgeltüberprüfungsverfahren veranlasste Rechtsprechung zu § 14 Abs 1 Z 4 zu den Konsequenzen des Auslaufens von Baurechtsverträgen; in Rz 77 zu §§ 13, 14 kurz abgehandelt), findet sich eine detaillierte Übersicht über die zahlreichen unterschiedlich gestalteten Entgeltformen.

Auch die in § 14a nun abweichend vom MRG geregelte Erhaltungspflicht der GBV und der Durchsetzung in § 14c findet eine umfassende Darstellung.

Nicht „überlesen“ sollte man die Einführung zur Geschichte des Gemeinnützigen Wohnungswesens von Andreas Sommer. Zusammen mit der Kommentierung der organisations- und gewerberechtlichen Normen wird dann klar, weshalb manche Auslegungsergebnisse des Gesetzestextes nur so erfolgen konnten.

Im „dritten“ Teil, getrennt durch Kommentierungen zu WFG 1968 und 1984, dem WSG und vor allem dem in der anwaltlichen Beratungs- und Vertretungspraxis bedeutsamen Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, kommentieren Helmut Böhm und Johann Höllwerth das BTVG. Hervorzuheben ist die praxisorientierte Darstellung der „Bewährung“ des Sicherungsmodells in der Insolvenz des Bauträgers und Lösungen der wichtigsten Fallgestaltungen (Rz 80ff zu § 7).

Auch zu für Immobilientreuhänder grundlegenden Bestimmungen findet sich am Ende des Bands noch eine Darstellung des § 117 GewO.

Resümee: Ein Werk, das in keiner Bibliothek insb des Wohnrechtsjuristen, der gemeinnützigen Bauvereinigungen, von Bauträgern, Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und Behörden fehlen sollte. Das Werk kann jedenfalls eine große Hilfe zur Vertiefung und zum kritischen Hinterfragen bei der Auseinandersetzung mit wohnungsgemeinnützigkeitsrechtlichen „Herausforderungen“ sein.

Die Neuauflagen zu Band 2 WEG und Band 1 MRG sollen 2024 bzw 2025 folgen.

GeKo Wohnrecht

Von Helmut Böhm, Renate Pletzer, Michaela Schinnagl, Claus Spruzina und Johannes Stabentheiner. Band 3. Manz Verlag Wien 2023, 956 Seiten, Leinen, € 228,-.

RONALD GEPPL

Das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot

Diese von Timo Fischer verfasste Hochschulschrift wurde 2022 an der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft in Hamburg als Dissertation angenommen. Inhaltlich behandelt diese Monografie das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot in der deutschen Rechtsordnung.¹



Das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot und die diesem nachgelagerten Problemstellungen haben in der österreichischen Rechtsordnung bislang kaum Beachtung gefunden. Eine Suchabfrage des Stichworts „Verschleifungsverbot“ in den österreichischen Rechtsdatenbanken bestätigt diese Vermutung: Die RDB liefert vier, Lexis 360 drei und Linde digital bloß einen Treffer. Demgegenüber liefert die deutsche Rechtsdatenbank beck-online 366 Treffer (Stand 5. 10. 2023). Der Gedanke eines Verschleifungsvorwurfs wird hierzulande in der Argumentation von Zerbes² zu § 309 öStGB und McAllister³ wie Höcher/Kahl⁴ zu § 153 öStGB⁵ herangezogen. Dies ist bemerkenswert, da sich nicht

¹ Diese Buchbesprechung entstand im Rahmen des von der B&C Privatstiftung drittmittelfinanzierten Forschungsprojekts Unternehmensstrafrecht im globalen Wettbewerb und Menschenrechtsschutz (UWM) an der Abteilung für Unternehmensstrafrecht und Strafrechtspraxis, JKU Linz. Der Verfasser bedankt sich für die Durchsicht des Manuskripts und wertvolle Anmerkungen bei RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer.

² Zerbes, Sportkorruption: Vernünftiger Anwendungsbereich der strafbaren Privatbestechung? in Lewisch (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2018) 49 (57f); ebenso Zerbes, Das Regierungsprogramm zum Wirtschaftsstrafrecht, ecolex 2020, 260 (263); siehe aber OGH 17 Os 8/18g.

³ McAllister in Preuschl/Wess (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht. Praktikerkommentar (2018) § 153 StGB Rz 36, 65 FN 279.

⁴ Höcher/Kahl, Von der Untreue und Bildern im Kopf, ecolex 2017, 661.

⁵ Vgl eher erläuternd Komenda, Der Untreuevorsatz, in Hinterhofer (Hrsg), Praxishandbuch Untreue (2015) 52ff; ebenso im Zusammenhang mit einer Buchbesprechung: Köpf, JSt 2023, 73.

sagen lässt, dass die in Deutschland diskutierten Problemstellungen nicht auch in Österreich schlagend werden könnten. Nach einer gewaltenteilenden-rechtsstaatlichen Betrachtung hat der Grundgedanke des Verschleifungsverbots durchaus Berechtigung.⁶

- Verschleifungsverbot – eine kurze Annäherung (für den österreichischen Leserkreis)

Das Gesetzlichkeitsgebot hat in der (deutschen) Strafrechtswissenschaft vier Auswirkungen⁷ bzw Stoßrichtungen (vgl Art 103 Abs 2 deutsches Grundgesetz [dGG]⁸): Es gilt daher in der deutschen (Straf-)Rechtsordnung „*nullum crimen, nulla poena sine lege stricta*“, „*scripta*“, „*prævia*“ und „*certa*“.⁹ Damit sind das Analogieverbot, das Verbot von strafbegründendem und -schärfendem Gewohnheitsrecht, das Rückwirkungsverbot und das Verbot unbestimmter Strafgesetze und Strafen angesprochen.¹⁰ Ähnliche verfassungsrechtliche Garantien gelten freilich – mit unterschiedlicher Akzentuierung – auch in der österreichischen Rechtsordnung (vgl Art 7 Abs 1, Art 18 Abs 1, Art 83 Abs 2 B-VG; Art 2 StGG; Art 7 EMRK).¹¹

Der Anwendungsbereich von § 103 Abs 2 dGG erstreckt sich nicht bloß auf Gesetze (Rechtsnormen). Vielmehr wird diese Verfassungsbestimmung vom deutschen Bundesverfassungsgericht (dBVerfG) darüber hinaus auch auf die Tätigkeit der Rechtsprechung der Strafgerichte angewendet.¹² Treffend lässt sich daher in diesem Zusammenhang von einer „*Auslegungsbestimmtheit*“¹³ sprechen. Damit ist gemeint, dass eine „*zu unbestimmte, ‚entgrenzende‘ richterliche Auslegung*“ als verfassungswidrig beurteilt werden kann und – wie es die Rechtspraxis zeigt – auch wird.¹⁴ Dies hat iSe effektiven Gewaltenteilung eine Stabilisierung des gesetzgeberischen Staatshandelns zur Folge, so dass dieses nicht durch – vollziehendes – gerichtliches Staatshandeln untergraben werden kann.

Das dBVerfG hat in diesem Zusammenhang – in bahnbrechender Weise – im so genannten Untreuebeschluss (2 BvR 2559/08) angemerkt, dass „*die Auslegung der Begriffe, mit denen der Gesetzgeber das unter Strafe gestellte Verhalten bezeichnet hat, nicht dazu führen [darf], dass die dadurch bewirkte Eingrenzung der Strafbarkeit im Ergebnis wieder aufgehoben wird. Einzelne Tatbestandsmerkmale dürfen also auch innerhalb ihres möglichen Wortsinns nicht so weit ausgelegt werden, dass sie vollständig in anderen Tatbestandsmerkmalen aufgehen, also zwangsläufig mit diesen mitwirklich werden (Verschleifung oder Entgrenzung von Tatbestandsmerkmalen)*“.¹⁵ Insofern ergibt sich, in Abkehr von einem „*technischen*“ Analogieverständnis, ein generelles Verbot der Rechtsanwendung, das „*über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht*“.¹⁶ Seit diesem Beschluss des dBVerfG soll im Schrifttum „*erhebliche Unklarheit*“ über den Anwendungsbereich des Verschleifungsverbots bestehen.¹⁷ Zu einer „*Klärung der Anwendungsfragen*“ des Verschleifungsverbots einen Beitrag zu leisten, hat sich *Ti. Fischer* in seiner Arbeit zum Ziel gesetzt.¹⁸

- Überblick über das zu besprechende Werk: *Ti. Fischer*,

Das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot
Zunächst ist anzumerken, dass der Aufbau bzw die Gliederung des besprochenen Werkes einen strukturierten, für den Leser nachvollziehbaren Aufbau aufweist. Es besteht aus einer Einführung, drei Sachkapiteln und einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse. Die Sachkapitel fächern sich in 14 Unterkapitel, gegliedert in Paragraphen, auf. Die Arbeit ist gut lesbar und die Argumentation en gros gut nachvollziehbar.

Im Rahmen der Einführung (**1. Teil**) erläutert der *Verfasser*¹⁹ zuvorderst (ver-)knapp(t) die Problematik des Verschleifungsverbots „*anhand von zwei Beispielen*“ aus der Praxis, nämlich der strafbaren Werbung und der so genannten Telekom-Spitzel-Entscheidung (§ 1).²⁰ Auf den Seiten 24 bis 26 legt der *Verfasser* Gegenstand, Ziele und einen kurzen Überblick über den Gang seiner Untersuchung fest (§ 2).²¹ Als Gegenstand der Untersuchung wählt er – problemorientiert – das „*Verschleifungsverbot in seiner Gesamtheit*“.²² Damit beschränkt sich seine Untersuchung nicht nur auf die erhobenen konkreten Verschleifungsvorwürfe an der Peripherie der Grundproblematik. Zur Zielfestlegung merkt er an, dass „*[z]unächst [...] eine Grundlage für die vertiefte Analyse und Bewertung des Verschleifungsverbots geschaffen werden*“ soll.²³ Es sollen „*bislang zusammenhanglos stehende Äußerungen*“ und bereits existierende Konzepte „*verknüpft werden*“.²⁴ Auf dieser Grundlage soll es sodann zur Analyse und Bewertung des Verschleifungsverbots kommen. „*Begründung und Struktur*“ des Verschleifungsverbots sollen hierbei betrachtet werden.²⁵

⁶ Vgl *Roxin/Greco*, Strafrecht. Allgemeiner Teil – Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre⁵ I § 5 Rz 79.

⁷ *Roxin/Greco*, Allgemeiner Teil⁵ § 5 Rz 7; *Jakobs*, Strafrecht. Allgemeiner Teil – Die Grundlagen und die Zurechnungslehre. Lehrbuch² Abschn 4 Rz 10; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil⁵ 133 ff, 136.

⁸ § 103 Abs 2 (deutsches) Grundgesetz (dGG): „*Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde*“ (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_103.html; abgefragt am 28. 8. 2023).

⁹ Wendungen entnommen bei: *Roxin/Greco*, Allgemeiner Teil⁵ § 5 Rz 8 (Überschrift), 9 (Überschrift), 10 (Überschrift), 11 (Überschrift; keine Hervorhebung).

¹⁰ *Roxin/Greco*, Allgemeiner Teil⁵ § 5 Rz 8, 9, 10, 11.

¹¹ Hierzu *E. Steininger* in *Trifflerer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch § 1 Rz 4 ff.

¹² *Roxin/Greco*, Allgemeiner Teil⁵ § 5 Rz 79.

¹³ *Radtke* in *Epping/Hillgruber* (Hrsg), BeckOK Grundgesetz²⁶ (2023) Art 103 Rz 37 (keine Hervorhebung); *Schulze-Fielitz* in *Dreier* (Hrsg), Grundgesetz Kommentar³ (2018) Art 103 II Rz 46.

¹⁴ *Roxin/Greco*, Allgemeiner Teil⁵ § 5 Rz 79.

¹⁵ BVerfG B 23. 6. 2010, 2 BvR 2559/08 (Rz 79) NJW 2010, 3209 (3211) = NZG 2010, 1143 (1146); ebenso BVerfG B 28. 7. 2015, 2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14 (Rz 62) NJW 2015, 2949 (2954); hierzu *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 19, 35 ff, 250.

¹⁶ *Kment* in *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland¹⁷ (2022) Art 103 Rz 73; ferner *Remmert* in *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz-Kommentar (100. EL) (2023) Art 103 Abs 2 Rz 85.

¹⁷ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 20.

¹⁸ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 20.

¹⁹ Gemeint ist der *Verfasser* des hier besprochenen Werks – nämlich *Ti. Fischer*.

²⁰ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 19, 20 (Überschrift; Zitat; keine Hervorhebung) f, 22 – 24.

²¹ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 24 ff.

²² *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 24 (Zitat) f.

²³ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 25.

²⁴ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 25.

²⁵ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 25.

Im **2. Teil** der Untersuchung folgt eine fundierte Darstellung der Rechtsprechung des dBVerfG zum Verschleifungsverbot (S 27 bis 60). Hierbei widmet sich der *Verfasser* zuvorderst in knapp zwei Seiten dem „*Inhalt und Maßstab*“ von Art 103 Abs 2 dGG (§ 3: S 28 bis 30).²⁶ Sodann geht er auf Entscheidungen des dBVerfG vor der Zeit des Untreuebeschlusses ein (§ 4: S 30 bis 35). Im Anschluss daran folgen eine Aufbereitung des Untreuebeschlusses (§ 5: S 35 bis 48) und eine Darlegung von – thematisch gleichgelagerten – Entscheidungen, die zeitlich nach dem Untreuebeschluss gefasst wurden (§ 6: S 48 bis 60).

Der **3. Teil** der Untersuchung widmet sich den so genannten Verschleifungsvorwürfen und der dabei vorherrschenden Kasuistik. Methodisch hat der *Verfasser* den Weg gewählt, eine Kasuistik von in der Literatur erhobenen Verschleifungsvorwürfen zu bilden, da seines Erachtens keine hinreichende Anzahl an verfassungsrechtlichen Entscheidungen und folglich „*keine ausreichende Basis für eine vertiefte Analyse*“ des Verschleifungsverbots vorliege.²⁷ In strukturierter Weise ordnet der *Verfasser* hierbei die (diskutierten) Verschleifungsvorwürfe (und zT ihre Negationen) nach Normen und Normgruppen. Insgesamt behandelt er in seiner Arbeit 35 Verschleifungsvorwürfe.²⁸ Der *Verfasser* fügt dem jeweiligen Vorwurf ein fortlaufendes „V“ zu, welches eine spätere Verweisung – im Rahmen der die Problematik wieder aufgreifenden Analyse – erleichtern soll.²⁹ Dabei werden drei größere Verschleifungsnormenkomplexe, nämlich zur Untreue (V1 bis V9) (§ 7: S 61 bis 84), zum Betrug (V10 bis V14) (§ 8: S 84 bis 101) und zu den Korruptionsdelikten (V15 bis V18) (§ 9: S 101 bis 111), herausgebildet. Eine weitere (heterogene) Kasuistikgruppe (V19 bis V35) (§ 10: S 111 bis 133) rundet dieses breite Spektrum an Verschleifungsvorwürfen ab.

Mit einer ausführlichen Analyse des Verschleifungsverbots schließt der *Verfasser* im **4. Teil** den Kreis seiner Untersuchung: Es erfolgt zunächst eine Analyse des Meinungsstandes (§ 11: S 134 bis 182). Der *Verfasser* setzt sich hierbei mit den Ausführungen von *Krell*³⁰, *Kuhlen*³¹, *Saliger*³² und *Mehl*³³ ausführlich auseinander (A). Sodann erfolgt eine Zusammenstellung der Sachfragen zum Verschleifungsverbot (B), nämlich der methodologischen und verfassungsrechtlichen Verortung des Verschleifungsverbots (I). Hierbei stellt sich der *Verfasser* der Frage, welche Stellung das Verschleifungsverbot im Auslegungskanon hat und welcher Teilgarantie von Art 103 Abs 2 dGG es eigentlich zuzuordnen ist. Letzteres wird jedoch in der späteren Arbeit (wieder) ausgeklammert.³⁴ In der Folge setzt sich der *Verfasser* unter anderem damit auseinander, ob nicht bloß Tatbestandsmerkmale, sondern auch ganze Tatbestände verschliffen werden können (II). Sodann befasst er sich mit dem kontroversiell diskutierten Verhältnis zwischen Verschleifungs- und Entgrenzungsverbot (III) sowie der Abgrenzung des Verschleifungsverbots zu anderen Verfassungsprinzipien, die im Untreuebeschluss (mit-)eingeführt wurden (IV). Im Anschluss daran werden erste Zwischen-

ergebnisse und Konsequenzen für die weitere Untersuchung präsentiert (C): Eine abschließende Konturierung des Verschleifungsverbots – so das Fazit des *Verfassers* – soll bisweilen weder in der deutschen Rechtsprechung noch in der deutschen Literatur gelungen sein.³⁵ Auch sollen Ansichten im klassischen Sinn zum Verschleifungsverbot – nach Ansicht des *Verfassers* – bislang nicht existieren.³⁶ Äußerungen und Befassungen seien demnach bloß zu einzelnen Aspekten und nicht „*umfassend*“ wie „*auf struktureller Ebene*“ erfolgt.³⁷ Der *Verfasser* ortet jedoch im Meinungsspektrum zwei Strömungen zum Verschleifungsverbot (I) – nämlich einen restriktiven Ansatz und einen extensiveren Ansatz, dem zufolge das Verschleifungsverbot „*weiter zu verstehen*“ sei.³⁸

Im Rahmen der Konsequenzen zeichnet der *Verfasser* zwei Problemkreise (S 181), die er sodann in den Unterkapiteln § 12 und § 13 – als „*Anwendungsbereich*“ des Verschleifungsverbots und dem „*Feststellen einer Verschleifung*“ – näher beleuchtet.³⁹

Der erste Problemkreis (§ 12: S 182 bis 218) betrifft – wie gesagt – Sachfragen, die die „*Eröffnung des Anwendungsbereichs des Verschleifungsverbots betreffen*“.⁴⁰ Hierbei erörtert der *Verfasser* die Anwendbarkeit des Verschleifungsverbots auf (objektive) Tatbestände (A) und den subjektiven Tatbestand (B). Sodann erfolgt eine umfangreiche Erläuterung der selbständigen „*strafbarkeitseingrenzende[n] Funktion eines Tatbestandsmerkmals als Kernfrage des Anwendungsbereichs des Verschleifungsverbots*“⁴¹ (C). Nach Ansicht des *Verfassers* soll es bei der Anwendung des Verschleifungsverbots darauf ankommen, ob dem „*potenziell verschliffenen Merkmalen selbstständig strafbarkeitseingrenzende Funktion zukomm[e]*“.⁴² MaW, nicht jede Verschleifung, sondern nur eine solche, welche ein Tatbestandsmerkmal verschleift, dem strafbarkeitseingrenzende Funktion zukomme, solle den Anwendungsbereich (des Art 103 Abs 2 dGG) eröffnen.⁴³ Dieses Ergebnis führt jedoch – von *Verfasser* sehenden Auges in Kauf genommen – sowohl zu einer Einbuße des Wirkungsradius als auch zu einer Ver-

²⁶ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 28 (Überschrift; keine Hervorhebung).

²⁷ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 61.

²⁸ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 61 FN 2, 250.

²⁹ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 61.

³⁰ *Krell*, Das Verbot der Verschleifung strafrechtlicher Tatbestandsmerkmale, ZStW 2014, 902 ff.

³¹ *Kuhlen*, Zum Verschleifungsverbot, in *Saliger et al* (Hrsg), Rechtsstaatliches Strafrecht. Festschrift für Ulfrid Neumann zum 70. Geburtstag (2017) 943 ff.

³² *UA Saliger*, Zum Verbot der Verschleifung von Tatbestandsmerkmalen, in *Barton et al* (Hrsg), Festschrift für Thomas Fischer (2018) 523 ff.

³³ *Mehl*, Das Verschleifungsverbot. Bestimmung und Verortung einer verfassungsrechtlichen Auslegungsgrenze (2020).

³⁴ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 153 ff (156), 181, 182.

³⁵ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot (177 ff), 250.

³⁶ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 177.

³⁷ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot (177.), 250.

³⁸ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 177, 178 (Zitat.) (237).

³⁹ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 182 (Überschrift; keine Hervorhebung; ff), 218 (Überschrift; keine Hervorhebung; ff).

⁴⁰ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 182 (und 217).

⁴¹ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 184 (Überschrift; keine Hervorhebung).

⁴² *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot (184 ff.) 251.

⁴³ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 185 ff.

komplizierung des Verschleifungsverbots (an sich).⁴⁴ UU könne es schwierig sein, die strafbarkeitseingrenzende Funktion – in allen Fällen zuverlässig und rechtssicher – festzustellen. Nach Ansicht des *Verfassers* sei dies auf den Umstand zurückzuführen, dass es keine einheitliche Methode für die Feststellung der strafbarkeitseingrenzenden Funktion eines Tatbestandsmerkmals gäbe.⁴⁵ Im Rahmen der Ausführung erfolgt immer wieder ein Rückgriff auf die zuvor dargestellten Verschleifungsvorwürfe (S 187 bis 190 und 192 bis 196), welche in die Begründungen des *Verfassers* einfließen.

Im Rahmen des zweiten Problemkreises (§ 13: S 218 bis 239) wird versucht, die Feststellung einer Verschleifung (bei einer zumindest hypothetischen Anwendbarkeit des Verschleifungsverbots) zu beleuchten.⁴⁶ Hierbei wird auf den Ansatz, dass eine Verschleifung eine unvertretbare Auslegung voraussetzen soll, eingegangen (A), welchen Ansatz der *Verfasser* treffend verwirft.⁴⁷ Sodann widmet sich der *Verfasser* der „Schwierigkeit, Verschleifungen festzustellen“⁴⁸ und diese zu begründen (B). Hierbei rekurriert er auf die im Schrifttum anzutreffenden Umschreibungen von Verschleifungen (II). Im Anschluss daran folgen Strukturprobleme von Verschleifungsvorwürfen bzw Verschleifungen (III). Mannigfaltige Abgrenzungsprobleme sollen sich seines Erachtens zwischen dem Verschleifungsverbot und der falschen, aber verfassungsrechtlich unbedenklichen „Auslegung“, „Tatsachenverwertung“ sowie im Falle von „gesetzlich angeordnete[n] Überschneidung[en] der fraglichen Tatbestandsmerkmale“ ergeben.⁴⁹ Hierbei differenziert der *Verfasser* zwischen offenen und verdeckten Verschleifungen.⁵⁰ Das Gros der Verschleifungsvorwürfe stellen seines Erachtens verdeckte Verschleifungen dar.⁵¹ Diese verdeckten Verschleifungen ergeben sich – nach Ansicht des *Verfassers* – zumeist erst aus einem rekonstruierenden Rückschluss von der erfolgten Rechtsanwendung (als Ergebnis) (zurück) zur Definition, welche vom Rechtsanwender im konkreten Fall zur Anwendung gebracht wurde.⁵² Als Strukturproblem im zweiten Problemkreis zeigt der *Verfasser* einerseits verdeckte Verschleifungen auf und andererseits, dass sich Verschleifungsvorwürfe überwiegend „auf Fallgruppen bezie[en]“.⁵³

Seinem Befund zufolge seien die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Verschleifungsverbots im ersten Problemkreis „hinnehmbar“, gleichwohl die Anwendungsschwierigkeiten im zweiten Problemkreis belegen sollen, „dass das Verschleifungsverbot in seiner jetzigen Form nicht sinnvoll angewandt werden [könne]“.⁵⁴ Daher solle seines Erachtens das Verschleifungsverbot „so restriktiv wie möglich angewandt werden“.⁵⁵ Im Anschluss wird vom *Verfasser* ein Vorschlag erarbeitet, der zwischen Verschleifungen „im Ergebnis und in der Begründung“ und „nur in der Begründung“ differenziert (§ 14: S 239 bis 249).⁵⁶ Verschleifungen nur in der Begründung sollen dadurch gekennzeichnet sein, dass eine „Auslegung ohne Verschleifung hätte begründet werden können“.⁵⁷ Folglich wird – in der Konzeption des *Verfassers*

– hinsichtlich des „Bezugspunkt[es] und (damit) [...] [hinsichtlich der] Konsequenzen der Verschleifung“ unterschieden.⁵⁸ Damit bildet er ein weiteres Begriffspaar, losgelöst von der – bereits konzeptionell getroffenen – Differenzierung zwischen offenen und verdeckten Verschleifungen.⁵⁹ Der *Verfasser* versucht hierbei, das Verschleifungsverbot „auf seinen Kern“ zurückzuführen und es auf so genannte Verschleifungen „nur in der Begründung“ „zu beschränken“.⁶⁰ Seines Erachtens treten nämlich Schwierigkeiten „vorwiegend“ bei Verschleifungen im Ergebnis und in der Begründung auf.⁶¹ Diese sachliche – von ihm forcierte – Einschränkung ist unter Effizienz Gesichtspunkten bemerkenswert, da – wie gerade angemerkt – der *Verfasser* das Gros der Verschleifungsvorwürfe in Verschleifungen im Ergebnis und in der Begründung ortet.⁶² Dies hätte zur Folge, dass das Verschleifungsverbot „entschärft“ wird; und zwar dergestalt, dass es „nur [mehr] mittelbar der inhaltlichen Kontrolle der Auslegung des Strafrechts dien[en kann]“.⁶³ Eine unmittelbare „Korrektur falscher Auslegungsergebnisse“ könnte das Verschleifungsverbot damit nicht mehr leisten.⁶⁴ Übrig bliebe ein (beschränktes) Instrument zur „Korrektur methodischer Fehler während des Auslegungsvorgangs“.⁶⁵ Verschleifungen „in der Begründung und im Ergebnis“ sollen nach der Ansicht des *Verfassers* mit dem „Analogieverbot verfolgt werden“ können, wenn sie eindeutig feststehen.⁶⁶

Auf den Seiten 250 bis 254 findet sich eine prägnante **Zusammenfassung** der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung.

- Fazit des Rezensenten und Desiderat (an die österreichische Rechtswissenschaft)

Der *Verfasser* – *Ti. Fischer* – beackert in dieser Arbeit ein höchst komplexes und bisweilen in seiner Gesamtheit wenig dogmatisiertes Thema, welches sich an der Schnittstelle zwischen Strafrecht und Verfassungsrecht – und staatsorganisatorisch betrachtet zwischen Strafgesetzgebung und Gerichtsbarkeit (Strafrechtspflege) – befindet. Hierbei gelingt es ihm, über weite Teile der Arbeit zu einem intersubjektiv überzeugenden Ergebnis zu gelangen. Das Fazit fällt daher

⁴⁴ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 185, 186, 251.

⁴⁵ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 200 ff, 218.

⁴⁶ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 218.

⁴⁷ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 219.

⁴⁸ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 220 (Überschrift; keine Hervorhebung).

⁴⁹ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 251.

⁵⁰ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 226 ff.

⁵¹ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 236, 252.

⁵² *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 227, 236.

⁵³ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot (232 ff.) 236, 237 (Zitat), 252, 253.

⁵⁴ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 253.

⁵⁵ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot (237 ff, 246), 253.

⁵⁶ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 239 (Überschrift; keine Hervorhebung).

⁵⁷ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 254.

⁵⁸ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 240.

⁵⁹ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 240.

⁶⁰ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot (240, 246 ff.) 253.

⁶¹ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 247.

⁶² *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 240.

⁶³ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 254.

⁶⁴ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 247.

⁶⁵ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 247.

⁶⁶ *Ti. Fischer*, Verschleifungsverbot 249.

durchaus positiv aus und zeigt dennoch auf, dass die „*Erstreckung des Art. 103 II GG auf die Auslegung durch die Rspr. [...] noch weiterer Diskussion*“ bedarf.⁶⁷ Dies mag jedenfalls für jene Personen gelten, welche in der restriktiven Auslegung und Beschränkung durch *Ti. Fischer* nicht den überzeugenden Schlussstein in der Diskussion über das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot sehen.

Als **Desiderat** ist insb eine (rechtsvergleichende) Analyse des österreichischen Normenbestands angezeigt, welche der Frage nachgehen sollte, ob der Gedanke des Verschleifungsverbots – dem Grunde nach und sich aus dem Systemzusammenhang ergebend – auch in der österreichischen Verfassungsordnung etabliert sein könnte (vgl Art 7 Abs 1, Art 18 Abs 1, Art 83 Abs 2 B-VG; Art 2 StGG; Art 7 EMRK). In diesem Sinne wäre es wissenschaftlich interessant nachzuprüfen, ob ein so verstandenes Verschleifungsverbot auch aus dem Normenbestand des – zersplitterten – österreichischen Verfassungsrechts, zwecks Korrektur und Überprüfung von Gerichtshandeln im Rahmen der österreichischen Strafrechtspflege, ableitbar wäre; und in einer Auslegungsbestimmtheit,⁶⁸ so wie sie das dBVerfG (in 2 BvR 2559/08) für Deutschland identifiziert hat, kulminieren könnte.

Das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot.

Von *Timo Fischer, Duncker & Humblot, Berlin 2023, 279 Seiten, kart., € 82,20.*

SERGIO POLLAK

EheG/Ehegesetz

Der Kommentar zum EheG, herausgegeben von *Az. Prof. Dr. Thomas Schoditsch*, Richter aD, Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen, Universität Graz, hat es sich zum Ziel gesetzt, nicht nur die aktuellste Rechtsprechung sowie zentrale Literatur näher zu beleuchten, sondern diese Rechtsmaterie mit Fokus auf die Bedürfnisse der Praxis anschaulich aufzubereiten. Besonderes Augenmerk wurde auf die Kommentierung des Ehegesetzes gelegt. Auf die Bearbeitung verwandter Bereiche wurde ausdrücklich verzichtet. Diese Vorgangsweise ermöglicht und erleichtert eine vertiefte sowie gezielte Auseinandersetzung mit dieser Rechtsmaterie. Ausführliche Inhalts- und Stichwortverzeichnisse ermöglichen weiters ein rasches Auffinden der gesuchten Paragraphen.



Ansichts der rund vier Millionen verheirateten Personen in Österreich sowie der im Jahr 2022 über 45.000 eingegangenen Eheschließungen und fast 14.000 rechtskräftigen Ehescheidungen spielt das Ehegesetz eine bedeutende Rolle. Auch wenn der Großteil aller Ehescheidungen in Österreich im beidersei-

tigen Einvernehmen erfolgt, haben sich viele Detekteien mittlerweile auf Partnerüberwachung spezialisiert. Im Zeitalter des „gläsernen Menschen“ erweist sich die Beschattung einer anderen Person auch nicht mehr als allzu schwierig. Nach der Rsp hat der betrogene Ehepartner grds ein besonderes Interesse daran, Klarheit über den Sachverhalt zu erlangen (ua OGH 11. 8. 2015, 4 Ob 100/15 g). Er ist daher bei ungeklärter Verschuldensfrage berechtigt, sich durch Einschaltung eines Detektivs Beweise zu verschaffen, um damit unterhalts- und vermögensrechtliche Nachteile in einem allfälligen Scheidungsverfahren abzuwehren (vgl OGH 6. 7. 2009, 1 Ob 114/09k uvm). Doch unter welchen Voraussetzungen können diese Detektivkosten vom betrogenen Ehepartner in einem Prozess erfolgreich geltend gemacht werden?

Auslagen, die dem betrogenen Ehegatten durch Überwachung des der Verletzung der ehelichen Treue verdächtigen Ehegatten entstanden sind, können sowohl gegenüber dem Dritttörer wie auch gegenüber dem treulosen Ehepartner, die solidarisch haften, geltend gemacht werden (siehe ua OGH 5. 7. 2001, 6 Ob 315/00t; RIS-Justiz RS0022943). Gemäß ständiger Rsp steht dem Ehegatten unabhängig von der Möglichkeit, die Detektivkosten in einem Ehescheidungsverfahren als vorprozessuale bzw außerprozessuale Kosten geltend zu machen, ein Schadenersatzanspruch zu, für den der Rechtsweg nicht ausgeschlossen ist (OGH 20. 8. 2002, 4 Ob 166/02v; OGH 26. 4. 2016, 6 Ob 64/16d). Diese Kosten können sohin auch als Schadenersatzanspruch uU auch gegen den Ehestörer geltend gemacht werden.

Der Kostenersatzanspruch einerseits setzt die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit des Aufwandes gem § 41 Abs 1 ZPO (ex ante) voraus und findet andererseits die Ersatzfähigkeit ihre Grenze dort, wo die Beschattung offenkundig überflüssig, von vornherein aussichtslos und erkennbar unzweckmäßig ist oder aber Rechtsmissbrauch vorliegt (ua OGH 16. 12. 1992, 3 Ob 575/92). Dies wäre dann der Fall, wenn die ehewidrigen Beziehungen zugegeben, nie bestritten wurden, offenkundig waren oder der Kläger selbst die eheliche Gesinnung verloren hat (*Deixler-Hübner*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft Rz 131). Eine Überwachung kann sich daher dann als offenkundig überflüssig erweisen, wenn der treulose Ehegatte die Eheverfehlung vor Ermittlung der Tatsachen zugibt und es in weiterer Folge auch nicht naheliegend erscheint, dass dieser dies im Verfahren wieder abstreiten werde (vgl hierzu 6 Ob 315/00t; 3 Ob 575/92; eingehend auch LG Salzburg 9. 2. 2006, 21 R 509/05 g). Die Beauftragung einer Detektei muss ultima ratio sein. Sollten Detektivberichte daher für Feststellungen nicht notwendig sein, weil der betrogene Ehegatte bereits im Besitz ausreichender Beweismittel ist oder der treulose

⁶⁷ *Roxin/Greco*, Allgemeiner⁵ § 5 Rz 79; Zitat bezieht sich nicht auf die Arbeit von *Ti. Fischer*.

⁶⁸ *Radtke* in *Epping/Hillgruber*, BeckOK Grundgesetz⁵⁶ Art 103 Rz 37; *Schulze-Fielitz* in *Dreier*, Grundgesetz Kommentar³ Art 103 II Rz 46.

Ehegatte die außereheliche Beziehung zugestanden hat bzw daraus nie ein Geheimnis gemacht hat, dann sind diese als offenkundig überflüssig auch nicht ersatzfähig (LG Salzburg 9. 2. 2006, 21 R 509/05g). Die Haftung ist weiters zu verneinen, wenn die Ehegatten jegliches Interesse daran verloren haben, wie der andere sein Privatleben gestaltet (ua OGH 30. 10. 1985, 6 Ob 580/83).

Der OGH verneinte zudem in seiner Entscheidung vom 29. 3. 2022 zu 10 Ob 21/21 t so lange eine Haftung des Ehestörers für Überwachungskosten, solange der untreue Ehepartner den Vorwurf einer außerehelichen Beziehung nicht bestritten bzw eine Bestreitung nicht angedroht hat. Im hier vorliegenden Fall hat der Kläger seiner Noch-Ehefrau bereits in der Scheidungsklage vor Einschaltung einer Detektei treuwidriges Verhalten vorgeworfen. Der OGH kam zu dem Schluss, dass es keinen Grund für die Beauftragung eines Detektivbüros gibt, bevor hierzu eine Stellungnahme des treulosen Ehepartners zum Vorbringen in der Scheidungsklage abgegeben wird. Eine in diesem Fall vorsorgliche Beauftragung eines Detektivbüros diene daher nicht der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Der Kläger hätte vielmehr eine Stellungnahme des anderen Ehegatten abwarten müssen.

Der Anspruch ist auch der Höhe nach begrenzt. Ersetzt werden ausschließlich angemessene Überwachungskosten. Kann der Sachverhalt demnach auf andere – kostengünstigere – Weise ermittelt werden, so ist auch dies zu berücksichtigen und sind die Kosten dementsprechend herabzusetzen (LGZ Wien 22. 10. 1996, 41 R 563/96i). Der Beobachtungsauftrag hat sich grds darauf zu beschränken, zu ermitteln, ob und mit welcher Person der Ehepartner ehewidrige Beziehungen unterhält (3 Ob 575/92; OGH 12. 5. 1999, 7 Ob 382/98x). Nur die Kosten, die in dem relevanten Beobachtungszeitraum angefallen sind, stellen laut OGH ersatzfähige Kosten dar.

Der Kommentar zum EheG von dem Herausgeber Az. Prof. Dr. *Thomas Schoditsch* und vielen anderen mitwirkenden Autorinnen und Autoren ist äußerst gut gelungen. Der Kommentar bietet einen guten Überblick über das komplexe Themengebiet. Das Werk ist daher sowohl für Rechtsexperten als auch für Rechtsinteressierte wärmstens zu empfehlen und kann für die Anwendung in der Praxis nur ausdrücklich weiterempfohlen werden!

EheG.

Von *Thomas Schoditsch* (Hrsg). 1. Auflage. Linde Verlag, Wien 2023, 800 Seiten, geb, € 159,-.

GEROLD BENEDER

Selbstmarketing für Anwältinnen und Anwälte – Das Fitnessprogramm für mehr Mandate

Die Autorin Karin Schmollgruber ist selbst Wiener Juristin und seit zehn Jahren in der österreichischen Kommunikations- und Marketingbranche tätig. Heute berät sie mit Legado Consulting e.U. Wirtschaftskanzleien zu Anwalts- und Kanzleimarketing sowie zur Positionierung auf LinkedIn. Als ambitionierte Sportlerin trägt ihr Buch den Untertitel „Das Fitnessprogramm für mehr Mandate“ – und genau das ist das Programm.



Das Buch wird sinnvoll ergänzt durch Ressourcen auf der Webseite, wie Anleitungsvideos, Fitness-Impulse, ein Workbook und die Vorstellung der zwölf Interviewpartner.

Das Buch ist mit 215 Seiten 2023 beim österreichischen MANZ Verlag in Kooperation mit dem deutschen C.H. Beck Verlag und dem Schweizer Stämpfli Verlag erschienen, wobei der Inhalt zu einem Viertel mit praktischen Beispielen wie Case Studies und Interviews untermauert wird.

Bei den Interviewpartnern fällt positiv auf, dass diese überwiegend aus der jüngeren Anwaltsgeneration aus Österreich und Deutschland stammen und sehr divers ausgewählt worden sind im Hinblick auf Standort, Fachgebiet und Hintergrund. Branchenspezifische Influencer, sogenannte Micro-Influencer wie die österreichische Anwältin Carmen Thornton oder der deutsche Herr.Anwalt, Christian Solmecke, Dominik Herzog, Laura Karasek oder Frau. Rechtsanwältin, die seit Jahren die Branche dominieren, fehlen hingegen, was sicher den Durchschnittskollegen Mut machen darf.

Die vier Abschnitte in „Selbstmarketing“ lesen sich leicht und zügig:

1. Positionierung
2. Expertenmarke
3. Presse
4. Social Media

Von Zielgruppenanalyse über USP bis SWOT macht die Autorin den interessierten Leser mit den wichtigsten Begriffen aus der Marketingkommunikation vertraut, erläutert anschaulich die Bedeutung der Sichtbarkeit der eigenen Biografie und Persönlichkeit und die wichtigsten Dos and Don'ts beim Umgang mit der Presse und in den sozialen Medien.

Dabei geht die Autorin weniger ein auf

- die berufsrechtlichen Besonderheiten in Deutschland und Österreich beim Thema Marketing und Vertrieb oder

- die wesentlichen rechtlichen Neuerungen bei der Online-Mandatsanbahnung oder
- die unterschiedliche Handhabung bestimmter juristischer Spezialisierungen, Abschlüsse und Titel in Deutschland und Österreich.

Einen guten Überblick bietet jedoch die Übersicht über die verschiedenen Social-Media-Kanäle ab S 120, auch wenn die modernen Liveschaltungen oder die Einbindung von ChatGBT noch nicht erwähnt werden. In Anbetracht des gerade in den letzten Jahren enormen Bedeutungszuwachses wäre auch zu den „Anwaltsverzeichnissen“ die lediglich kurz allgemein erwähnt werden, ein ebensolcher Überblick wünschenswert gewesen: Gemeint sind wohl die Portale und Plattformen, da diese mit ihren Landingpages längst in Sachen Googleability, Suchmaschine, Marketing, Akquise, Sichtbarkeit und SEO für die Anwaltschaft die Social-Media-Kanäle abgelöst haben. Zahlenmenschen suchen leider ebenso vergeblich nach belastbaren Angaben für den Mandatszuwachs, also den sogenannten Return on Investment an Zeit und Geld für die verschiedenen Aktionsmöglichkeiten beim Selbstmarketing.

Die Impulse für das Online-Marketing werden komplettiert durch solche für das klassische Offline-Marketing: zu Netzwerken, Mitgliedschaften, Kooperationen. Selbst das Outfit und der Small Talk werden so zum Selbstmarketing.

Alles in allem gerade für Berufseinsteiger oder solche, die sich neu aufstellen wollen, bietet das Buch „Selbstmarketing“ einen gelungenen Überblick zu den relevanten Themen rund um das „Selbstmarketing für Anwältinnen und Anwälte“ online und offline in Deutschland und Österreich mit viel Praxisbezug, welcher Lust zum Ausprobieren macht: und damit in der Tat das ideale Fitnessprogramm für mehr Mandate ist.

Selbstmarketing für Anwältinnen und Anwälte – Das Fitnessprogramm für mehr Mandate.

Von *Karin Schmollgruber*. Manz Verlag, Wien 2023, 218 Seiten, br, € 48,-.

GEERTJE TUTSCHKA

The image shows the cover of a seminar brochure. At the top, there is a red banner with the 'MANZ rechtsakademie' logo. Below this, the text 'INTENSIVTAGUNG' is centered. The main title, 'Steuroptimierung bei Kauf und Umgründung', is written in large, bold, red letters. Underneath the title, it says 'Steueroptimale Gestaltung von Transaktionen im Unternehmens- und Immobilienbereich'. The speaker is identified as 'Vortragender DDr. Klaus Wiedermann'. The date '9. APRIL 2024' is prominently displayed. The location is 'Hilton Vienna Plaza, Wien'. At the bottom left, the website 'manz.at/rechtsakademie' is listed.

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

6878 3 *Huger, Martin* und *Victoria Hausen*: Aussageverweigerungsrechte und Aussagepflichten von Mitarbeitern vor Gericht

AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 6 229 *Kraßnig, Ulrich*: Keine Anwendbarkeit öffentlich-rechtlicher Materiengesetze bei der Vergabe von Abschluss- und Sonderprüfungen
- 235 *Peter-Gruber, Johannes*: Rechtsprechung – Kann ein Aktionär in die Geschäftsführung des Vorstands eingreifen?
- 238 *Eichner, Alexander*: „Trenne die Spreu vom Weizen“ oder von der Kunst, einen Aufsichtsrat zu bauen
- 241 *Fritz, Josef*: Der Aufsichtsrat und Innovation – Ein Drama? Ein Lustspiel? Jedenfalls (k)ein Kunststück!
- 244 *Ruter, Rudolf X.*: Tugendwaage zwischen Mangel und Überschuss – Orientierungshilfe für Aufsichtsräte
- 246 *Neumann, Sven*:!PAROL; – Aufsichtsräte und Nachhaltigkeit
- 248 *De Grancy, Clarissa-Diana*: WAPPP – Das globale Netzwerk für Good Governance und SDG
- 255 *De Grancy, Clarissa-Diana*: AufsichtsrAT* – angezettelt & geclairt: [INTRINSIC] und Innovation oder das Wintermärchen von den Heiligen Drei Räten

BAU AKTUELL

- 6 228 *Kropik, Andreas*: Die ÖNORM B 2061
- 241 *Setz, Philipp*: Forcierungsanordnungen des Auftraggebers gemäß ÖNORM B 2110?
- 245 *Brandstätter, Natascha*: Zum Abbestellungs- und Rücktrittsrecht des Konsumenten beim Bauwerkvertrag und daraus resultierenden Risiken für Werkunternehmer

BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 6 219 *Andrieu, Lukas, Anna Gaich* und *Johannes Schwarz*: Die Neuausgabe der ÖNORM B 2110

ECOLEX

- 12 1014 *Reich-Rohrwig, Johannes* und *David Prasser*: FlexKapG – Auf den Weg gebracht!
- 1014 *Strass, Stephan* und *Daniel Habich*: Vom Mitarbeiter zum Miteigentümer
- 1018 *Schopper, Alexander*: Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Flexible Kapitalgesellschaft
- 1022 *Hekeler, Valentina* und *Georg Durstberger*: Erleichterungen bei Anteilsübertragungen durch das FlexKapGG? – Anwaltsurkunde und Interessenkonflikt
- 1026 *Schröder, Mats, Claudia Brönnner, Marvin Georg* und *Paula Zeichlinger*: Der Umgang mit drittstaatlichen Subventionen in Vergabeverfahren und Updates zur Digitalisierung im öffentlichen Auftragswesen
- 1038 *Scholz-Berger, Florian* und *Antonia Hotter*: VerbandsklagenRL: Umsetzung in Deutschland und Denkanstöße für Österreich
- 1046 *Aschl, Sebastian* und *Maximilian Ponader*: Keine grenzüberschreitende Umwandlung nach dem EU-UmgrG ohne richtlinienkonforme Vorabbescheinigung des Wegzugsstaats
- 1056 *Jaeger, Thomas*: Medienzusammenschlüsse und Medienfreiheitsgesetz
- 1062 *Silberbauer, Kristina*: Klimakrise Transformationsmaßnahmen im Betrieb – Teil 1
- 1065 *Coenen, Eric*: Das Verbindungsgebot des § 299 Abs 2 BAO
- 1070 *Kristof, Astrid* und *Georg Erdélyi*: Körperschaftsteuer 2023
- 1078 *Anderl, Alex* und *Alexandra Ciarnau*: Datenschutzrechtliche Herausforderungen bei Generativer KI
- 1084 *Loksa, Oliver M.*: Mediale Berichterstattung und deren Berücksichtigung als Milderungsgrund für Verurteilte
- 1087 *Humer, Stefan*: Datenzugang – eine Betrachtung bestimmter kartellrechtlicher Aspekte (Teil 1)
- 1090 *Blümel, Beatrice*: Vorabentscheidungsersuchen: Das Haftungsprivileg des Hostproviders und die DSGVO

GRAUZONE

- 4 117 *Milchrahm, Wilhelm* und *Maximilian Max*: Zur Unzulässigkeit von Wertsicherungsklauseln in Verbraucher-AGB
- 128 *Weselik, Maximilian*: In der Grauzone zwischen Miete und Pacht
- 132 *Milchrahm, Wilhelm*: Ein Schlaglicht auf den Nachbarn
- 137 *Hainz, Bernhard* und *Selma Lacic*: Wohnungsüberlassung im Arbeitsverhältnis
- 140 *Pinetz, Erik* und *Erich Schaffer*: Grunderwerbsteuer bei der Anwachsung von Personengesellschaften
- 142 *Stricker, Martin*: Unbeweglichkeit schützt vor Strafe nicht

IMMOLEX

- 12 398 *Stangl, Florian*: Ökologisierung der Gebäudewärme – rechtliche Voraussetzungen und Contracting-Verträge

Zeitschriftenübersicht

- 402 *Räth, Sigrid*: Der Umstieg auf erneuerbare Energie im Wohnungseigentum – eine Angelegenheit der Verwaltung?
 405 *Biley, Gregor*: Wärmewende und Heizkostenabrechnung
 409 *Holzer, Nadja*: Europäische Vorgaben zur Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz
 413 *Fuhrmann, Karin*: Die Wärmewende im Gebäude aus steuerlicher Sicht
 432 *Kothbauer, Christoph*: Dekarbonisierung im Mietrecht

IMMOZAK – BAUVERTRAGS- UND IMMOBILIENRECHT

- 4 70 *Wolf, Alfred Michal, Manuel C. Traxler und Stefan C. Bart*: Die Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung im Bauträgervertragsrecht
 73 *Lutschounig, Martin*: „Klagszurücknahme“ im Bestandverfahren
 76 *Dobler, Philipp*: Checkliste ImmoEST bei privaten Grundstücksveräußerungen

JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 3 105 *Schuchter-Mang, Yvonne und Sabine Urnik*: Steuerlich erfasste Erbteilungen im Lichte der aktuellen Judikatur des VwGH und des EStR-Wartungserlasses 2023
 116 *Wibiral, Alexander und Christopher Cach*: Beobachtungen zur Ausgestaltung der Teilungsanordnung im Lichte des § 648 ABGB
 121 *Juritsch, Kilian*: Fruchtgenuss in der Unternehmensnachfolge

JURISTISCHE BLÄTTER

- 11 685 *Bydlinski, Peter*: Optionsrecht und *laesio enormis*
 692 *Doralt, Walter*: *Laesio enormis* und Optionsverträge – Anmerkungen zu OGH 4 Ob 217/21x
 699 *Hajszan, Jakob*: Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen im Internet

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- 16 948 *Schumacher, Sebastian und Florian Wenda*: Unzulässige Zusatzgebühren im Telekommunikationsbereich
 953 *Gröger, Katharina und Kerstin Holzinger*: Aktuelle verfahrensrechtliche Rechtsprechung des VwGH
 958 *Pirstner-Ebner, Renate*: Aktuelle Entwicklungen zur Verfahrensbeschleunigung im Energierecht der EU
 965 *Bauer-Raschhofer, Raphaela*: Die Strafbemessung nach dem Gewaltschutzgesetz 2019

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 12 590 *Hornik, Kurt und Georg Kodek*: GmbH-Gründungen und Firmenbuch – eine empirische Untersuchung
 595 *Umlauf, Manfred*: Privatstiftung und Pflichtteilsrecht – eine Replik auf Zöchling-Jud

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 22 613 *Hofer, Christoph*: Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023
 619 *Beiser, Reinhold*: Umwandlungen nach Art II UmgrStG im Licht der Rechtsprechung des VwGH – Schlussfolgerungen und ein Vorschlag de lege ferenda
 623 *Komár, Bence Péter und Andreas Theuerer*: Tanken und Laden von Fahrzeugen in der Umsatzsteuer (Teil 2)
 632 *Daurer, Veronika, Birgit Hebenstreit und Nicole Redel*: BEFIT, TP und HOT: Die drei neuen EU-Richtlinienvorschläge zur Unternehmensbesteuerung (Teil 2)

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 5 160 *Gierlinger, Theresa und Rainer Palmstorfer*: Wettbewerbsrecht und Datenschutzrecht in Zeiten von „Big Data“ – Gegenseitige Einflussnahme zulässig? – Rs C-252/21, Meta Platforms ua
 170 *Zelger, Bernadette*: Jüngste Entwicklungen im EU-Kartellschadenersatzprozessrecht – Teil II
 179 *Ziermann, Fabian*: Vienna Competition Law Days 2023

STEUER UND WIRTSCHAFTSKARTEI

- 35 1311 *Bieber, Thomas und Peter Pichler*: Einfuhrumsatzsteuer trotz Beschlagnahme
 1315 *Ehgartner, Gerald und Markus Knechtl*: Ertragsteuer-Update Dezember 2023: Aktuelle BFG-Rechtsprechung auf einen Blick
 1322 *Hell, David*: Bedingte Verfahrenshandlungen im Abgabenverfahren
 1327 *Vogl, Felix Karl*: Nebenfolgen eines Finanzstrafverfahrens im Berufsrecht der Ärzte

Die Leichtigkeit der eAkteneinsicht

Intuitive Navigation durch die **elektronische Akteneinsicht** wie in der Justiz!



Immer und überall Zugriff auf Ihre Gerichtsakten

Die elektronische Akteneinsicht ist über Ihre Anwaltssoftware und parallel auch jederzeit online über alle Geräte (PC, Tablet, Handy) nutzbar.



Video- und Audiodateien

Sie können nun auch Videos und Audioaufnahmen aus den Gerichtsakten abrufen. Dies ist für Verfahren mit Zeugenbefragungen oder Gutachten von Vorteil.



Nie wieder etwas verpassen

Sie werden sofort informiert, wenn sich etwas in Ihren Akten ändert. So sind Sie immer auf dem Laufenden und können schnell und unkompliziert auf neue Informationen reagieren.

JAHRESTAGUNG

Erbrecht 2024

FR, 12. UND SA, 13. APRIL 2024

Fr 9.45 – 18.30 Uhr + Abendprogramm
Sa 09.00 – 12.30 Uhr



Hotel Friesacher
Hellbrunnerstraße 17
A-5081 Anif/Salzburg

Ein hochkarätiges Expertenteam sorgt für Information und Antworten auf Ihre Fragen



Themen:

- Irrtum bei letztwilligen Verfügungen
- Lebensgemeinschaft im Erb- und Familienrecht – ein Vergleich
- Verjährung erbrechtlicher Ansprüche nach dem ErbRÄG 2015
- Vergleich und Anerkenntnis
- Fragen der Inventarisierung im internationalen Erbfall
- Praktische Fragen bei Errichtung eines fremdhändigen Testaments
- Aktuelle Judikatur zum Erbrecht
- Parteistellung und rechtliches Gehör im Verlassenschaftsverfahren
- Neues/Interessantes aus dem Hinzu- und Anrechnungsrecht
- Künstliche Intelligenz und Erbrecht



Tagungsleiter:

Univ.-Prof. Dr. **Constanze Fischer-Czermak** | Institutsvorstand am Institut für Zivilrecht der Universität Wien.
Mag. **Andreas Tschugguel** | öffentlicher Notar in Wien-Döbling.

Vortragende:

Hon.-Prof. Dr. **Edwin Gitschthaler**, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs. | Dr. **Alexander Hofmann**, LL.M., Rechtsanwalt in Wien.
Univ.-Prof. Dr. **Gabriel Kogler**, Institut für Zivilrecht der Universität Wien. | Mag. **Alice Perscha**, öffentliche Notarin in Leoben.
Hon.-Prof. Dr. **Elisabeth Scheuba**, Rechtsanwältin in Wien. | MMag. **Gregor Sloboda**, Hofrat des Obersten Gerichtshofs.
Univ.-Prof. Dr. **Manfred Umlauf**, öffentlicher Notar in Dornbirn. | ao. Univ.-Prof. Dr. **Wolfgang Zankl**, Institut für Zivilrecht der Universität Wien.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Online: manz.at/rechtsakademie

E-Mail: rechtsakademie@manz.at



TAXLEX

- 12** **375** *Heber, Caroline* und *Chiara Schartmüller*: Sind Non-Profit-Organisationen Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts?
380 *Heber, Caroline*: Non-Profit-Organisationen als Teil einer Mehrwertsteuergruppe
385 *Sternberg, Christian*: Kooperationen zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts
392 *Breivogel, Leonard, Isis Rezegh* und *Alexandra Sahnikow*: Lebensmittelspenden in der Umsatzsteuer
401 *Endfellner, Clemens*: Weinflaschen, Firmenjubiläen und Eventmarketing: Werbung vs Repräsentation
404 *Steiger, Stefan*: Übernommene GSVG-Beiträge eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers durch die GmbH sind bei ihm als Betriebsausgaben ansetzbar
405 *Steiger, Stefan*: „Mietzins“ vs SachbezugswerteVO – Welcher Wert ist bei der Vermietung eines Gebäudes durch den Gesellschafter-Geschäftsführer an die GmbH anzusetzen?
407 *Stetsko, Iryna* und *Peter Pichler*: Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen
411 *Petutschnig, Matthias*: Der Wegzug einer unter naked-in/naked-out eingegangenen Unternehmensbeteiligung aus Österreich
416 *Resch, Erich*: Grunderwerbsteuerliche Mehrfachdiskriminierung der Personengesellschaft

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 11** **605** *Holzweber, Stefan*: Sachbegriff und Unternehmensübertragung
619 *Haiden, Sophie, Barbara Justen* und *Julia Zöchling*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 11** **431** *Illedits, Alexander*: Problemlösungsansätze zur Ermittlung der Mindestrücklage nach der WEG-Novelle 2022
441 *Drasdo, Michael*: Höhe der Erhaltung- bzw Instandhaltungsrücklage(nzuführung) – eine rechtsvergleichende Betrachtung
444 *Hoti, Viola* und *Marco Scharmer*: IWD – Immobilie und Nachhaltigkeit: Status quo und regulatorische Bestrebungen

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 11** **529** *Drobesch, Christa* und *Annegret Droschl-Enzi*: Von KYC zu KYCC – Rechtsfragen und Best Practice
539 *Böhm, Bernhard*: Zur Bezeichnung von Risikoklassen im Geldwäschebereich sowie Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten

ZEITSCHRIFT FÜR STEUERSTRAFRECHT UND STEUERVERFAHREN

- 3** **101** *Twardosz, Benjamin*: Ansässigkeitsruling – Fallstudie und Erfahrungen aus der Praxis
105 *Würth, Birgit* und *Alexander Stieglitz*: Die Lohnsteuerauskunft gemäß § 90 EStG
110 *Althuber, Franz* und *Nicolas Wolski*: Überlegungen zur Angemessenheit des Verwaltungskostenbeitrages beim Auskunftbescheid
124 *Djakovic, Ana* und *Andreas Falkensteiner*: Aktuelle Neuerungen im Finanzstrafrecht: AbgÄG 2023, CESOP Umsetzungsgesetz 2023 und Novellierung des WiEReG
129 *Obermann, Rainer*: Nochmals Selbstanzeige laut gedacht – erste Überlegungen de lege ferenda

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 12** **459** *Winzaurek, Marina*: Helmobligiertheit beim Rodeln?
464 *Wijnkamp, Stephan* und *Florian Stachowitz*: Internationale Kollisionsrechtsfragen bei Wintersportunfällen aus der Anwaltspraxis
469 *Cap, Verena, Johannes Stabentheiner* und *Martin Weber*: Absicherung von mobilen Beschneigungsgeräten
474 *Knibbe, Ulrich*: Durch Alkohol- oder Suchtmittelkonsum beeinträchtigte Pistenbenützer
477 *Kaiper-Rozhon, Ingrid*: Österreichischer Verkehrssicherheitspreis „Aquila 2023“ verliehen

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZSTRAFRECHT

- 6** **229** *Völk, Christoph* und *Norbert Wess*: Zitierverbot im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren?
234 *Kert, Robert* und *Szymon Świdorski*: Rechtsnatur und Anwendungsvoraussetzungen des § 209b StPO
240 *Glaser, Severin*: Ist der Geldwäscherei-Straftatbestand verfassungskonform?
247 *Hartl, Thomas* und *Nikolaus Renhardt*: Amtshaftung bei unvertretbarer Strafverfolgung
251 *Reiter, Christoph*: Die Regierungsvorlage zum Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetz 2023
253 *Glaser, Severin* und *Robert Kert*: Neue Verordnungen für Kryptowerte und Geldtransfers
270 *Eber, Martina Elisabeth*: Das Recht auf Akteneinsicht im verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Finanzstrafverfahren (Teil II)

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER MEDIZIN

- 6** **255** *Dietrich, Jakob*: Ablauf- und Verfalldatum von persönlicher Schutzausrüstung und Medizinprodukten als starre Grenzen?
260 *Buchberger-Golabi, Melany und Patrizia Pompe*: Rechtsfragen zur Bedenkzeit
265 *Frühwirt, Irene Mathilde*: Fertilitätsprotektive Maßnahmen im Zusammenhang mit onkologischer Behandlung als Sozialversicherungsleistung?
268 *Hartmann, Astrid*: Rechtsfragen in der Allergietherapie
272 *Hohl, Karma*: Betriebsübergang bei Apotheken
275 *Pixner, Thomas und Michael Ganner*: Tätigkeitsbereich von Krankenhausapothekern: Versorgungstätigkeiten

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER UMWELT

- 6** **224** *Kanonier, Arthur*: Möglichkeiten der Raumplanung gegen Bodenversiegelung
230 *Andessner, Stephan, Dragana Damijanovic und Dominik Wagner*: Rechtliche Herausforderungen der Mehrfachnutzung von Flächen am Beispiel von Agri-Photovoltaik
240 *Schlenk, Maximilian*: UVP-G-Novelle 2023 – Neues zu Boden- und Flächenverbrauch

ZIVILRECHT AKTUELL

- 20** **384** *Kolmasch, Wolfgang und Sabine Kriwanek*: Judikatur – Lexikon zum Abgasskandal
388 *Garber, Thomas und Matthias Neumayr*: Die „Freiheitsersitzung“ nach § 1488 ABGB in der Rechtsprechung

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
 Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



**AUCH AUF
rdb.at**

Alles von der Mitarbeitersuche bis zur Beendigung!

- Neuerungen zur Schaffung eines freien Arbeitsmarktzugangs für Vertriebene
- neue Erkenntnisse aus höchstgerichtlichen Entscheidungen
- u.v.m.

Kuras (Hrsg.)
Handbuch Arbeitsrecht

Loseblattwerk in 1 Mappe. Inkl. 38. Akt.-Lfg. 2023.
 Im Abo mit Online-Zugang. Mit dem beigefügten Gutscheincode erhalten Sie den Zugang zur Online-Version.
 ISBN 978-3-214-25437-7

267,00 EUR
 inkl. MwSt.

MANZ 
 175 Jahre

shop.manz.at



140 Disziplinarrecht
Doppelvertretung
Disziplinarverfahrensrecht



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/61

Doppelvertretung

DISZIPLINARRECHT

§ 10 Abs 1 RAO; § 10 RL-BA 2015

Entscheidend für eine materielle Doppelvertretung ist, ob zwischen den Parteien widerstreitende Interessen bestehen oder ob die Gefahr einer solchen Interessenkollision droht.

OGH 7. 9. 2023, 23 Ds 16/22 p

Sachverhalt

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Beschuldigte des Disziplinarvergehens der Verletzung von Berufspflichten schuldig erkannt, weil er vom 30. 11. 2020 bis „jedenfalls“ 16. 9. 2021 als Verantwortlicher der * Rechtsanwältin GmbH gegen das Verbot der Doppelvertretung (§ 10 Abs 1 RAO und § 10 RL-BA 2015) verstoßen hat, indem er in einer zusammenhängenden Rechtssache betreffend ein Schadensereignis aus einer Bauführung an der Liegenschaft * die Gemeinde D* als Geschädigte einerseits und die M* GmbH als Auftragnehmerin und mutmaßliche Schädigerin andererseits zeitgleich gegen die Liegenschaftseigentümerin und Werkbestellerin * G* rechtlich vertrat.

Der OGH gab seiner Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach den wesentlichen Feststellungen des Disziplinarrats hatte * G* im Zuge von Bauarbeiten auf einer Liegenschaft in D* die M* GmbH mit der Sicherung der Baugrube beauftragt. In weiterer Folge war es zu einem – mutmaßlich von diesem Unternehmen verursachten – Böschungs- bzw Geländebruch gekommen, durch welchen Schäden an der Gemeindestraße (Gemeinde D*) sowie am Gebäude eines Nachbarn (* Z*) entstanden waren.

Mit Schreiben vom 30. 11. 2020 teilte der Disziplinarbeschuldigte * G* mit, dass die Rechtsanwaltskanzlei * Rechtsanwältin GmbH von der Gemeinde D* mit deren rechtlicher Vertretung beauftragt worden sei, und forderte die Genannte unter Berufung auf die erteilte Vollmacht zur Sanierung sowie zur Begleichung der Kosten seiner Kanzlei auf, wobei er darlegte, dass sie sich Handlungen ihrer Vertragspartner (darunter auch die M* GmbH) zuzurechnen lassen habe.

Am 19. 3. 2021 gab der Disziplinarbeschuldigte dem rechtsfreundlichen Vertreter von * G*, Rechtsanwalt *, bekannt, dass die Rechtsanwaltskanzlei * Rechtsanwältin GmbH die M* GmbH vertrete und von dieser mit der Anforderung des Werklohns beauftragt worden sei, und forderte die Kosten des Einschreitens seiner Kanzlei.

Mit Schreiben vom selben Tag forderte Rechtsanwalt * den Disziplinarbeschuldigten seinerseits auf, aufgrund des sich aus der vorliegenden Doppelvertretung sowohl der Gemeinde D* als auch der M* GmbH gegenüber * G* ergebenden Interessenkonflikts unverzüglich das Mandat gegenüber der M* GmbH zu beenden und ihn davon zu verständigen, zumal in der zusammenhängenden Sache Regressan-

sprüche von * G* gegen die M* GmbH nicht ausgeschlossen seien.

In der Folge klagte der Liegenschaftsnachbar * Z* die M* GmbH vor dem Landesgericht Eisenstadt (2 Cg 45/21 h) und verkündete * G* den Streit, die dem Verfahren auch als Nebenintervenientin auf Seiten des Klägers beitrug, wobei die M* GmbH in diesem Verfahren von der Rechtsanwaltskanzlei * Rechtsanwältin GmbH vertreten wurde. Mit Schreiben vom 16. 9. 2021 teilte der Disziplinarbeschuldigte der Rechtsanwaltskammer lediglich mit, dass die Gemeinde D* keinen Anspruch gegen die M* GmbH geltend gemacht habe. Eine Beendigung der Mandatsverhältnisse der * Rechtsanwältin GmbH mit der Gemeinde D* und mit der M* GmbH wurde bis zum Schluss der Disziplinarverhandlung nicht bekanntgegeben.

Die vorliegende, sich abzeichnende Interessenkollision hätte der Beschuldigte (bei Aufwendung der nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Sorgfalt) erkennen können, sie war ihm spätestens mit der ausdrücklichen Aufforderung durch Rechtsanwalt * bewusst und wurde dennoch absichtlich ignoriert.

Materielle Doppelvertretung liegt nach § 10 Abs 1 RAO vor, wenn der Rechtsanwalt eine Vertretung übernimmt oder auch nur einen Rat erteilt, er in derselben oder einer damit zusammenhängenden Sache aber auch die Gegenpartei vertritt oder vertreten hat. Untersagt ist demnach jede anwaltliche Tätigkeit (zunächst) für und (dann) gegen einen Klienten in derselben oder damit zusammenhängenden Sache, wobei letzterer Begriff dem Regelungszweck entsprechend weit auszulegen ist. Erfasst sind demnach alle Konstellationen, in denen Interessenkollisionen zweier Parteien vorliegen oder auch nur die Gefahr einer derartigen Interessenüberschneidung besteht (RIS-Justiz RS0054995; RS0117715; RS0055534; vgl auch *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 1 DSt Rz 37/1 ff). Auch die „Gegenpartei“ iSd § 10 RAO ist nach der stRsp nicht nur auf die formal prozessbeteiligten Parteien beschränkt. Abzustellen ist vielmehr darauf, ob zwischen den Parteien widerstreitende Interessen bestehen oder ob die Gefahr droht, dass derartige widerstreitende Interessen bestehen könnten. Ist das der Fall, handelt es sich um eine Gegenpartei im Sinne des Gesetzes (RIS-Justiz RS0054995 [T 26]). Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Disziplinarrat die zeitgleiche rechtliche Vertretung der Geschädigten (der Gemeinde D*) und der mutmaßlichen Schädigerin (der M*

GmbH) – zufolge der daraus resultierenden konkreten Gefahr sowohl einer inhaltlichen Interessenkollision als auch einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§ 10 Abs 1 Z 1 RL-BA 2015) – zutreffend als Verstoß gegen das in § 10 Abs 1 RAO; § 10 RL-BA 2015 normierte Verbot der Doppelvertretung beurteilt. Dass die Gemeinde D* entsprechende Forderungen bislang noch nicht direkt (sondern bloß mittelbar über die Auftraggeberin * G*) gegen die M* GmbH geltend gemacht hat, ändert daran nichts.

Anmerkung

Der Kollege fühlte sich offenbar deshalb durch den Disziplinarrrat ungerecht behandelt, weil seine Kanzlei zwar einerseits die geschädigte Gemeinde gegen die Grundeigentümer G und andererseits das ausführende Bauunternehmen gegen dessen Nachbarn Z vertrat, welcher G den Streit verkündete. Gemeinde und Bauunternehmen waren also keine direkten Prozessgegner.

Dabei blendete er allerdings geflissentlich aus, dass er schon in seinem für die Gemeinde verfassten an G ge-

richteten Anspruchsschreiben auf die mögliche Haftung des Bauunternehmens für den Böschungs- bzw Geländebruch hingewiesen hatte. Die Interessenkollision lag daher auf der Hand, weil er einerseits als Vertreter der Gemeinde die Verantwortung des Bauunternehmens für den Schaden zu behaupten und zu beweisen hatte, andererseits als Vertreter des Bauunternehmens diese Verantwortung zu bestreiten hatte.

Dass die Gemeinde ihre Ansprüche wegen der Beschädigung der Gemeindestraße nicht direkt gegen das Bauunternehmen geltend machte, konnte dem Kollegen nicht zugutekommen, weil er es entgegen § 10 Abs 1 RL-BA 2015 trotz der gegebenen Interessenkollision unterlassen hatte, das ihm von der Gemeinde erteilte Mandat zurückzulegen.

MICHAEL BURESCH

Disziplinarverfahrensrecht

DISZIPLINARRECHT

§§ 28, 47 DSt

Keine Rechtsmittelbefugnis des Anzeigers

OGH 9. 10. 2023, 20 Ds 11/23g

Sachverhalt

Mit Beschluss v 31. 1. 2023 sprach der Disziplinarrrat aus, dass kein Grund zur Disziplinarbehandlung des Beschuldigten in mündlicher Verhandlung besteht. Der OGH wies die dagegen erhobene, als Beschwerde aufzufassende Eingabe der Anzeigerin zurück.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Rechtsmittel der Beschwerde steht gem § 47 DSt dem Beschuldigten, dem Kammeranwalt und in bestimmten Fällen der Oberstaatsanwaltschaft, in deren Sprengel der Disziplinarrrat seinen Sitz hat, zu (vgl RIS-Justiz RS0083382; RS0057248). Die vorliegend von der Anzeigerin erhobene Beschwerde ist demnach unzulässig und war in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur zurückzuweisen.

Anmerkung

Ein Einstellungsbeschluss ist nach § 28 Abs 3 DSt nur dem Beschuldigten, dem Kammeranwalt und der Oberstaatsanwaltschaft, nicht aber dem Anzeiger zuzustellen; dieser ist erst nach Rechtskraft vom Ergebnis zu verständigen. Eine Rechtsmittelbefugnis des Anzeigers scheidet auch schon deshalb aus.

MICHAEL BURESCH



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/62

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@adam-felix.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. Elisabeth Esterer, Urstein Nord 24, 5412 Puch-Urstein, übernimmt Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg und Hallein. Tel: 06245/93087, E-Mail: office@ee-law.at.

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggengasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Alter Platz 23/2, 9020 Klagenfurt und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon +36 (1) 799 84 40
E-Mail: bp@ga-ve.com www.ga-ve.com

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei
Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87,
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

BÜROVERMIETUNG

WIEN

Schwedenplatz, acht Gehminuten vom Justizzentrum entfernt, klimatisierte, ruhige, neu-renovierte Bürozimmer im 2. Liftstock ab EUR 750 zu vermieten. Bodenreinigung, Postentgegennahme, Mandantenempfang, WCs (Damen/Herren) und Klimagerätewartung inkludiert. Großer Besprechungsraum kann dazugemietet werden. office@taiyolegal.at oder 01/3050574.

REGIEPARTNER:IN

OBERÖSTERREICH

Rechtsanwaltskanzlei in Wels in bester Lage sucht Regiepartner(in). Spätere Übernahme der Kanzlei ist möglich. Rückmeldungen an: Tel. 07242 / 67 731 oder 0664/1809911

JOBSUCHE

WIEN

Langjährig erfahrener Rechtsanwalt sucht nach kürzlich (vorzeitiger) Emeritierung die Anstellung in einer Kanzlei, ca 20 bis 25 Stunden wöchentlich. Ich bin ein klassischer Zivilrechtler, Familienrecht, Liegenschaftsverträge, Erbrecht und Verfügungen, Arzthaftung und vieles mehr. Antworten bitte an josef.lachmann@chello.at oder telefonisch, 069910264430.

KONZIPIENTEN

OBERÖSTERREICH

Wirtschaftskanzlei in Ried im Innkreis sucht Konzipienten mit großer LU zum sofortigen Eintritt. Aussicht auf spätere Partnerschaft. Zuschriften mit aussagekräftigen Unterlagen bitte unter Chiffre Nr A-100923 an den Verlag.

Indexzahlen

Indexzahlen 2023	Oktober	November
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	131,8	132,1*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	133,8	132,4*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	145,9	146,3*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	159,8	160,2*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	176,6	177,0*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	185,9	186,3*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	243,0	243,6*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	377,7	378,6*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	663,0	664,6*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	844,7	846,8*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	847,5	849,6*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7421,9	7440,2*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6396,6	6412,3*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	138,6	137,2*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	153,5	152,0*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	169,0	167,3*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	174,1	172,4*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	181,6	179,8*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	241,8	239,4*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	402,4	398,4*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3925,9	3887,0*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

 Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.
Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at).
Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at
Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff.
Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at
Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschlag: AnwBl 2024/Nummer; AnwBl 2024, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at
Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2024 (86. Jahrgang) beträgt € 395,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomleo; Foto Umschlag: Wirphoto; Foto Editorial: Bernhard Fink; Werner Himmelbauer; Foto Jessica König; privat; Foto Paulus Papst; privat; Foto René Sebastian Bauer; privat; Foto Christian Moser; Werner Himmelbauer; Foto Markus Weiss; privat; Foto Michael Buresch; privat. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

■ INTENSIVSEMINAR

AWAK^R
ANWALTSAKADEMIE

„LIEGENSCHAFTEN SCHAFFEN LEIDENSCHAFTEN“

Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus

11. bis 13. April 2024

Hilton Vienna Danube Waterfront

Das AWAK Immo-Update 2024: Bleiben Sie auf dem neusten Stand!

Beim AWAK-Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ steht wieder das **Immobilienrecht im Fokus**. Um in dieser Querschnittsmaterie reüssieren zu können, ist Fachkunde in sämtlichen Teilgebieten unumgänglich. Die AWAK versammelt aus diesem Grund für das beliebte Intensivseminar **hochkarätige Vortragende** aus ganz Österreich, die alle **praxisrelevanten Themen** abdecken. Das **Rahmenprogramm** bietet zudem die Möglichkeit sich mit Kolleginnen und Kollegen sowie Vortragenden auszutauschen.

Wir freuen uns, Sie beim Intensivseminar begrüßen zu dürfen!

Mehr Details: [awak.at](https://www.awak.at)



DER FORTBILDUNGSSCHECK DER ANWALTSAKADEMIE

Gutschein im Wert von 200,- EUR netto – jetzt einlösen und profitieren

Gilt für eingetragene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Einmalig auf die Buchung einer Präsenzveranstaltung oder eines DIGITALEN ANGEBOTS, wobei der Kaufwert mindestens 200,- EUR netto betragen muss. Voraussetzung für die Einlösung ist ein myawak-Konto.

Weitere Details unter <https://www.awak.at/info/fortbildungsscheck/>

ADVOKAT

Stabile Software. Verlässlicher Partner.

Kreative Lösungen haben ADVOKAT zum Marktführer gemacht. Zirka 2.500 Kanzleien, darunter 4 der 5 größten Anwaltskanzleien Österreichs, sowie 9 der 11 besten Sozietäten in den Bundesländern, dürfen wir zu unseren Kunden zählen.*

Unsere innovative Lösung ist darauf ausgelegt, digitale Kanzleiprozesse zu automatisieren und Ihnen die Arbeit zu erleichtern. Damit gewinnen Sie wertvolle Zeit zurück, die Sie für Ihre Mandanten verwenden können.

ADVOKAT bietet:

- ✓ Flexibilität
- ✓ Rationalisierung
- ✓ Individuelle Lösungen
- ✓ Optimale Einschulung
- ✓ Verlässliche Betreuung



ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte, sowie zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at